

877 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Wille, Peter und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (2/A)

Hinsichtlich der Entstehungsgeschichte des vorliegenden Gesetzentwurfes wird auf die Ausführungen im Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Wille, Peter und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich haushaltrechtlicher Bestimmungen geändert wird (3/A) in 875 der Beilagen des Nationalrates XVI. GP verwiesen.

Durch das Bundeshaushaltsgesetz soll eine dem Art. 18 Abs. 1 B-VG und dem Art. 51 Abs. 6 B-VG — in der Fassung des Initiativantrages 3/A — entsprechende gesetzliche Grundlage für die Regelung der Aufgaben der an der Haushaltungsführung des Bundes beteiligten Organe, insbesondere des für die Führung des Gesamthaushaltes verantwortlichen Bundesministers für Finanzen geschaffen werden.

Durch diese Kodifizierung sollen aber auch die derzeit geltenden Haushaltsvorschriften, die zum Großteil noch auf die Jahre 1925 und 1926 (Verwaltungsentlastungsgesetz vom 31. Juli 1925, BGBL. Nr. 277, und Bundeshaushaltsverordnung vom 15. Mai 1926, BGBL. Nr. 118) zurückreichen und außerdem in einer Vielzahl von Rechtsvorschriften aufgesplittet sind, in einem einheitlichen Gesetz zusammengefaßt werden, das den Erfordernissen der heutigen Haushaltungsführung sowie gleichermaßen den Erkenntnissen der modernen Finanz- und Wirtschaftswissenschaften und den aus den Haushaltsrechtsreformen vergleichbarer ausländischer Staaten (insbesondere der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz) gewonnenen Erfahrungen Rechnung trägt.

Der zur Vorbehandlung des Initiativantrages 2/A und des gegenständlichen Initiativantrages ein-

gesetzte Unterausschuß, dem seitens der Sozialistischen Partei die Abgeordneten Dr. Gradišnik, Dr. Jankowitsch, Mühlbacher, Dr. Nowotny, Pöder, Dr. Veselsky, seitens der Österreichischen Volkspartei Dr. Blenk, Dr. Ermacora, Dipl.-Kfm. DDr. König, Dr. Neisser, Dipl.-Kfm. Dr. Steidl und von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Mag. Kabas angehörten, erstattete durch Abgeordneten Dr. Neisser am 29. Jänner 1986 dem Verfassungsausschuß Bericht über das Ergebnis der Unterausschußverhandlungen.

Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Stippel, Dr. Neisser und Mag. Kabas sowie Bundesminister Dr. Vranitzky beteiligten, beschloß der Verfassungsausschuß einstimmig, dem Hohen Hause die Annahme des beigedruckten Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist zu bemerken:

Zum I. Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“

Aus den Bestimmungen über den „Geltungsbereich“ (§ 1) ergibt sich, daß dieses Bundesgesetz nur Innenverhältnisse der beteiligten Organe der Bundesverwaltung untereinander regelt, wobei vom „Organ“-Begriff der Art. 19 bis 23 sowie 102 bis 104 B-VG ausgegangen wird. Durch die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Durchführungsvorschriften oder im einzelnen für zulässig erklärt abweichenden Regelungen soll der Eigenart der betrieblichen Aufgabenstellung und Struktur in dem Maße Rechnung getragen werden, als hiervon die sich aus dem Bundeshaushaltsgesetz im Zusammenhang mit den haushaltrechtlichen Verfassungsbestimmungen ergebenden Ziele (vgl. § 2) und allgemeinen Grundsätze der Haushaltungsführung nicht beeinträchtigt werden. Zu den vorge-

nannten „allgemeinen Grundsätzen“ zählen insbesondere die sogenannten klassischen Budgetprinzipien und der Unvereinbarkeitsgrundsatz des § 4 Abs. 6. Die klassischen Budgetprinzipien umfassen nach herrschender Lehre die Grundsätze der Vollständigkeit, Einheit und Klarheit des Budgets sowie die Grundsätze der Genauigkeit, der sachlichen und zeitlichen Spezialität sowie der Publizität. Für das diesbezüglich erforderliche Zusammenwirken zwischen dem Bundesminister für Finanzen und dem für den jeweiligen Bundesbetrieb zuständigen haushaltsleitenden Organ enthält der 2. Satz des § 1 Abs. 3 eine entsprechende Regelung, die für den Fall der Nichteinigung eine Ergänzung im Abs. 4 findet, die für alle in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Fälle der Einvernehmensherstellung auf die schon nach dem Bundesministeriengesetz 1973 geltende Regelung für den Fall der Nichteinigung (§ 5 Abs. 3 letzter Satz BMG 1973) verweist.

Hinsichtlich der dem Bundesminister für Finanzen mit Rücksicht auf dessen Verantwortlichkeit für die Führung des Gesamthaushalts übertragenen Aufstellung von Richtlinien für bestimmte Belange der Haushaltungsführung — es handelt sich hiebei in der Hauptsache um die Festlegung von Beträgsgränen für die Mitwirkung des Bundesministers für Finanzen an der Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben mit finanziell erheblicher Bedeutung — sieht § 1 Abs. 5 überdies in sinngemäßer Anwendung der oa. Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1973 die Anrufung der Bundesregierung vor. Ergibt sich aus der diesbezüglichen Beschlusßfassung der Bundesregierung die Notwendigkeit einer Änderung der angefochtenen Richtlinienbestimmung, hat der Bundesminister für Finanzen, der in diesem Falle als Mitglied der Bundesregierung an der Beschlusßfassung selbst mitgewirkt hat, die erforderliche Änderung unverzüglich vorzunehmen.

Weiters kommt im § 1 auch die Abgrenzung des Bundeshaushaltsgesetzes gegenüber dem jährlichen Bundesfinanzgesetz zum Ausdruck, dessen Inhalt und Zustandekommen in den Art. 42 Abs. 5, 51 Abs. 1 bis 5 B-VG in der Fassung des oben angeführten Initiativantrages 3/A, XVI. GP eine gesonderte Regelung erfährt. Die im § 2 umschriebenen Ziele der Haushaltungsführung, die von allen an dieser beteiligten Organen anzustreben sind, tragen den verfassungsrechtlichen Vorgaben und hinsichtlich der Erfordernisse des „gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes“ im besonderen der Entwicklung des Bundeshaushaltes zu einem zentralen Instrument der Wirtschaftspolitik Rechnung. Bei der begrifflichen Abgrenzung dieses neuen wirtschaftswissenschaftlichen Begriffes und der in diesem Zusammenhang vorgesehenen Verankerung des wirtschaftspolitischen Zielpolygons folgt der Entwurf dem Vorbild der Bundesrepublik Deutschland (Art. 109 des Grundgesetzes und § 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums

der Wirtschaft vom 8. Juni 1967) und der ebenfalls diesem nachgebildeten Formulierung im § 22 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes (BGBl. Nr. 63/1979). Da die stabilitätspolitischen, untereinander grundsätzlich gleichrangigen Teilziele (§ 2 Abs. 2) in einer dynamischen Wirtschaft und in einem pluralistischen Gesellschaftssystem ständig gefährdet sind, ist dem Staat die Daueraufgabe gestellt, drohenden Gleichgewichtsstörungen in einem elastischen Steuerungsprozeß mit präventiven Maßnahmen entgegenzuwirken. Da die konjunkturpolitischen Instrumente (§ 2 Abs. 3) jeweils auf die am meisten gefährdeten Ziele zu konzentrieren sind, ergibt sich trotz grundsätzlicher Gleichrangigkeit der Einzelziele in der Praxis eine gefährdungsbestimmte Rangordnung. Als Behelfe für die wegen der Komplexität dieser Materie und wegen der nicht genau quantifizierbaren Folgerungen werden die Erkenntnisse der wirtschafts(finanz)wissenschaftlichen Lehre und Forschung herangezogen werden müssen. Die nähere Präzisierung der maßgebenden Bestimmungsgrößen bleibt dem jeweiligen Bundesfinanzgesetz (vgl. § 29) bzw. den Erläuterungen hiezu (vgl. § 34 Abs. 3) vorbehalten. Neben den derzeit im jährlichen Bundesfinanzgesetz üblicherweise genannten Bestimmungsgrößen: Vorhandensein freier Produktionskapazitäten, Anzeichen eines Konjunkturrückgangs, insbesondere erhebliche Minderungen des Einganges von Aufträgen kommen noch etwa folgende Parameter in Betracht: reale und nominelle Wachstumsrate des Bruttoinlandsproduktes, Entwicklung des Verbraucherpreisindex, Arbeitslosenrate, Gesamtnachfrage, Bestand an Auslandsaufträgen, Fertigwarenlager, Index der industriellen Produktion und Anzahl der Beschäftigten.

Im § 3 wird — den einschlägigen Verfassungsbestimmungen (Art. 51 B-VG) entsprechend — für die Haushaltungsführung der Jährlichkeitsgrundsatz festgelegt, wobei das „Finanzjahr“ der bewährten Vorgangsweise im Inland und in den meisten ausländischen Staaten folgend mit dem Kalenderjahr gleichgesetzt wird.

Zum II. Abschnitt „Organisation der Haushaltungsführung“

Dieser Abschnitt enthält Bestimmungen über die Organisation und die Organe der Haushaltungsführung des Bundes. Die entsprechenden Begriffsabgrenzungen ergeben sich teils aus den im Gesetzes- text selbst enthaltenen Definitionen (zB § 4 Abs. 3 bis 5), teils aus der Anführung der Aufgaben der betreffenden Organe (zB §§ 5 und 6).

Der § 4 knüpft durch seine Überschrift an den ersten Absatz des § 1 an und trifft die grundlegende Unterscheidung in Amtsorgane, Organe betriebsähnlicher Einrichtungen und Betriebsorgane; innerhalb dieser ist zwischen „anordnenden“ und „ausführenden“ Organen zu unterscheiden. Hervorzuheben ist die ausdrückliche Begriffsumschreibung

877 der Beilagen

3

in den Abs. 3 bis 5. Während der Begriff „Amtsorgan“ wohl keiner näheren Erläuterung bedarf, liegt bei den „betriebsähnlichen Einrichtungen“ das ausschlaggebende Kriterium darin, daß diese im allgemeinen Sachgüter oder Dienstleistungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen bereitzustellen haben, wobei die Kostendeckung anzustreben ist (zB Bundesamt für Zivilluftfahrt, Schullandheime, Schülerheime, Versuchsanstalten, Musterwirtschaften); für ihre Errichtung ist wegen der auch im Außenverhältnis beachtlichen Bedeutung einer solchen Maßnahme die Erlassung einer Rechtsverordnung durch den sachlich zuständigen Ressortminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erforderlich. Bei den „Bundesbetrieben“ steht die Geschäftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen — mit einem die bloße Kostendeckung übersteigenden Gewinnstreben — im Vordergrund; ihre Errichtung bedarf einer bundesgesetzlichen Grundlage.

Der im § 4 Abs. 6 zum Ausdruck gebrachte Unvereinbarkeitsgrundsatz besagt, daß ein anordnendes (dh. haushaltsleitendes oder anweisendes) Organ die Aufgaben eines ausführenden Organes (Buchhaltung, Kasse, Wirtschaftsstelle) nicht selbst besorgen darf; damit ist gleichzeitig auch eine entsprechende gegenseitige Prüfung gewährleistet.

Die Aufzählung der „haushaltsleitenden Organe“ im § 5 Abs. 1 orientiert sich im wesentlichen nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes (insbesondere Art. 30 Abs. 3 und 4 sowie 77 Abs. 3 B-VG). Hinsichtlich der Bundesbetriebe kann das jeweils zuständige haushaltsleitende Organ Teile seiner Aufgaben nach Maßgabe besonderer organisatorischer Erfordernisse an die geschäftsführenden Organe der Bundesbetriebe übertragen.

Eine Neuerung stellt die Einrichtung des „Haushaltsreferenten“ (§ 5 Abs. 5) dar; sie folgt bewährten Beispielen aus dem deutschen, englischen und französischen Haushaltsrecht und hebt die Verantwortlichkeit des betreffenden Bediensteten oder der betreffenden Organisationseinheit für einen Großteil der Aufgaben des haushaltsleitenden Organs besonders hervor. Die diesbezügliche Bestimmung schließt nicht aus, daß — der Bedarfslage oder besonderen organisatorischen Erfordernissen entsprechend — einerseits auch mehrere haushaltsleitende Organe einen gemeinsamen Haushaltsreferenten bestellen können, oder andererseits ein haushaltsleitendes Organ auch mehrere Haushaltsreferenten (mit entsprechend abgegrenzten Aufgabenbereichen) bestellen kann.

Die Bestimmung des § 6 entwickelt den Art. 5 Punkt I VEG weiter und übernimmt zum Teil den bisherigen Inhalt der Buchhaltungsdienstverordnung.

Die im Abs. 1 vorgesehene Übertragung der Mitbesorgung von Buchhaltungsaufgaben findet im

Bereich einiger oberster, ressortfreier Organe sowie auch im Bereich einiger Bundesministerien Anwendung. So werden derzeit beispielsweise die Buchhaltungsaufgaben des Präsidenten des Nationalrates, des Vorsitzenden des Bundesrates, der Volksanwaltschaft sowie des Rechnungshofes von der Buchhaltung des Bundesrechenamtes mitbesorgt; desgleichen die Buchhaltungsaufgaben des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, des Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofes durch die Buchhaltung des Bundeskanzleramtes.

Dadurch, daß ein haushaltsleitendes oder anweisendes Organ bei seiner Dienststelle über keine eigene Buchhaltung verfügt, darf es haushaltsrechtlich in keiner Weise benachteiligt werden. Diesem Gedanken trägt der Absatz 2 Rechnung.

Die vorhandenen Buchhaltungen sollen nicht ohne Rücksicht auf ihre Notwendigkeit weiter bestehen bleiben; vielmehr soll durch die Bestimmung des Absatzes 3 einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse Rechnung getragen werden können. Durch die Einrichtung von „Zahlstellen“ (Abs. 4) soll den Erfordernissen der Abwicklung des Barzahlungsverkehrs außerhalb der Buchhaltungen und Kassen entsprochen werden, wenn dies auf Grund der örtlichen Verhältnisse (zB die Buchhaltung befindet sich in einem anderen Gebäude) unbedingt erforderlich ist.

Im § 7 werden Regelungen des Art. 5 Punkt II des VEG und des § 3 der Buchhaltungsdienstverordnung übernommen.

Abs. 1 zählt taxativ die Aufgaben der Buchhaltungen auf. Zu den in den Z 1 bis 9 angeführten Aufgaben sind die Buchhaltungen schon bisher herangezogen worden. Der Z 5 (Innenprüfung) liegt der Gedanke der vorgängigen Selbstkontrolle der anordnenden Organe mit Hilfe der Buchhaltungen zu Grunde.

Abs. 2 soll sichern, daß die Buchhaltungen nur unter bestimmten Voraussetzungen noch zu andern als zu den im Abs. 1 genannten Aufgaben herangezogen werden dürfen.

Absatz 4 soll sicherstellen, daß in den Fällen, in welchen ein anweisendes Organ Geschäfte eines anderen Rechtsträgers (beispielsweise von Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit) führt, auch dessen Aufgaben des Rechnungswesens von der Buchhaltung unter sinngemäßer Anwendung der für die Haushaltsführung des Bundes einschlägigen Vorschriften zu besorgen sind.

Kassen im Sinne der §§ 8 und 9 sind Einrichtungen des Zahlungsverkehrs und des Rechnungswesens auf der Ebene der gemäß § 5 Abs. 2 Z 5 zu bestimmenden anweisungsermächtigten Organe.

Da die Aufgaben der Kassen im Verhältnis zu denen der Buchhaltungen im wesentlichen gleichartig sind, wurde die Bestimmung des § 8 dem § 6

nachgebildet. Während die Buchhaltungen in keinem Abrechnungsverhältnis mit der Buchhaltung eines anderen anweisenden Organs stehen, stehen die Kassen bei Einbeziehung ihrer Verrechnungsergebnisse in die Bundesverrechnung zu einer Buchhaltung in einem Abrechnungsverhältnis.

Die Aufgaben der durch § 31 des Behördens Überleitungsgesetzes vom 20. Juli 1945 wiedererrichteten Staatshauptkasse in Wien sollen auf die Buchhaltung des Bundesministeriums für Finanzen übergehen (siehe § 101 Abs. 4).

Gemäß § 9 sind die Aufgaben der Kassen im wesentlichen die gleichen wie die der Buchhaltungen, mit Ausnahme der Nachprüfung gemäß § 92 bei nachgeordneten Organen und der Mitwirkung an der Vorbereitung der Budgetprognose und des Investitionsprogramms sowie an der Voranschlags erstellung.

Wirtschaftsstellen im Sinne des § 10 sind mit der Verwaltung, Pflege und Erhaltung des beweglichen und unbeweglichen Bundesvermögens (mit Ausnahme des Geldvermögens und der Bundesbeteiligungen) betraute Einrichtungen der anordnenden Organe.

Die wesentlichen Bestimmungen über die Wirtschaftsstellen, die derzeit in einzelnen Verwaltungsanordnungen (zB in den Richtlinien für die Sachenverwaltung des Bundes) enthalten sind, werden im § 10 inhaltlich zusammengefaßt. Unter Rechtsträger im Sinne des § 10 Abs. 3 sind sowohl solche des öffentlichen als auch jene des privaten Rechts zu verstehen.

Da der Bund außer über Geldvermögen auch noch über beträchtliches sonstiges Bundesvermögen verfügt und sich überdies fremde Sachen in seinem Gewahrsam befinden, sind Einrichtungen erforderlich, denen die Verwaltung und die Verrechnung des sonstigen Bundesvermögens und fremder Sachen obliegt. Dieser Tatsache trägt der Abs. 1 der gegenständlichen Bestimmung durch die Errichtung von Wirtschaftsstellen grundsätzlich bei jedem anweisenden Organ des Bundes Rechnung.

Abweichungen von den Bestimmungen über Buchhaltungen, Kassen und Wirtschaftsstellen hinsichtlich der Anzahl und Bezeichnung der betreffenden ausführenden Organe sowie bezüglich der Aufgabenverteilung können nach Maßgabe der Erfordernisse gemäß § 1 Abs. 3 für Bundesbetriebe vorgesehen werden.

§ 11 regelt die den Dienststellen obliegenden Aufgaben bei Verwendung von Datenverarbeitungsanlagen. Durch diese Bestimmungen soll dem Datenschutzgesetz nicht derogiert werden. Inwie weit Angelegenheiten der Haushaltsführung mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen durch das Bundesrechenamt mitzubesorgen sind, bestimmt das Bundesrechenamtsgesetz, BGBl. Nr. 123/1978.

Zum III. Abschnitt „Budgetprognose und Investitionsprogramm; finanzielle Auswirkungen rechtssetzender und sonstiger grundsätzlicher Regelungen“

Die zentrale Bedeutung des Budgets für die Volkswirtschaft eines Staates hat dazu geführt, daß die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben nicht nur im Lichte des jährlichen Voranschlages, sondern auch in mittelfristiger Sicht gesehen werden muß. Zwar haben sich — international gesehen — die ursprünglich in die Finanzplanung gesetzten Erwartungen vor allem wegen der zwischenweiligen weltwirtschaftlichen Entwicklungen und Konjunktureinbrüche nicht erfüllt, doch haben dessen ungeachtet mittelfristige Vorschau en ihre Bedeutung als Orientierungshilfe für finanzpolitisch relevante Entscheidungen des Parlaments und der Verwaltung bewahrt.

Die auf jeweils vier Jahre angelegten „Budgetprognosen“ und „Investitionsprogramme“ sollen die mittelfristigen Tendenzen der Haushaltsentwicklung aufzeigen. Wegen der Bedeutung der öffentlichen Investitionen sollen diese nach Art und Umfang dargestellt werden. Unter „investitionsähnlichen Vorhaben“ sollen jene Ausgaben erfaßt werden, die im Bundeshaushalt ebenfalls Mehrfachwirkungen auf die Volkswirtschaft zeitigen, jedoch aus verschiedenen Gründen nicht als Investitionsausgaben veranschlagt und verrechnet werden (zB Ausgaben für das Schulraumbeschaffungsprogramm oder bestimmte Ausgaben für die Landesverteidigung).

Die vom Bundesminister für Finanzen, der für die Erstellung der Budgetprognose und des Investitionsprogrammes verantwortlich ist, gemäß § 12 Abs. 4 und § 13 Abs. 3 für die Erstellung dieser Unterlagen aufzustellenden „Grundsätze“ betreffen die äußeren Rahmenbedingungen und die innere Gliederung. Beide dem Nationalrat im Zusammenhange mit der Vorlage des Bundesfinanzgesetzentwurfes zur Kenntnis zu bringenden Orientierungshilfen bedürfen inhaltlich — vor ihrer Weiterleitung — der Genehmigung der Bundesregierung.

Durch die Bestimmungen des § 14 werden jene Grundsätze gesetzlich geregt, die schon heute auf Grund des Beschlusses der Bundesregierung vom 7. Februar 1950 und der „Legistischen Richtlinien 1979“ (Punkt 90) des Bundeskanzleramtes zu beachten sind. Außerdem ist ein Zusammenwirken mit dem für die Führung des Gesamthaushaltes verantwortlichen Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der Erlassung von Rechtsverordnungen insoweit vorgesehen, als deren finanzielle Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf allfällige Einnahmenminderungen oder zusätzliche Ausgaben, nicht bereits in dem der jeweiligen Verordnung zugrundeliegenden Bundesgesetz so eindeutig festgelegt sind, daß für einen Ermessensspieldraum der Verwaltung kein Platz bleibt. Ein solches

877 der Beilagen

5

vorhergehendes Zusammenwirken wird jedoch dann entbehrlich sein, wenn die Beschußfassung über die betreffende Verordnung der Bundesregierung vorbehalten ist, oder wenn über das in der Verordnung näher geregelte Vorhaben mit dem Bundesminister für Finanzen aufgrund anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bereits das Einvernehmen hergestellt wurde. Bei dieser Gelegenheit ist weiters klarzustellen, daß unter den Begriffen „Bundesgesetz“ und „Verordnung“ auch die entsprechenden Kategorien völkerrechtlicher Verträge verstanden werden. Letztere Überlegung ist auch für die im § 15 für bestimmte sonstige Regelungen von allgemeiner Geltung oder Maßnahmen grundsätzlicher und erheblicher finanzieller Bedeutung vorgesehene Vorgangsweise maßgeblich (zB Festlegung oder Änderung von Tarifen oder Vergütungen, Erweiterung oder Verlängerung internationaler Programme).

Zum IV. Abschnitt „Veranschlagung“

Auf der Grundlage der sich aus Art. 51 B-VG ergebenden tragenden Grundsätze für die Erstellung des Bundesfinanzgesetzes enthält dieser Abschnitt nähere Bestimmungen über die Vorbereitung und Aufstellung des Bundesvoranschlages sowie der sonstigen Anlagen und Übersichten zum Bundesfinanzgesetz und dessen Vorlage an den Nationalrat.

Ausgehend von den Grundsätzen der Einjährigkeit, Einheit und Vollständigkeit (Bruttoprinzip) stellt § 16 die zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes erforderlichen Ausgaben den zu ihrer Bedeckung benötigten Einnahmen gegenüber.

In Übereinstimmung mit der aus Art. 51 Abs. 1 B-VG ableitbaren Umschreibung des Bundesvoranschlages als „Voranschlag der (dh. sämtlicher) Einnahmen und Ausgaben des Bundes“ ergibt sich, daß insbesondere auch alle Einnahmen des Bundes, also auch solche aus Schuldaufnahmen in den Voranschlag aufzunehmen sind. Dies stellt gegenüber der bisherigen einfachgesetzlichen Rechtslage insoweit eine bedeutsame Änderung dar, als bisher gemäß Art. 6 Pkt. I des Verwaltungsentlastungsgesetzes zwar ua. auch die Ausgaben für die Schuldentilgung samt Verzinsung und Kosten, nicht aber die „Erlöse aus Schuldaufnahmen“ zu veranschlagen waren. Diese nicht ganz im Einklang mit der oa. verfassungsrechtlichen Begriffsumschreibung stehende Regelung brachte es ua. mit sich, daß im österreichischen Bundeshaushalt zwischen einem „Nettoabgang“ (ohne Schuldentilgung) und einem „Gesamtgebarungsabgang“ (mit Schuldentilgung) zu unterscheiden ist. Eine derartige Unterscheidung ist dem Haushaltrecht vergleichbarer ausländischer Staaten, das im allgemeinen auf die Ausweisung des „Nettoabgangs“ abgestellt ist, fremd.

Die nunmehr vorgesehene, mit der Verfassungsrechtslage und den internationalen Gepflogenhei-

ten übereinstimmende Regelung läßt es geboten erscheinen, daß im Gesamthaushalt die allgemeinen Einnahmen und Ausgaben gesondert von den Einnahmen aus der Aufnahme und den Ausgaben für die Rückzahlung von Finanzschulden (Ausgleichshaushalt) darzustellen sind. In Anbetracht der Affinität der zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (§ 62 Abs. 2) zu den „Finanzschulden“ sollen auch diese Kassenstärkungstransaktionen im „Ausgleichshaushalt“ Aufnahme finden. Damit ist klargestellt, daß im „allgemeinen Haushalt“ nur jener Teil der Finanzschuldengebarung seinen Niederschlag findet, der sich auf die Ausgaben für die Verzinsung und Kosten bezieht, womit zugleich sichergestellt ist, daß sich nunmehr aus dem „allgemeinen Haushalt“ der echte „Nettoabgang“ ergibt, während im „Ausgleichshaushalt“ alle übrigen (insbesondere der Herstellung des Haushaltsausgleichs dienenden) Finanzschuldengebarungen und die Kassenstärkungstransaktionen ausgewiesen werden.

Durch diese gesonderte Darstellung im Rahmen des Gesamthaushaltes wird vermieden, daß das Gesamtbild des Bundeshaushaltes verfälscht wird und Vergleichsrechnungen ad absurdum geführt werden, was umso bedeutsamer erscheint, als in den letzten Jahren die Konversionen und Prolongationen von Finanzschulden zusammen mit den Kassenstärkungstransaktionen eine Größenordnung von rund 87 Milliarden Schilling (1984) erreichten.

Außerdem trifft § 16 eine besondere Veranschlagsregelung für Grenz- und Zweifelsfälle; schließlich wird auf die im Art. 51 Abs. 3 B-VG eröffnete Möglichkeit einer Abweichung von der Bruttoprognose für Bundesbetriebe und rechtlich unselbständige Sondervermögen des Bundes eingegangen. Diese primär auf die Darstellung im Gesamthaushalt abzielende Sonderregelung schließt jedoch nicht aus, daß für die in einer „Anlage“ des Finanzgesetzes in voller Höhe (brutto) vorzunehmenden Ausweisung der Einnahmen und Ausgaben die allgemeinen Veranschlagungsvorschriften gelten, sofern sondergesetzlich nicht anderes bestimmt ist oder im Ermessensspielraum der einschlägigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Durchführungsverschriften unter Bedachtnahme auf § 1 Abs. 3 für Bundesbetriebe eine vereinfachte Darstellung im Voranschlag zulassen.

Für die Ermittlung der Voranschlagsbeträge (§ 17) ist der Grundsatz der Budgetwahrheit bestimmend, wobei für die Ermittlung bestimmter Ansätze der im Stellenplan, im Fahrzeugplan und im Plan für Datenverarbeitungsanlagen jeweils vorgehene Stand maßgebend ist. Besondere Veranschlagungsvorschriften sind für Einzelvorhaben im allgemeinen sowie für Einzelvorhaben besonderer Art und Größenordnung und schließlich für Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen vorgesehen, wobei für die Veranschlagung der

zuletzt erwähnten zweckgebundenen Ausgaben bestimmte Einschränkungen zu beachten sind. Wesentliche Bedeutung kommt bei der Veranschlagung größerer Vorhaben der Vornahme von Kosten-Nutzen-Untersuchungen — dieser Begriff ist in der alle einschlägigen Methoden und Planungstechniken umfassenden Bedeutung zu verstehen — zu, wofür die Bundesregierung auf Antrag des Bundesministers für Finanzen im Interesse einer möglichst einheitlichen Vorgangsweise nähere Richtlinien zu erlassen hat.

Die im § 17 Abs. 5 geregelte „zweckgebundene Gebarung“ stellt eine auf wenige, besonders begründete Ausnahmefälle beschränkte Abweichung von dem in der Lehre entwickelten Budgetgrundsatz der „Nonaffektation“ dar.

Die Gliederung des Voranschlages richtet sich in erster Linie nach institutionellen Gesichtspunkten unter Beachtung des Dezimalsystems (§ 18). Den jeweiligen Gliederungseinheiten sind die Einnahmen und Ausgaben nach organorientierten (=institutionellen) sowie finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten (§§ 19 und 20) unter gesonderten Voranschlagsansätzen zuzuordnen, wobei die innerstaatliche und internationale Vergleichbarkeit zu berücksichtigen ist. In dieser Hinsicht folgt die vorgesehene Regelung langjährig bewährten und international anerkannten Grundsätzen. Erstmalig erfolgt auf gesetzlicher Grundlage eine begrifflich eindeutige Abgrenzung der einzelnen Gliederungseinheiten. Diese mannigfachen Gliederungselemente machen die für öffentliche Haushalte ursprünglich üblich gewesene Aufgliederung in „ordentlichen“ und „außerordentlichen“ Haushalt bzw. in „laufenden“ und „Vermögens- oder Finanzierungshaushalt“ entbehrlich; dementsprechend sind nunmehr auch die Einnahmen aus der Eingehung von Finanzschulden wie die übrigen Einnahmen des Bundes zu veranschlagen (vgl. § 21 Abs. 2). Dadurch, daß Einnahmen getrennt nach dem Entstehungsgrund, und Ausgaben nach Zweck und Art unter eigenen Voranschlagsansätzen zu veranschlagen sind, erhalten die im Bundesfinanzgesetz enthaltenen Ermächtigungen einen sachlich und betragsmäßig genau umrissenen Inhalt. Besondere Bedeutung kommt hiebei der vorhabensbezogenen Veranschlagung (§ 23) zu. Der „Vorhabens“-Begriff entspricht der herrschenden Lehre, die insbesondere in dieser Hinsicht auch im Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungsessen (BGBL. Nr. 452/1981) und in den Vergabeverordnungen der öffentlichen Hand ihren Niederschlag gefunden hat.

Als weitere Tiefengliederung der Voranschlagsansätze sind die Voranschlagsposten vorgesehen (§ 24), die in besonderen Nachweisungen („Teilhefte“) nach bestimmten Grundsätzen zusammenzufassen sind. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Postenschemas für die Bundesverwaltung ist die Aufstellung eines „Kontenplanes“ vorgesehen.

Die Teilhefte selbst sind nicht Bestandteil des Bundesvoranschlages und unterliegen daher nicht der Beschußfassung des Nationalrates über das Bundesfinanzgesetz; dessen ungeachtet dienen sie jedoch ebenso wie der „Arbeitsbehelf“ zur Unterstützung der Beratungen des Nationalrates (§§ 25 und 32). Der „Arbeitsbehelf“ (§ 34 Abs. 3) enthält insbesondere einen Überblick über die wirtschaftliche Lage und deren voraussichtliche Entwicklung, wobei insbesondere auch die der Erstellung des Bundesfinanzgesetzentwurfes zugrundegelegten Annahmen darzulegen sind, sowie Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln. Damit bildet der „Arbeitsbehelf“ seinerseits die Grundlage für den vom Bundesminister für Finanzen nach Beschußfassung über das Bundesfinanzgesetz zu verfassenen „Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz“.

Nächere Vorschriften regeln die Aufstellung von Plänen über die im jeweiligen Finanzjahr zulässige Höchstanzahl der Bundesbediensteten („Stellenplan“ gemäß §§ 26, 31 und 33), der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge („Fahrzeugplan“ gemäß § 27) sowie der Datenverarbeitungsanlagen („Plan für Datenverarbeitungsanlagen“ gemäß § 28); diese Pläne sind als Anlagen dem Entwurf des Bundesfinanzgesetzes anzuschließen. Die Vorbereitung des Stellenplanes obliegt dem Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, die Vorbereitung der übrigen Pläne fällt in die Zuständigkeit des letzteren. Die Vorbereitung der genannten Pläne sowie der sonstigen Anlagen und Übersichten zum Bundesfinanzgesetz stützt sich im wesentlichen auf Beiträge der übrigen haushaltsleitenden Organe. Im Interesse einer einheitlichen und effizienten Vorgangsweise haben der Bundeskanzler (bezüglich des Stellenplanes) und der Bundesminister für Finanzen (hinsichtlich aller übrigen Entwürfe, Anlagen, Übersichten und dergleichen) die näheren Richtlinien zu erlassen (§ 36).

Besondere Bedeutung kommt den auf Art. 51 a Abs. 2 Z 1 und 2 B-VG gestützten Bestimmungen des § 29 über Konjunkturausgleichsmaßnahmen zu, mit deren Hilfe sowohl dem Übersteigen als auch dem Zurückbleiben der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage gegenüber der Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft rasch und wirksam gesteuert werden soll. Die Festlegung der für den Einsatz dieser Maßnahmen relevanten Voraussetzungen obliegt dem Nationalrat im Rahmen des Bundesfinanzgesetzes. Die Prüfung, ob bzw. inwieweit dieses konjunkturpolitisch wichtige Instrument nach Maßgabe der im jährlichen Bundesfinanzgesetz vorgeesehenen Voraussetzungen eingesetzt werden darf, fällt in den Aufgabenbereich des Bundesministers für Finanzen, der bei Zutreffen der Voraussetzungen die übrigen haushaltsleitenden Organe über die näheren Modalitäten des Einsatzes in Kenntnis zu setzen und den im Art. 51 c Abs. 1 B-VG vorgesehenen Ausschuß des Nationalrates über die getroffenen Verfügungen — hiebei handelt es sich in for-

877 der Beilagen

7

meller Hinsicht weder um eine Rechtsverordnung noch um einen Bescheid — zu informieren hat:

Zum V. Abschnitt „Einnahmen- und Ausgabengebarung“

Die Bestimmungen dieses für den Budgetvollzug besonders bedeutsamen Abschnittes geben Aufschluß über die rechtlichen Folgerungen, die an das Vorliegen des Bundesfinanzgesetzes für die Einnahmen- und Ausgabengebarung des Bundes geknüpft werden sowie über damit im Zusammenhang stehende Regelungen für die Vorbereitung und Durchführung eines das laufende oder ein künftiges Finanzjahr belastenden Vorhabens, für Vergütungen und Ersatzleistungen zwischen Organen des Bundes sowie für die Erstattung eines Förderungsberichtes an den Nationalrat.

Während im § 37 die bindenden Grundlagen der Gebarung taxativ aufgezählt werden und klargestellt wird, daß durch eine solche Grundlage Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben werden, bringt § 38 den Gesamtbedeckungsgrundsatz zum Ausdruck, dessen Bedeutung darin besteht, die nachteiligen Folgen der seinerzeitigen Fondswirtschaft zu unterbinden; Ausnahmen von diesem Grundsatz werden lediglich für die zweckgebundene Gebarung und die Haushaltsrücklagen zugelassen.

Im Gegensatz zur Bedeutung der Ausgabenveranschlagung stellt die Höhe der Einnahmenveranschlagung mit Rücksicht auf den Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (Art. 126 b Abs. 5 B-VG) kein Limit für die jedem Organ des Bundes obliegende Verpflichtung dar, jede rechtlich begründete Einnahmenmöglichkeit wahrzunehmen (§ 39). Der im § 39 Abs. 3 subsidiär vorgesehene Zinssatz für Verzugszinsen ist wegen der gebotenen Differenzierung um 1% höher als jener für Stundungen (§ 61 Abs. 2) angesetzt.

Die im § 40 enthaltene Regelung der Geldmittelbereitstellung und der Anlegung vorübergehend nicht benötigter Geldmittel trägt der gemäß Art. 51 a Abs. 1 B-VG dem Bundesminister für Finanzen im Rahmen seiner Verantwortlichkeit für die Führung des Gesamthaushaltes übertragenen Verpflichtung Rechnung. Der Bundesminister für Finanzen stellt die Geldmittel im Rahmen der Durchführungsrichtlinien zum jährlichen Bundesfinanzgesetz sowie insbesondere nach Maßgabe des monatlichen Geldmittelbewirtschaftungsplanes („Monatshaushalt“ gemäß § 51) zur Verfügung; die Bedeutung dieser Geldmittelbereitstellung besteht vor allem darin, daß die anweisenden Organe ohne sie keine Ausgabe anweisen dürfen.

Die im § 41 vorgesehene Regelung der außer- und überplanmäßigen Ausgaben stellt eine — an

den Bestimmungen des Art. 51 b B-VG orientierte — ausgewogene Lösung eines im Spannungsfeld zwischen den Kontrollrechten des Nationalrates und der gebotenen Flexibilität der Verwaltung gelegenen zentralen Problems der Haushaltsführung dar. Die erforderliche „bundesfinanzgesetzliche Ermächtigung“ kann sowohl im jeweiligen Bundesfinanzgesetz selbst als auch in einem dieses ändernden oder ergänzenden Bundesgesetz enthalten sein.

Ein durch Art. 51 a Abs. 2 Z 2 B-VG vorgegebenes Instrument der konjunkturpolitischen Beeinflussung der Haushaltsführung ist die im § 42 geregelte vorläufige und endgültige Ausgabenbindung. Die Kontrollmöglichkeit durch den Nationalrat bzw. dessen Ausschuß (gemäß Art. 51 c Abs. 1 B-VG) ist in Anbetracht der Berichterstattungspflicht des Bundesministers für Finanzen sichergestellt.

Besonderer Stellenwert kommt den in den §§ 43 bis 47 enthaltenen Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung eines Vorhabens zu. Ausgehend von der im § 23 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Umschreibung des Vorhabensbegriffes wird bereits im Stadium der Vorbereitung eines Vorhabens von außerordentlicher finanzieller Bedeutung ein Zusammenwirken mit dem Bundesminister für Finanzen vorgeschrieben, der seine Beurteilung nicht nur auf die voraussichtliche Bedeckungsmöglichkeit, sondern auch auf die Vereinbarkeit des betreffenden Vorhabens mit den Zielen der Haushaltsführung (§ 2 Abs. 1) abzustellen hat (§ 43).

Soll über die Durchführung eines geplanten Vorhabens in weiterer Folge eine rechtsverbindliche Verpflichtung eingegangen werden, bedarf dies ebenfalls des Zusammenwirkens mit dem Bundesminister für Finanzen, sofern die voraussichtlichen Kosten des Vorhabens einen bestimmten Limitbetrag übersteigen; ist im Stadium der Vorhabenvorbereitung bereits das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen hergestellt worden, wird sich im allgemeinen eine neuerliche Mitbefassung erübrigen, sofern inzwischen keine wesentliche Änderung der Durchführungsbedingungen eingetreten ist.

Soweit die Durchführung eines Vorhabens die Eingehung von Verpflichtungen erfordert, zu deren Erfüllung in mehreren Finanzjahren oder zumindest in einem künftigen Finanzjahr Ausgaben des Bundes zu leisten sind (sogenannte „Vorbelastungen“), stellt § 45 eine dem Informations- und Kontrollbedürfnis des Nationalrates weitgehend adäquate Regelung auf, die für bestimmte, finanziell bedeutsame oder ihrer Art nach neue Vorhaben eine bundesgesetzliche Ermächtigung vorsieht. Diese Vorbelastungsregelung verfolgt einen der eigenständigen Haushaltstradition Österreichs entsprechenden Mittelweg zwischen der etwa in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehenen Ein-

richtung der parlamentarischen „Verpflichtungsermächtigungen“ und der in anderen Staaten (zB Großbritannien) üblichen weitgehenden Freiheit der Verwaltung bei Eingehung solcher Verpflichtungen.

Ähnliches gilt für die Durchführung von Vorhaben, aus denen voraussichtlich Berechtigungen des Bundes erwachsen werden (§ 46).

„Verpflichtungen“ und „Berechtigungen“ sind hier im zivilrechtlichen Sinne zu verstehen; die diesbezüglich in der Phasenbuchführung vorgesehene Nomenklatur wird hievon nicht berührt.

Der notwendigen Erfolgskontrolle im Verlaufe der Durchführung und spätestens nach Abschluß eines Vorhabens bzw. eines mehrere (gleichartige) Vorhaben umfassenden Programmes soll die im § 47 enthaltene Regelung Rechnung tragen.

Die Bestimmungen des § 48 über „Postenausgleich und Posteneröffnung“ und des § 50 über die vermittelungsweise Leistung von Ausgaben innerhalb der Bundesverwaltung tragen im wesentlichen der bewährten bisherigen Rechtslage und Praxis Rechnung.

Die im § 49 vorgesehene Regelung der Vergütungen und Ersatzleistungen zwischen Organen des Bundes stellt eine den wirtschaftlichen Grundsätzen der Haushaltsführung entsprechende Weiterentwicklung und Vereinfachung der bisherigen Vorschriften dar. Unter Leistungen im Sinne des § 859 ABGB sind nicht nur Werk- und Dienstleistungen, sondern auch die endgültige oder vorübergehende Überlassung von Bestandteilen des unbeweglichen oder beweglichen Bundesvermögens zu verstehen.

Die im § 51 geregelte Einrichtung des „Monatshaushaltes“, die sich jahrzehntelang bestens bewährt hat, soll in erster Linie sicherstellen, daß die zur Erfüllung rechtsverbindlicher Verpflichtungen des Bundes erforderlichen Ausgaben nach Maßgabe ihrer Fälligkeit geleistet werden können. Dieser Überlegung folgend, hat der Bundesminister für Finanzen unter Beachtung der für den nächsten Monat zu erwartenden laufenden Einnahmen und Finanzierungsmöglichkeiten die auf die einzelnen haushaltseitenden Organe entfallenden Ausgaben höchstbeträge festzusetzen.

Der Grundsatz der Jährlichkeit und die Einrichtung des Kassenbudgets werden durch die in den Absätzen 2, 3 und 5 geregelten Sonderfälle durchbrochen; dies entspricht nicht nur den Erfordernissen der Haushaltspraxis, sondern auch gleichartigen Einrichtungen in ausländischen Haushaltsschriften.

Zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung im allgemeinen und des Mitteleinsatzes im besonderen sieht § 53 unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Rücklagenzu-

führung und -entnahme vor. Die im Abs. 3 vorgesehene Schaffung einer „Ausgleichsrücklage“ ist darauf zurückzuführen, daß einerseits Zahlungen für Schulden und bestimmte Verrechnungsvorgänge, die das jeweils abgelaufene Finanzjahr betreffen, noch innerhalb des gesetzlichen Auslaufzeitraumes (vgl. § 52 Abs. 2 und 3) für Rechnung des abgelaufenen Finanzjahres vorgenommen werden können, während andererseits allfällige Schuldaufnahmen zur Bedeckung solcher Ausgaben im Rahmen der finanzgesetzlichen Ermächtigung nur bis zum 31. Dezember des jeweils abgelaufenen Finanzjahres vorgenommen werden dürfen. Die sich allenfalls hieraus ergebenden Divergenzen auf der Einnahmen- oder Ausgabenseite können — in Übereinstimmung mit dem sich aus § 16 Abs. 1 ergebenen Erfordernis des Budgetausgleichs — nur mit Hilfe einer derartigen „Ausgleichsrücklage“ ausgeglichen werden.

Im § 54 ist der alljährlich vom Bundesminister für Finanzen zu verfassende und von der Bundesregierung dem Nationalrat vorzulegende „Förderungsbericht“ geregelt. Dieser Bericht soll eine sachlich und zeitlich gegliederte Übersicht über die direkten und indirekten Förderungen bieten und damit insbesondere auch als wesentliche Beurteilungsgrundlage für budget- und konjunkturpolitische Entscheidungen dienen. Auf die auch in der Förderungsverwaltung erforderliche Erfolgskontrolle ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 47 Bedacht zu nehmen.

Zum VI. Abschnitt „Bundesvermögens- und Schuldengabebarung“

Für einen Großteil der in diesem Abschnitt geregelten Gebarungsarten (Eingehung und Umwandlung von Finanzschulden, Übernahme und Umwandlung von Bundeshaftungen, Verfügungen über Bundesvermögen) bedarf die Abwicklung der jeweiligen Gebarungsfälle einer besonderen Ermächtigung, die gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG nur durch Gesetzesbeschuß des Nationalrates (ohne Mitwirkung des Bundesrates) erteilt werden kann. Derartige gesetzliche Ermächtigungen können für den Einzelfall oder unter Beachtung der gemäß Art. 18 Abs. 1 B-VG erforderlichen Abgrenzung auch global durch ein besonderes Bundesgesetz oder — wie üblich — im Rahmen des jährlichen Bundesfinanzgesetzes erteilt werden. In Anbetracht der sich aus dem Bundesministeriengesetz 1973 ergebenden Zuständigkeitsregelung ist die Abwicklung solcher Gebarungen bzw. die Mitwirkung daran weitgehend dem Bundesminister für Finanzen vorbehalten.

Die für den Erwerb von Sachen (im Sinne der §§ 285 ff. ABGB) im § 55 vorgesehenen Bestimmungen orientieren sich im wesentlichen nach den im Art. 126 b Abs. 5 B-VG aufgestellten Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeits, nach den darüber hinaus im § 2

877 der Beilagen

9

Abs. 1 genannten Zielsetzungen der Haushaltsführung sowie nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1973 (insbesondere Anlage zu § 2, Teil 1, Z 7). Die für die Durchführung des Erwerbes von Sachen maßgeblichen Vergabevorschriften werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt. Bei der Beurteilung des im § 55 Abs. 2 enthaltenen Kriteriums „ohne unnötige Vorratshaltung“ sind auch Gesichtspunkte der wirtschaftlichen Landesverteidigung zu berücksichtigen.

Die Grundsätze der Ordnung und Bewertung der Bestandteile des Bundesvermögens sind in den §§ 56 und 57 aufgestellt; ihr Aussagewert trägt den Besonderheiten des Bundesvermögens Rechnung.

§ 58 enthält neben den allgemeinen Grundsätzen für die Vermögensverwaltung im besonderen auch den Grundsatz der Nichtversicherung von Bestandteilen des Bundesvermögens, der seine Begründung darin findet, daß Verluste aus gelegentlich auftretenden Schäden angesichts des Umfanges und der Vielfältigkeit des Bundesvermögens durch Einsparungen an Versicherungsprämien im ganzen gesehen bei weitem gedeckt werden; unter bestimmten Voraussetzungen soll jedoch der Abschluß von Versicherungsverträgen ermöglicht werden. Die Erlassung näherer Vorschriften für die in dieser Bestimmung geregelten Belange ist dem Bundesminister für Finanzen im Rahmen seiner Verantwortlichkeit für die Führung des Gesamthaushaltes vorbehalten.

Die Bestimmungen des § 59 grenzen die Voraussetzungen ab, unter denen Anteilsrechte (Beteiligungen) an Gesellschaften und Genossenschaften des Privatrechts erworben werden dürfen. Die Übertragung von Aufgaben des Bundes an andere Rechtsträger außerhalb der in der Bundesverfassung selbst geregelten Fälle (vgl. insbesondere Art. 102 und 104 B-VG) sowie der Erwerb von Anteilsrechten (Beteiligungen) an Gesellschaften und Genossenschaften schaffen in der Regel außerbudgetäre Finanzgebarungen (Sonderhaushalte). Diese gelegentlich als „Flucht aus dem Budget“ bezeichnete Erscheinungsform hat in jüngster Zeit aus verschiedenen Gründen (insbesondere wegen der damit angestrebten finanz- und konjunkturpolitischen Beweglichkeit) an Bedeutung zugenommen. Die nunmehr vorgesehene Regelung soll gewährleisten, daß einerseits diese Entwicklung nicht ausufert, sondern auf ein mit den tragenden Grundsätzen staatlicher Haushaltsführung vereinbares gesamtwirtschaftlich vertretbares Maß beschränkt bleibt, und andererseits der dem Art. 20 B-VG entsprechende und insbesondere dem Ausmaß der Bundesbeteiligung nach angemessene Einfluß der obersten Organe der Vollziehung auf die von ihnen in die Aufsichtsorgane solcher Gesellschaften oder Genossenschaften entsandten Vertreter gewahrt bleibt. Außerdem soll — soweit in dieser Hinsicht nicht schon entsprechende vergabe-

rechtliche Regelungen bestehen — darauf hingewirkt werden, daß für die Vergabe von Leistungen durch die betreffenden Rechtsträger die für die Bundesverwaltung geltenden Rechtsvorschriften sinngemäß Anwendung finden. Da für die Übertragung der Besorgung von Aufgaben des Bundes neben der Gründung eigener Rechtsträger der o. Art. unter Bundesbeteiligung gelegentlich auch andere Gestaltungsmöglichkeiten (zB Durchführung dieser Aufgaben durch einen Verein) gewählt werden, soll Abs. 5 die sinngemäße Anwendung der in den Abs. 1 und 2 aufgestellten Grundsätze sicherstellen.

Die im § 60 für die Rückforderung nicht geschuldeter Leistungen des Bundes durch Organe der Bundesverwaltung vorgesehene Regelung soll den Bestimmungen der §§ 1431 bis 1437 ABGB Rechnung tragen, wobei unter bestimmten Voraussetzungen auch Billigkeitsüberlegungen Platz greifen sollen.

Die in den §§ 61 bis 64 enthaltenen Bestimmungen betreffen die im Rahmen der Haushaltsführung üblichen Erscheinungsformen der Verfügungen über Bestandteile des Bundesvermögens. Während hier nur die allgemeinen Vorschriften für die Abwicklung solcher Gebarungsfälle aufgestellt sind, ist gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG die konkrete Ermächtigung zur Vornahme derartiger Verfügungen, die alle dem Eigentümer einer Sache (vgl. §§ 353 ff. ABGB) — darunter fallen auch Rechte und Forderungen — zustehenden Verfügungsmöglichkeiten umfassen, der Beschußfassung des Nationalrates vorbehalten, der hiervon entweder im Rahmen des jährlichen Bundesfinanzgesetzes oder eines besonderen Bundesgesetzes Gebrauch macht. Hierbei überläßt der Nationalrat üblicherweise die Abwicklung bestimmter Verfügungen dem diesbezüglich auch gemäß den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1973 zuständigen Bundesminister für Finanzen, der seinerseits — in der Regel in den Durchführungsrichtlinien zum jährlichen Bundesfinanzgesetz — diese Verfügungsbefugnis innerhalb bestimmter Grenzen den ansonsten sachlich zuständigen Bundesministern überträgt, bzw. nach Maßgabe des § 64 Abs. 7 zu übertragen hat. Es bleibt jedoch dem Nationalrat vorbehalten, im Rahmen der Ermächtigungsbestimmungen eine gesonderte Berichterstattung über die Ausübung dieser Verfügungsermächtigungen zu verlangen.

Die in den §§ 61 und 62 enthaltenen Bestimmungen über Zahlungserleichterungen, Aussetzung und Einstellung der Einziehung einer Forderung sowie über den Forderungsverzicht sind — abgesehen von Besonderheiten dieses Rechtsbereiches — den in der Bundesabgabenordnung vorgesehenen vergleichbaren Regelungen (vgl. §§ 212, 231, 235 und 236 BAO) nachgebildet; sie decken sich überdies im wesentlichen auch mit den einschlägigen Bestim-

mungen des § 59 der deutschen Bundeshaushaltordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S 1284).

Ausgehend von diesen Grundsätzen soll die Gewährung von Zahlungserleichterungen (Stundung, Ratenbewilligung) insbesondere vom Vorliegen „besonderer Härten“, die primär in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners begründet sind, abhängig sein, während für den Forderungsverzicht die primär nach der Lage des Falles im allgemeinen und nicht nur nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilende „Unbilligkeit“ der Einziehung einer an sich (rechtlich und tatsächlich) einziehbaren Forderung ausschlaggebend sein soll.

Demgegenüber soll die stets von Amts wegen wahrzunehmende „Aussetzung“ und „Einstellung“ der Einziehung (darunter ist jede Form der Geltendmachung zu verstehen) einer Forderung bei vorübergehender oder dauernder Unmöglichkeit der Einziehung Platz greifen, wobei sich diese Unmöglichkeit eindeutig aus rechtlichen Gründen (zB der Schaden ist auf höhere Gewalt zurückzuführen) oder in tatsächlicher Hinsicht (zB Uneinbringlichkeit) zu ergeben hätte.

Im Gegensatz zum „Verzicht“ vernichtet die „Einstellung der Einziehung“ den Anspruch des Bundes nicht; dessen Geltendmachung ist vielmehr bei nachträglicher Änderung der für die Einstellung maßgeblichen Voraussetzung (zB die Forderung wird infolge Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner einbringlich) innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist wieder aufzunehmen.

Hieraus erklärt sich auch, weshalb die Mitwirkung des Nationalrates gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG bei derartigen Verfügungen über Bundesvermögen grundsätzlich auf den Forderungsverzicht beschränkt ist.

Hinsichtlich der von der Verfügungsermächtigung gemäß § 63 Abs. 7 Z 1 ausgenommenen verstaatlichten Unternehmungen enthält das Bundesverfassungsgesetz vom 22. Oktober 1969, BGBl. Nr. 46/1970, im Art. I eine gesonderte Regelung.

Die im § 64 Abs. 5 für Zwecke der Energiewirtschaft vorgesehene Ausnahmebestimmung betrifft vor allem die Nutzung bestimmter Grundstücke für Anlagen (Leistungen) zur Versorgung mit Gas und Wärme.

Aus dem § 65 ergibt sich eine dem Art. 51 Abs. 6 B-VG und der herrschenden Lehre sowie weitgehend auch der internationalen üblichen Nomenklatur entsprechende Umschreibung des Begriffes „Finanzschulden“. Das wesentliche Begriffsmerkmal liegt demnach – abgesehen von dem insbesondere für die im Abs. 3 Z 2 umschriebenen Sonderform maßgebenden Kriterium der „langfristigen Finanzierung“ – in der Geldmittelbeschaffung, für die bestimmte, im Abs. 1 angeführte Arten von Kreditoperationen typisch sind und die insbesondere

zur Deckung eines nicht durch noch im selben Finanzjahr zu tilgende „Kassenstärker-Kredite“ (Abs. 2) oder sonstige Einnahmen (vgl. § 21 Abs. 2 Z 1 lit. a bis c, e und f) bedeckbaren Finanzierungsbedarfes des Gesamthaushalts oder zur Umwandlung bestehender Finanzschulden zu dienen hat. Die konkrete Ermächtigung zur Eingehung und Umwandlung (Prolongierung und Konvertierung) einer Finanzschuld ist gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG der Beschlusssfassung des Nationalrates, die üblicherweise im Rahmen des jährlichen Bundesfinanzgesetzes erfolgt, vorbehalten. Im Interesse der Überwachung der Ausübung dieser Ermächtigung ist im Abs. 5 auch eine periodische Berichterstattung an den im Art. 51 c Abs. 1 B-VG vorgesehenen Ausschuß des Nationalrates vorgesehen. Bei den im Abs. 3 angeführten Sonderformen von Finanzschulden handelt es sich um Verbindlichkeiten, die zwar im Zusammenhang mit der laufenden Verwaltungstätigkeit (zB durch Forderungskauf seitens eines Kreditinstitutes oder durch einen Leasing-Vertrag) entstehen, bei denen jedoch in Ansehung der Vorfinanzierung durch einen am ursprünglichen Rechtsgeschäft nicht unmittelbar beteiligten Dritten (zumeist ein Kreditinstitut) bzw. wegen der außergewöhnlichen Fälligkeitsvereinbarung der Finanzierungszweck im Vordergrund steht. Alle im § 65 nicht ausdrücklich als „Finanzschulden“ qualifizierten Geldverbindlichkeiten des Bundes gelten als „Verwaltungsschulden“. Diese entstehen im allgemeinen aus Verbindlichkeiten, die im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit zustandegekommen sind, bei denen jedoch die Erfüllung durch Zahlung seitens des Bundes entweder nachträglich etwa durch Stundungen oder branchenmäßig übliche Ratenabstattungen zeitlich hinausgeschoben wird oder von Anfang an zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen ist (zB bei einem Ratenkauf). Eine Mitbefassung des Nationalrats bei der Eingehung derartiger finanziell erheblicher, künftige Bundeshaushalte belastender Verpflichtungen ist insbesondere durch § 45 Abs. 3 und 4 sichergestellt; im übrigen ist die Eingehung auch sonstiger Verbindlichkeiten der in Rede stehenden Art vor allem durch das vorliegende Gesetz selbst (vgl. insbesondere die §§ 40, 43 bis 45 und 55) genau geregelt.

Der § 66 enthält eine nähere Umschreibung des Inhaltes des Begriffes „Bundeshaftungen“ sowie allgemeine Bestimmungen über die Übernahme solcher Haftungen, die in den letzten Jahren als Instrument der Konjunktur- und Förderungspolitik wachsende Bedeutung erlangt haben. Die Erteilung der konkreten Ermächtigung hiezu ist auch in diesen Belangen gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG der Beschlusssfassung des Nationalrates vorbehalten, der hievon entweder im Rahmen eines eigenen Bundesgesetzes oder des jährlichen Bundesfinanzgesetzes Gebrauch macht. Die Haftungsform der „Garantie“ hat sich aus dem bankgeschäftlichen Verkehr entwickelt. Sie hat einen einseitig verpflichtenden

Schuldvertrag zum Gegenstand, aufgrund dessen der anspruchsberechtigte Gläubiger eines Dritten selbständige Rechte erwirbt. Die „Garantie“ ist im Gegensatz zur „Bürgschaft“ nicht akzessorisch. Auf die diesbezügliche Judikatur (OGH 11. 11. 1981, 3 Ob 577/81; EvBl. 1973/177 ua.) und Fachliteratur (Schinnerer-Avancini, Bankverträge II/291 ua.) wird Bezug genommen.

Für die Anrechnung von Verpflichtungen in Fremdwährungsbeträgen (Abs. 3) mußte im Hinblick darauf, daß es sich hier — im Gegensatz zu § 65 Abs. 4 — um einen fiktiven und nicht um einen tatsächlichen Verrechnungsvorgang handelt, ein für diese Zwecke geeigneter Vergleichsparameter vorgesehen werden.

Hinsichtlich der im Abs. 4 vorgesehenen Berichterstattungspflicht gelten die in gleichem Zusammenhang zu § 65 Abs. 5 angestellten Überlegungen.

Zum VII. Abschnitt „Anordnungen im Geburungsvollzug“

Die Bestimmungen dieses Abschnittes enthalten die grundsätzlichen Voraussetzungen, die im Geburungsvollzug anzuwenden sind. Sie sollen den Grundsatz der Trennung zwischen Anweisung und Vollziehung (Anordnung und Ausführung) untermauern.

Einnahmen, Ausgaben, Verrechnungen sowie Zu- und Abgänge von Sachen (§ 67 Abs. 1) sind nur auf Grund einer schriftlichen Anordnung vom ausführenden Organ durchzuführen. Im § 67 Abs. 4 werden Regelungen des § 4 Abs. 2 der Buchhaltungsdienstverordnung übernommen.

Die Formerfordernisse, welche ein Zahlungs- und Verrechnungsauftrag erfüllen muß, sind im § 68 angeführt; hiebei wird auch auf die Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen in automatisierten Datenverarbeitungsverfahren Bedacht genommen. Unter welchen Voraussetzungen ein schriftlicher Zahlungsauftrag entfallen kann, ist im § 69 geregelt. Ausnahmebestimmungen für Ein- und Auszahlungen ohne schriftliche Anordnung sind deswegen vorgesehen, da bei deren Abwicklung das Vorliegen eines Zahlungsauftrages in der Regel nicht abgewartet werden kann (zB Buschauffeur, Kartenschalter, andere Zahlungen im Zusammenhang mit Parteienverkehr).

Die näheren Bestimmungen zu diesem Abschnitt werden vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof durch Verordnung erlassen (§ 70).

Zum VIII. Abschnitt „Zahlungsverkehr“

Die Bestimmungen dieses Abschnittes enthalten die grundsätzlichen Regelungen für den Zahlungsverkehr, für die Verwaltung der Barzahlungsmittel und Wertsachen sowie für die Ordnung des Zahlungsverkehrs.

Die Bestimmung des § 71 Abs. 1 trägt dem Stand der heutigen Geldwirtschaft in Form von bargeldlosen Zahlungsverkehrs Rechnung. Die Kreditunternehmungen, derer sich der Bund hiebei vorwiegend bedient, werden ausdrücklich genannt: die Österreichische Postsparkasse und die Oesterreichische Nationalbank. Für jedes anweisende Organ, bei dem sich eine Buchhaltung befindet, ist ein Subkonto zum Postscheckkonto des Bundes und für jede Kasse ein Nebenkonto zum Subkonto oder ein sonstiges Postscheckkonto zu eröffnen (Abs. 2). Dadurch soll die Konzentration der Geldmittel des Bundes im Sinne des § 40 Abs. 3 erreicht werden. Wegen dieser Konzentration der Geldmittel des Bundes dürfen Konten bei sonstigen Kreditunternehmungen nur in Ausnahmefällen eröffnet werden.

Die im § 71 Abs. 3 enthaltene Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen dient der Sicherstellung der bundeseinheitlichen Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

Dem Ausstellungszweck von Wechseln entsprechend sieht Absatz 4 vor, daß diese durch Organe des Bundes zur Erfüllung von Forderungen nicht entgegengenommen werden dürfen; Wechsel sollen demnach, wenn überhaupt, nur zur Sicherung von Bundesforderungen, nicht jedoch zu deren Tilgung dienen.

Ausgaben sind gemäß Abs. 5 von den ausführenden Organen nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zu leisten und die Schulden des Bundes sind nach Maßgabe bestehender Vorschriften mit Forderungen gegen denselben Empfangsberechtigten aufzurechnen.

Im § 72 wird normiert, daß Barzahlungen von den ausführenden Organen nur auf Grund erteilter Ermächtigungen angenommen oder geleistet werden dürfen. Darüber hinaus enthält § 72 noch Regelungen formeller Art über die Führung entsprechender Aufschreibungen zur Feststellung der Richtigkeit des Bestandes an Zahlungsmitteln (Abs. 2), über die Führung von Aufschreibungen betreffend die Annahme, die Abgabe und den Bestand von zu verwahrenden Wertsachen (Abs. 3), der Wertpapiere und anderer Vermögensurkunden (Abs. 4) sowie den Grundsatz, den Bestand an Barzahlungsmitteln möglichst gering zu halten (Abs. 5).

§ 73 Abs. 1 enthält die Ermächtigung für den Bundesminister für Finanzen, die näheren Bestimmungen über den Zahlungsverkehr im Einvernehmen mit dem Rechnungshof durch Verordnung zu erlassen. Gegenstand dieser Verordnung im Sinne des Abs. 1 werden unter anderem die bargeldlose Abwicklung des Zahlungsverkehrs, die Unvereinbarkeit bestimmter Tätigkeiten im Rahmen des Zahlungsverkehrs und die Belegpflicht in bezug auf die Zahlungsvorgänge sein. Weiters werden Regelungen über die Verwahrung der Zahlungsmittel,

über die beim Zahlungsverkehr zu verwendenden Drucksorten (zB Scheckverkehrs-Anweisungen, -Aufträge) — die den Wertsachen zuzuordnen sind —, über deren Behandlung und Aufbewahrung, sowie über die Kontrollen zu treffen sein.

§ 73 Abs. 2 dient der bundeseinheitlichen Regelung des Zahlungsverkehrs auch für die sonstigen Rechtsträger des Bundes (zB Fonds, Stiftungen, Anstalten).

Zum IX. Abschnitt „Verrechnung“

Der Begriff „Verrechnung“ umfaßt im allgemeinen Sprachgebrauch neben den in diesem Abschnitt geregelten Tätigkeiten (wie zB die voranschlagswirksame Verrechnung, die Bestands- und Erfolgsverrechnung, die Betriebsabrechnung) auch noch die Gehalts- und Lohnverrechnung, die Abgabenverrechnung und andere bedeutende Kontokorrentrechnungen, die Anlagenbuchführung, die Lager- und Materialverrechnung und andere ähnliche Nebenbuchführungen sowie Teile der Statistik.

§ 74 Abs. 1 stellt den Grundsatz der Geldwertverrechnung unter Zugrundelegung der österreichischen Schillingwährung auf. Der Maßstab für die Verrechnung aller Gebarungsfälle ist der Geldwert, sofern nicht nur eine mengenmäßige Sachenverrechnung angeordnet ist (zB geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, Kunstsammlungen, beschlagnahmte Sachen). Unter dem Begriff „Geschäftsfälle“ sind alle Vorgänge zu verstehen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Verrechnung in Betracht kommen. Zusammenfassend ausgedrückt wird es sich um die Phasen der Einnahmen- und Ausgabenausführung (§ 78), um alle sonstigen Veränderungen des Vermögens und der Schulden sowie um alle Vermögens- und Schuldenbestände handeln.

Regelungen über die Verrechnungswerte für Einnahmen und Ausgaben in fremder Währung, die mit den im § 74 Abs. 2 normierten Bestimmungen übereinstimmen, bestehen bereits seit langem.

Als Verrechnungsmaßstab für die Sachbezüge der öffentlichen Bediensteten sind die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage zur Lohnsteuer maßgeblichen Werte heranzuziehen (§ 74 Abs. 3).

§ 75 Abs. 1 enthält das grundlegende Prinzip der Bruttoverrechnung. Danach ist jede Vorwegabrechnung der bei Einnahmeansätzen vorkommenden Ausgaben und umgekehrt grundsätzlich nicht zulässig; die Ausnahmen hievon sind im § 16 Abs. 2 enthalten.

Ein weiterer Grundsatz des Rechnungswesens der öffentlichen Verwaltung besteht darin, daß Auszahlungen jeweils vor der Einleitung des Zahlungsvollzuges zu verrechnen sind, während Einnahmen (Gutschriften) sowie Lastschriften nach

Einlangen des Kontoauszuges zu erfolgen haben (§ 15 Abs. 4).

§ 75 Abs. 5 trägt hinsichtlich der zeitlichen Zugehörigkeit eines Geschäftsfalles zur Verrechnung eines bestimmten Finanzjahres unter Hinweis auf § 52 der Einrichtung des Auslaufzeitraumes Rechnung und entspricht somit den Bedürfnissen der Haushaltspraxis.

Der Eigenart des Rechnungswesens des Bundes entsprechend normiert § 75 Abs. 6 als Hauptverrechnungskreise jene für die voranschlagswirksame Verrechnung (einschließlich der Verrechnung der Vorberechtigungen und Vorbelastungen) und für die Bestands- und Erfolgsverrechnung; neben diesen Hauptverrechnungskreisen können zur gesonderten Erfassung von sachlich zusammengehörigen Verrechnungsgrößen auch Nebenverrechnungskreise eingerichtet werden. Dazu werden im § 81 Abs. 1 die Nebenverrechnungskreise definiert und im Abs. 2 normiert, unter welchen Voraussetzungen die Verrechnungsgrößen dieser Nebenverrechnungskreise in die Hauptverrechnungskreise zu übernehmen sind. Zu diesen Nebenverrechnungskreisen sind jedenfalls alle automationsunterstützt geführten Ausgaben (Applikationen), die im § 2 Abs. 1 Z 1 bis 8 und 12 bis 20 des Bundesrechenamtsgesetzes genannt sind, sowie die nach § 5 des Bundesrechenamtsgesetzes dem Bundesrechenamt übertragenen Aufgaben zu zählen.

Dem Fortschritt der Technik auf dem Gebiet der Datenverarbeitung und der heute nahezu unbegrenzten Verwendbarkeit von Datenverarbeitungsanlagen in allen denkbaren Verwaltungszweigen tragen die §§ 76 und 77 insoweit Rechnung, als sie aus Gründen eines möglichst wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Einsatzes dieser Hilfsmittel Grundsätze für die Automatisierung von Aufgaben der Haushaltsführung sowie für die Anwendung automatisierter Verfahren in der Haushaltsführung festlegen.

Im § 78 wird das Kernstück der Haushaltswirksame Verrechnung geregelt. Für die voranschlagswirksame Verrechnung bildet das für die Veranschlagung nach § 24 vorzusehende Postenschema den Kontenplan. Die Gebarungsfälle der voranschlagswirksamen Verrechnung werden in Phasen abgewickelt, wobei zur Sicherung der Einhaltung des Voranschlages die im Gebarungsablauf rechtlich und wirtschaftlich bedeutsamen Verfügungen oder Sachverhalte entweder für Rechnung des laufenden Finanzjahres oder für Rechnung eines der künftigen Finanzjahre zu erfassen sind. Für das Verrechnungsverfahren werden fünf Phasen festgelegt, die von der Genehmigung der Voranschlagsbeträge durch den Nationalrat, über die Verfügung, Berechtigung/Verpflichtung und Förderung/Schuld bis zur Zahlung reichen. Eine Nebenphase Verzweigung ist für bloß verwaltungs-

877 der Beilagen

13

interne aber trotzdem verrechnungspflichtige Maßnahmen, die nicht der Phasenfolge entsprechend abgewickelt werden (zB Ausgabenbindungen, Ansatz- und Postenausgleiche), vorgesehen.

Die in den Abs. 7 bis 9 des § 78 enthaltenen Regelungen entsprechen den Grundsätzen der Vollständigkeit und Klarheit der Verrechnung.

Die Verrechnung von Berechtigungen und Verpflichtungen sowie von Forderungen und Schulden, bei denen die Leistungspflicht oder die Fälligkeit erst in künftigen Finanzjahren eintritt, ist im § 79 geregelt. Hiebe sind jeweils die auf ein einzelnes Finanzjahr entfallenden Beträge in Berücksichtigung der Gliederung der voranschlagswirksamen Verrechnung zu verrechnen (Abs. 2). Dies setzt voraus, daß die hiefür erforderlichen Konten im laufenden Finanzjahr vorgesehen sind.

Jedenfalls als Vorberechtigung und Vorbelastung zu verrechnen sind gewährte Darlehen sowie aufgenommene Finanzschulden mit den in künftigen Finanzjahren fällig werdenden Beträgen (Abs. 3).

Gemäß Abs. 4 sind die Abgabeneinnahmen, die Personalausgaben sowie die Einnahmen und Ausgaben aus Dauerschuldverhältnissen von der Verrechnung als Vorberechtigungen und Vorbelastungen ausgenommen.

Ebenso wie die Unternehmen der Privatwirtschaft hat auch der Bund eine umfassende Vermögens- und Schuldenverrechnung zu führen. Die Zusammensetzung des Reinvermögens des Bundes wird sowohl durch voranschlagswirksame als auch voranschlagsunwirksame Einnahmen und Ausgaben sowie durch damit in Verbindung stehende Forderungen und Schulden beeinflußt. Für die Bestands- und Erfolgsverrechnung ist ein Kontenplan aufzustellen, der sich für die voranschlagswirksamen Einnahmen oder Ausgaben mit dem der Veranschlagung zugrunde liegenden Postenschema deckt und um Konten für die voranschlagsunwirksame Geburungen erweitert wird.

In der Bestands- und Erfolgsverrechnung (§ 80) sind die voranschlagswirksamen und die voranschlagsunwirksamen Vermögensänderungen sowie die voranschlagswirksamen und die voranschlagsunwirksamen Aufwendungen und Erträge zu buchen. Hiebei haben die Bewertung und die Abschreibung nach den diesbezüglichen handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

§ 82 sieht vor, daß Betriebe des Bundes über die oben angeführten Verrechnungskreise der voranschlagswirksamen Verrechnung und der Bestands- und Erfolgsverrechnung hinausgehend Betriebsabrechnungen zu führen haben, welche insbesondere der Kostenermittlung, der Planung und der Preisbildung dienen sollen.

Die Bestimmungen der §§ 83 bis 87 enthalten detaillierte Regelungen über die zum Monatsende

aufzustellenden Abschlußrechnungen; sie bilden somit das verrechnungsmäßige Gegenstück zur Bestimmung des § 51 über den Monatshaushalt. Die Bestimmungen über den Monatshaushalt und die Monatsnachweisen dienen

1. der Überwachung der Einhaltung des Bundesvoranschlages während des Finanzjahres;
2. der Sicherung der Zahlungsbereitschaft, also der Vorsorge für die Bedeckung der Ausgaben durch die Geldmittel aus den Einnahmen;
3. dem Streben der Erreichung der im § 2 geannnten Ziele;
4. der Einbeziehung der von den anweisenden Organen mit Kassen ausgeführten Geburungsfälle in die Bundesverrechnung und dadurch der Ermittlung von monatlichen Geburungsergebnissen für alle Organe des Bundes.

Die im § 84 Abs. 4 vorgesehene Veröffentlichung der Monatsnachweisung über die aus den wichtigsten Abgaben erzielten Einnahmen trägt dem in diesen Belangen bestehenden besonderen Informationsbedürfnis einer breiteren Öffentlichkeit Rechnung.

§ 88 normiert in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (§ 38 und § 47) und der Bundesabgabenordnung (§ 131 und § 132) eine siebenjährige Aufbewahrungsfrist für die Verrechnungsunterlagen und die Verrechnungsaufschreibungen.

§ 88 Abs. 3 trägt der Notwendigkeit Rechnung, auch die durch den Einsatz der Datenverarbeitung entstehenden Unterlagen in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Im vorliegenden Entwurf werden die bei der Verrechnung zu beachtenden Grundsätze und die Verrechnungsarten des Bundes behandelt. Zu einer reibungslosen Erfüllung der Aufgaben des Rechnungswesens sind umfangreiche Durchführungsbestimmungen erforderlich. In diesen werden im Rahmen der Gesetze die Form der einzelnen Verrechnungsaufschreibungen und das anzuwendende Verfahren eingehend zu regeln sein. Daher ist im § 89 für den Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof eine Verordnungsermächtigung zur Erlassung der näheren Vorschriften über die Verrechnung vorgesehen. Diese Bestimmung hat eine möglichste Einheitlichkeit der Verrechnung zum Ziel.

Zum X. Abschnitt „Innenprüfung“

Die in diesem Abschnitt vorgesehenen Bestimmungen sind vom Gedanken getragen, den ausführenden Organen das Recht einzuräumen, daß sachlich unrichtige oder den Haushaltsvorschriften widersprechende Anordnungen nicht vollzogen werden dürfen. Dem Grundsatz der umfassenden Geburungssicherheit entsprechend sind unter dem

Begriff „Innenprüfung“ sowohl die vorgängigen Prüfungen im Geburungsvollzug als auch die Nachprüfung zu verstehen.

In den §§ 90 bis 92 werden die im § 7 Abs. 1 Z 5 und im § 9 Abs. 1 Z 5 verwendeten Begriffe inhaltlich umschrieben. Der einer Anordnung zugrunde liegende Beleg ist vom jeweiligen Organ auf seinen Grund und auf seine Höhe (auf seine materiell-rechtliche und rechnerische Richtigkeit) unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (Art. 126 b Abs. 5 B-VG) zu prüfen. Mehrmalige gleichartige Prüfungen (sogenannte „Superrevisions“) haben in Anwendung der vorgenannten Grundsätze des Art. 126 b B-VG zu unterbleiben. Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit dient der Feststellung der zweckentsprechenden Ausführung der einer Vereinbarung oder Bestellung zugrunde liegenden Leistung sowie der Feststellung der Richtigkeit der diesbezüglichen Zahlenangaben (zB Zeit, Gewicht, Satz). Mit diesen Tätigkeiten dürfen gemäß § 90 Abs. 3 Bedienstete nur betraut werden, wenn die volle Unbefangenheit gewährleistet ist und keine Unvereinbarkeit vorliegt. Die sachliche und rechnerische Prüfung sind nach § 90 Abs. 5 grundsätzlich vor Erteilung der Anordnung vorzunehmen und zu bestätigen; nur in begründeten Ausnahmefällen können diese Prüfungen nach Eingang oder Leistung der Zahlung unverzüglich nachgeholt werden.

Die für eine geordnete Abwicklung des Zahlungsverkehrs erforderlichen Prüfungen im Geburungsvollzug werden im § 91 geregelt; hiebei ist ebenfalls Vorsorge zu treffen, daß die volle Unbefangenheit der Bediensteten gewährleistet ist und keine Unvereinbarkeit vorliegt.

Während die Vorprüfung möglichst lückenlos erfolgen soll, wird die Nachprüfung der Geld-, Wertpapier- und Sachengebarung und -verrechnung des anweisenden Organs selbst und dessen nachgeordneter Organe sowie der von ihm verwalteten Rechtsträger (§ 92) wegen der Vielzahl der zu überwachenden Organe nur stichprobenweise vorgenommen werden können; durch sie sollen vor allem menschliche Fehlleistungen und Unregelmäßigkeiten aufgedeckt und letztere verhindert werden.

Zum XI. Abschnitt „Rechnungslegung“

Die in diesem Abschnitt und im XII. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen sind die notwendige Folge zu den Bestimmungen über die Veranschlagung und Verrechnung, nämlich die Rechnungslegung und der Bundesrechnungsabschluß.

Das Gebot der Aufstellung von Abschlußrechnungen geht von dem Gedanken der Rechnungslegungspflicht jedes Organs des Bundes aus und stellt der im Bundesvoranschlag enthaltenen Planung die

Kontrolle durch den Vergleich mit den Ergebnissen der Geburung eines Jahres gegenüber.

Im § 93 werden allgemeine Grundsätze für die Abschlußrechnungen festgesetzt. Wie auch die Veranschlagung für jedes einzelne Finanzjahr erfolgt, hat demgemäß jedes anweisende Organ für jedes Finanzjahr Abschlußrechnungen aufzustellen (Abs. 1). Hiebei ist sicherzustellen, daß auch die Verrechnungsergebnisse der mit den jeweiligen anweisenden Organen abrechnenden anweisungsermächtigten Stellen in die Abschlußrechnungen einbezogen werden (Abs. 2). Darüber hinaus haben die haushaltsleitenden Organe zusätzlich Abschlußrechnungen für ihren gesamten Wirkungsbereich, jedoch mit Ausnahme der Bundesbetriebe, aufzustellen (Abs. 3). Die für die verfahrenstechnische Abwicklung der Aufstellung der Abschlußrechnungen zu beachtenden Zuständigkeiten werden in den Abs. 4 und 5 geregelt.

Die im § 94 vorgesehene Gliederung der Voranschlagsvergleichsrechnung entspricht einerseits der in den §§ 18 bis 24 festgelegten Gliederung des Bundesvoranschlagsentwurfes und andererseits der im § 78 vorgesehenen Verrechnung der in Anwendung des Bundesvoranschlages als bindende Grundlage der Geburung ausgeführten Einnahmen und Ausgaben. Durch diese Gliederung wird erreicht, daß die Ergebnisse der Haushaltsführung mit den entsprechenden Voranschlagsgrößen verglichen werden können.

Sie dient somit einer weitestgehenden Transparenz der Verrechnungsergebnisse. Insbesondere wird der Rechnungshof durch § 94 Abs. 3 ermächtigt, außer den Nachweisungen gemäß Abs. 2 für Zwecke der Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses weitere Nachweisungen zur Voranschlagsvergleichsrechnung zu verlangen.

Auch die Bestands- und Erfolgsverrechnung (§ 80) muß unter den in den §§ 95 und 96 angeführten Kriterien ordnungsgemäß abgeschlossen werden. Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen des Bundes haben ihre Abschlußrechnungen in Form von Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen in der vom Rechnungshof und vom Bundesminister für Finanzen bundeseinheitlich festgelegten Gliederung zu erstellen.

§ 97 Abs. 1 normiert ein Verordnungsrecht des Rechnungshofes, wonach die näheren Bestimmungen zum Abschnitt Rechnungslegung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu treffen sind.

Zum XII. Abschnitt „Bundesrechnungsabschluß“

Die Verrechnungsergebnisse jedes Finanzjahres finden ihren Niederschlag im Bundesrechnungsabschluß. Nach Art. 121 Abs. 2 B-VG und den Bestimmungen des Rechnungshofgesetzes, BGBl.

877 der Beilagen

15

Nr. 144/1948, ist der Rechnungshof zur Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses zuständig.

§ 98 normiert die formellen Mindestvoraussetzungen, welchen ein vollständiger und ordnungsgemäßer Bundesrechnungsabschluß entsprechen muß. Der Rechnungshof kann dem Bundesrechnungsabschluß insbesondere als Anlage eine Aufgliederung der wirksamen Ausgaben und Einnahmen des Bundes nach den Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung anschließen.

Zum XIII. Abschnitt „Übergangs- und Schlußbestimmungen“

Die im § 99 vorgesehene Regelung geht davon aus, daß die Ahndung schuldhafter Verstöße von Bundesbediensteten gegen die Haushaltsvorschriften der jeweils zuständigen Dienstbehörde nach Maßgabe des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes 1979 oder des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 und, soweit durch diesen Verstoß dem Bund ein Schaden zugefügt wurde, nach Maßgabe des Organhaftpflichtgesetzes (BGBL. Nr. 181/1967) oder des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes (BGBL. Nr. 80/1965) vorbehalten ist.

Dementsprechend soll das haushaltsleitende Organ, dessen Personalstand der betreffende Bedienstete angehört, verpflichtet sein, den für die Führung des Gesamthaushalts verantwortlichen und — neben dem Rechnungshof — zur Überwachung der Einhaltung der Haushaltvorschriften in besonderem Maße berufenen Bundesminister für Finanzen über das Ergebnis der gegen den schuldigen Bediensteten nach den bestehenden Rechtsvorschriften eingeleiteten Maßnahmen bzw. über die Gründe einer allfälligen Abstandnahme von der Geltendmachung eines Ersatzanspruches zu informieren; die gleiche Informationspflicht soll in Schadensfällen auch gegenüber dem Rechnungshof bestehen.

§ 100 regelt das Inkrafttreten und bestimmt, welche Rechtsvorschriften außer Kraft treten werden, da sie inhaltlich durch die gegenständliche Neuordnung überholt erscheinen; desgleichen wird bestimmt, welche derzeit in Geltung stehenden Normen bis zur Erlassung von Durchführungsvorschriften weiter in Kraft bleiben. Durch Abs. 3 wird klargestellt, daß die in anderen Bundesgesetzen enthaltenen abweichenden Haushaltvorschriften unberührt bleiben, was jedoch nicht ausschließt, daß solche in anderen (früheren) Bundesgesetzen enthaltenen Bestimmungen, soweit sie mit den neu gefassten haushaltrechtlichen Verfassungsbestimmungen nicht im Einklang stehen, als inhaltlich derogiert gelten.

Eine gesonderte Übergangsregelung ist im § 101 hinsichtlich der „Allgemeinen Bestimmungen über die Monatsnachweisungen“ (§ 83), der „Monatsnachweisungen über die Bestands- und Erfolgsverrechnung“ (§ 85) und der „Monatsnachweisen über die Vorberechtigungen und Vorbelastungen“ (§ 86) für die Österreichischen Bundesbahnen vorgesehen; demnach wird das Inkrafttreten und der Umfang des Wirksamwerdens der oben angeführten §§ 83 bis 86 nach Maßgabe der Schaffung der technisch-organisatorischen Voraussetzungen — spätestens jedoch mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1990 — durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und dem Rechnungshof zu regeln sein.

Abs. 3 trifft für jene konkret abgrenzbaren Maßnahmen (Vorhaben, Rechtsgeschäfte und dergleichen), die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes getroffen wurden, aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sind, die erforderliche Übergangsregelung.

§ 31 des Gesetzes vom 20. Juli 1945 über die Überleitung der Verwaltungs- und Justizeinrichtungen des Deutschen Reiches in die Rechtsordnung der Republik Österreich, StGBL. Nr. 94, (Behörden-Überleitungsgesetz) normierte die Wiedererrichtung der Staatshauptkasse in Wien. Durch den heutigen Umfang des bargeldlosen Zahlungsverkehrs hat sich der überwiegende Teil der Aufgaben der Staatshauptkasse zu den Buchhaltungen und Kassen verlagert, wodurch ihr Weiterbestand nicht mehr gerechtfertigt ist. Gemäß § 101 Abs. 4 gehen die bisher noch von der Staatshauptkasse zu besorgenden Aufgaben — insbesondere bei der Begebung und Bedienung von Finanzschulden — auf die Buchhaltung des Bundesministeriums für Finanzen über.

Durch die im Abs. 5 vorgesehene Dotierung der gemäß § 53 Abs. 3 neu zu schaffenden „Ausgleichsrücklage“ soll für das erste ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes laufende Finanzjahr eine finanzielle Vorsorge für den allenfalls in diesem Jahr infolge eines Ausgabenüberhangs erforderlich werdenden Spitzenausgleichs getroffen werden.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung /.

Wien, 1986 01 29

Pöder
Berichterstatter

Dr. Schranz
Obmann

%.

xxx. Bundesgesetz vom XXXXXXX über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für alle Organe des Bundes, die an der Führung des Bundeshaushaltes beteiligt sind (Organe der Haushaltsführung).

(2) Die Haushaltsführung umfaßt

1. die Vorarbeiten für die Veranschlagung in künftigen Finanzjahren (Budgetprognose und Investitionsprogramm);
2. die Vorbereitung und Erstellung des Entwurfes für das Bundesfinanzgesetz;
3. die Einnahmen- und Ausgabengebarung;
4. die Bundesvermögens- und Schuldengebraung;
5. den Zahlungsverkehr;
6. die Verrechnung;
7. die Innenprüfung;
8. die Rechnungslegung.

(3) Auf die Besonderheiten, die sich für die Haushaltsführung der Bundesbetriebe (§ 4 Abs. 5) aus deren Aufgabenstellung und Struktur ergeben, ist bei Erlassung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Durchführungsvorschriften und für zulässig erklären abweichenden Regelungen von einzelnen Vorschriften dieses Bundesgesetzes Bedacht zu nehmen, wobei im letzteren Falle insbesondere darauf zu achten ist, daß hierdurch die sich aus diesem Bundesgesetz ergebenden Ziele und allgemeinen Grundsätze der Haushaltsführung nicht beein-

trächtigt werden. Werden solche Sonderregelungen für Bundesbetriebe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht vom haushaltsleitenden Organ selbst getroffen, so ist das Einvernehmen mit diesem herzustellen.

(4) In jenen Fällen, in denen nach diesem Bundesgesetz zwischen dem Bundesminister für Finanzen und einem anderen Bundesminister das Einvernehmen herzustellen ist, findet bei Nichteinigung § 5 Abs. 3 letzter Satz des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, Anwendung.

(5) Richtlinien, die gemäß §§ 15, 43, 45, 46, 55 und 58 vom Bundesminister für Finanzen erlassen wurden, können von jedem Bundesminister zum Gegenstand der Beratung und Beschußfassung durch die Bundesregierung gemacht werden. Der Bundesminister für Finanzen hat die einer solchen Beschußfassung entsprechenden Änderungen der Richtlinien unverzüglich vorzunehmen.

Ziele der Haushaltsführung

§ 2. (1) Die Haushaltsführung hat der Erfüllung der Aufgaben des Bundes durch die Ermittlung und Bereitstellung der hierfür benötigten Geldmittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu dienen, wobei die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes sowie die Verbundenheit der Finanzwirtschaft des Bundes, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu berücksichtigen sind.

(2) Den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes ist durch Vorkehrungen Rechnung zu tragen, die zu einem ausgewogenen Verhältnis zwischen einem hohen Beschäftigungsstand, einem hinreichend stabilen Geldwert, der Sicherung des Wachstumspotentials und der Wah-

rung des außenwirtschaftlichen Gleichgewichtes beitragen.

(3) Zeichnet sich im Laufe des Finanzjahres eine wesentliche Änderung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung oder der Entwicklung der veranschlagten Einnahmen und Ausgaben gegenüber den der Erstellung des Bundesfinanzgesetzentwurfes zugrunde gelegten Annahmen (§ 34 Abs. 3) ab, sind die in einem solchen Fall erforderlichen Steuerungsmaßnahmen (§§ 29 und 42) unverzüglich in die Wege zu leiten.

Haushaltszeitraum

§ 3. Der Bundeshaushalt ist für jedes Finanzjahr gesondert zu führen. Finanzjahr ist das Kalenderjahr. Die Bestimmungen über die zeitliche Abgrenzung (§ 52) werden hiervon nicht berührt.

II. ABSCHNITT

Organisation der Haushaltsführung

Organe der Haushaltsführung

§ 4. (1) Organe der Haushaltsführung sind anordnende und ausführende Organe. Anordnende Organe sind die haushaltseitenden und die anweisenden Organe. Ausführende Organe sind die Buchhaltungen, die Kassen und die Wirtschaftsstellen.

(2) Als Organe der Haushaltsführung werden Amtsorgane sowie Organe der betriebsähnlichen Einrichtungen und der Bundesbetriebe tätig.

(3) Amtsorgane im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Organe der Haushaltsführung einschließlich jener, die die Rechte des Bundes als Träger von Privatrechten wahrzunehmen haben, sofern sie nicht mit Angelegenheiten der Haushaltsführung betriebsähnlicher Einrichtungen oder der Bundesbetriebe betraut sind.

(4) Organisatorische Einrichtungen des Bundes, die unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze Leistungen (§ 859 ABGB) an andere Organe des Bundes oder an andere Rechtsträger gegen Entgelt erbringen, wobei Kostendeckung anzustreben ist, sofern dadurch die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird, können durch Verordnung zu betriebsähnlichen Einrichtungen erklärt werden. Die Verordnung ist vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen, wenn dadurch die Aufgaben dieser Einrichtungen zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer erfüllt werden.

(5) Bundesbetriebe sind die durch Bundesgesetze hiezu erklärten Einrichtungen des Bundes, die nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen sind, soweit nicht bundesgesetzliche Bestimmungen im

Interesse öffentlicher Aufgabenerfüllung hievon Abweichungen erfordern. Bundesbetriebe sind jedenfalls die Österreichischen Bundesbahnen, die Österreichischen Bundesforste, der Österreichische Bundestheaterverband, die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung, das Österreichische Hauptmünzamt, die Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung und die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols.

(6) Die anordnenden Organe dürfen die in den §§ 7, 9 und 10 genannten Aufgaben nur durch die ausführenden Organe vornehmen lassen.

(7) Mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Haushaltsführung dürfen Bedienstete nur dann betraut werden, wenn die volle Unbefangenheit und Gebarungssicherheit gewährleistet sind.

Haushaltseitende und anweisende Organe

§ 5. (1) Haushaltseitende Organe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. der Bundespräsident, der Präsident des Nationalrates, der Vorsitzende des Bundesrates;
2. der Präsident des Verfassungsgerichtshofes, der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, der Vorsitzende der Volksanwaltschaft, der Präsident des Rechnungshofes;
3. der Bundeskanzler und die übrigen Bundesminister, soweit sie mit der Leitung eines Bundesministeriums betraut sind.

(2) Anweisende Organe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. die im Abs. 1 genannten Organe;
2. die Landeshauptmänner, soweit sie als Organe des Bundes tätig werden;
3. die geschäftsführenden Organe der Bundesbetriebe (§ 4 Abs. 5);
4. Organe des Bundes, denen vom zuständigen haushaltseitenden Organ im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und nach Anhörung des Rechnungshofes durch Verordnung Aufgaben gemäß Abs. 4 übertragen sind;
5. alle übrigen Organe des Bundes, denen vom zuständigen haushaltseitenden Organ einzelne der im Abs. 4 genannten Aufgaben übertragen sind und die in einem Abrechnungsverhältnis zu einem anderen Organ stehen (anweisungsermächtigte Organe).

(3) Die Aufgaben der haushaltseitenden Organe sind

1. die Mitwirkung an der Erstellung der Budgetprognose (§ 12) und des Investitionsprogramms (§ 13);
2. die Mitwirkung an der Vorbereitung des Bundesvoranschlagsentwurfes (§ 30) und des Entwurfes des Stellenplanes (§ 31);
3. die Übermittlung von Unterlagen für die Durchführung des Stellenplanes an den Bun-

- deskanzler und den Bundesminister für Finanzen auf deren Ersuchen;
4. die Aufstellung ihrer Monatsvoranschläge (§ 51);
 5. die Überwachung der Inanspruchnahme der Voranschlagsbeträge;
 6. die Aufstellung und Erläuterung ihrer Monatsnachweisungen (§§ 83 bis 86) und ihrer Abschlußrechnungen (§§ 93 bis 96 und 98).

Das haushaltende Organ kann für Bundesbetriebe unter Beachtung ihrer Besonderheiten im Sinne des § 1 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Teile seiner Aufgaben gemäß Z 1 bis 6 an die geschäftsführenden Organe eines Bundesbetriebes übertragen; von solchen Übertragungen ist der Rechnungshof vom haushaltenden Organ zu verständigen.

- (4) Die Aufgaben der anweisenden Organe sind
1. die Mitwirkung an den im Abs. 3 Z 1 bis 6 genannten Aufgaben;
 2. die Erteilung und der Widerruf von Anordnungen im Gebarungsvollzug, wenn Einnahmen anzunehmen, Ausgaben zu leisten oder Buchungen vorzunehmen sind, die das Ergebnis in den Verrechnungsaufschreibungen ändern;
 3. die Begründung und Aufhebung von Berechtigungen und Forderungen sowie von Verpflichtungen und Schulden des Bundes;
 4. die Anordnung der Zu- oder Abgänge der Bestandteile des Bundesvermögens oder fremden Vermögens.

(5) Von den im Abs. 1 Z 3 genannten haushaltenden Organen sind für die Besorgung der im Abs. 3 Z 1 bis 5 genannten Aufgaben Haushaltsreferenten zu bestellen.

(6) Zur Besorgung der im Abs. 4 Z 2 bis 4 genannten Aufgaben soll bei jedem anweisenden Organ für jede einzelne seiner Voranschlagsposten jeweils nur eine Organisationseinheit bestellt werden.

Organisation der Buchhaltungen

§ 6. (1) Bei jedem anweisenden Organ im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 1 bis 4 ist eine Buchhaltung zu errichten und vom übrigen Verwaltungsdienst zu trennen. Sofern es jedoch der Verwaltungsvereinfachung dient, hat jedes haushaltende Organ innerhalb seines Wirkungsbereiches die Buchhaltungsaufgaben mehrerer anweisender Organe einer Buchhaltung durch Verordnung zu übertragen. Unter der gleichen Voraussetzung sind diese Aufgaben von einer Buchhaltung im Wirkungsbereich eines anderen haushaltenden Organs mitzubesorgen. Hierbei haben die zuständigen haushaltenden Organe untereinander sowie mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof das Einvernehmen herzustellen.

(2) Die Buchhaltung ist bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben nur an die Anordnungen des anweisenden Organs gebunden, dessen Aufgaben sie ausführt; sie verkehrt hierbei mit diesem unmittelbar.

(3) Im Falle einer Änderung des Aufbaues oder der Aufgaben eines anweisenden Organs oder im Interesse der Verwaltungsvereinfachung ist vom zuständigen haushaltenden Organ im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof zu prüfen, ob die Beibehaltung einer Buchhaltung wirtschaftlich vertretbar ist. Trifft dies für eine Buchhaltung nicht zu, ist sie aufzulassen.

(4) Für die Abwicklung des Barzahlungsverkehrs außerhalb der Buchhaltung können Organe des Bundes als Zahlstellen herangezogen werden, die hierbei als Teile der Buchhaltung gelten. Die Zahlstellen können organisatorisch den Dienststellen zugehörig sein, bei denen sie eingerichtet werden.

(5) Das zuständige haushaltende Organ kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen für Bundesbetriebe unter Beachtung des § 1 Abs. 3 Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen hinsichtlich der Anzahl und der Bezeichnung der nach den vorstehenden Bestimmungen zu errichtenden ausführenden Organe vorsehen.

Aufgaben der Buchhaltungen

§ 7. (1) Den Buchhaltungen obliegen

1. die Ordnung, Erfassung und Aufzeichnung der Verrechnungsdaten sowie deren Weitergabe;
2. die Überwachung der Einhaltung der Voranschlagsbeträge;
3. die Vorbereitung der Monatsnachweisungen und der Jahresabschlußrechnungen;
4. die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (§§ 71 bis 73);
5. die Innenprüfung (§§ 90 bis 92);
6. die Überwachung der Erfüllung der Forderungen und Schulden des Bundes nach Maßgabe ihrer Fälligkeit;
7. die sichere Verwahrung der Zahlungsmittel und der Wertsachen;
8. die Mitwirkung an der Vorbereitung der Budgetprognose (§ 12) und des Investitionsprogramms (§ 13) sowie an der Voranschlagserstellung.

(2) Zu anderen als zu den im Abs. 1 genannten Aufgaben darf die Buchhaltung nach Anhören ihres Vorstandes nur vom anweisenden Organ mit Zustimmung des zuständigen haushaltenden Organs herangezogen werden, soweit dadurch die ordnungsgemäße Ausführung der im Abs. 1 genannten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Aufgaben der Zahlstelle sind vom anweisenden Organ mit Zustimmung des haushaltsleitenden Organs zu regeln.

(4) Führt ein anweisendes Organ die Geschäfte eines anderen Rechtsträgers, so sind die im Abs. 1 genannten Aufgaben des Rechnungswesens von der Buchhaltung des anweisenden Organs zu besorgen; hiebei sind die einschlägigen Vorschriften für die Haushaltungsführung des Bundes sinngemäß anzuwenden.

(5) Das zuständige haushaltsleitende Organ kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen für Bundesbetriebe unter Beachtung des § 1 Abs. 3 Abweichungen von der Aufgabenverteilung gemäß Abs. 1 in der Weise vorsehen, daß einzelne dieser Aufgaben anderen ausführenden Organisationen übertragen werden.

(6) Der Bundesminister für Finanzen hat hiezu im Einvernehmen mit dem Rechnungshof die näheren Bestimmungen durch Verordnung zu erlassen.

Organisation der Kassen

§ 8. (1) Bei jedem anweisenden Organ im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 5 ist eine Kasse zu errichten. Sofern es jedoch der Verwaltungsvereinfachung dient, hat jedes haushaltsleitende Organ innerhalb seines Wirkungsbereiches die Kassenaufgaben mehrerer anweisender Organe einer Kasse zu übertragen. Unter der gleichen Voraussetzung sind diese Aufgaben von einer Kasse im Wirkungsbereich eines anderen haushaltsleitenden Organs mitzubesorgen. Hiebei haben die zuständigen haushaltsleitenden Organe untereinander und mit dem Bundesminister für Finanzen das Einvernehmen herzustellen.

(2) Die Kasse ist bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben nur an die Anordnungen des anweisenden Organs gebunden, dessen Aufgaben sie ausführt; sie verkehrt hiebei mit diesem unmittelbar.

(3) Im Falle einer Änderung des Aufbaues oder der Aufgaben eines anweisenden Organs oder im Interesse der Verwaltungsvereinfachung ist vom zuständigen haushaltsleitenden Organ zu prüfen, ob die Beibehaltung einer Kasse wirtschaftlich vertretbar ist. Trifft dies für eine Kasse nicht zu, ist sie aufzulassen; dies ist dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof mitzuteilen.

(4) Für die Abwicklung des Barzahlungsverkehrs außerhalb der Kassen gilt § 6 Abs. 4 sinngemäß.

(5) § 6 Abs. 5 und § 7 Abs. 6 gelten sinngemäß.

Aufgaben der Kassen

§ 9. (1) Den Kassen obliegen

1. die Ordnung, Erfassung und Aufzeichnung der Verrechnungsdaten;

2. die Überwachung der Einhaltung der Voranschlagsbeträge;
3. die Aufstellung der Kassenabrechnungen und deren Weitergabe;
4. die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (§§ 71 bis 73);
5. die Innenprüfung (§§ 90 bis 92);
6. die Überwachung der Erfüllung der Forderungen und Schulden des Bundes nach Maßgabe ihrer Fälligkeit;
7. die sichere Verwahrung der Zahlungsmittel und der Wertsachen.

(2) Zu anderen als zu den im Abs. 1 genannten Aufgaben darf die Kasse nach Anhörung ihres Leiters nur vom anweisenden Organ mit Zustimmung des zuständigen haushaltsleitenden Organs herangezogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der im Abs. 1 genannten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Aufgaben der Zahlstelle sind vom anweisenden Organ mit Zustimmung des haushaltsleitenden Organs zu regeln.

(4) Führt ein anweisendes Organ die Geschäfte eines anderen Rechtsträgers, so sind dessen Aufgaben des Rechnungswesens von der Kasse des anweisenden Organs zu besorgen; hiebei sind die einschlägigen Vorschriften für die Haushaltungsführung des Bundes sinngemäß anzuwenden.

(5) § 7 Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß.

Wirtschaftsstellen

§ 10. (1) Bei den anweisenden Organen sind Wirtschaftsstellen zu errichten. Sofern es jedoch der Verwaltungsvereinfachung dient, hat jedes haushaltsleitende Organ innerhalb seines Wirkungsbereiches die im Abs. 2 genannten Aufgaben mehrerer anweisender Organe einer Wirtschaftsstelle zu übertragen. Unter der gleichen Voraussetzung sind diese Aufgaben von einer Wirtschaftsstelle im Wirkungsbereich eines anderen haushaltsleitenden Organs mitzubesorgen.

(2) Den Wirtschaftsstellen obliegen

1. die Ausführung der im § 5 Abs. 4 Z 4 genannten Anordnungen, sofern sie Bestandteile des beweglichen und des unbeweglichen Bundesvermögens und des in der Verwahrung des Bundes stehenden fremden beweglichen und unbeweglichen Vermögens betreffen, sowie die Pflege und Erhaltung dieser Vermögensbestandteile, soweit diese Aufgaben nicht den Buchhaltungen oder Kassen übertragen sind;
2. die Führung von Aufzeichnungen über die Bestandteile des beweglichen und unbeweglichen Bundesvermögens, deren Verbleib und über eintretende Änderungen;
3. die Feststellung der Übereinstimmung der in den Aufzeichnungen ausgewiesenen mit den tatsächlichen Beständen.

(3) Führt ein anweisendes Organ die Geschäfte eines anderen Rechtsträgers, so sind die im Abs. 2 genannten Aufgaben von der Wirtschaftsstelle des anweisenden Organs zu besorgen; hiebei sind die einschlägigen Vorschriften für die Haushaltungsführung des Bundes sinngemäß anzuwenden.

(4) § 6 Abs. 5 und § 7 Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß.

Maßnahmen bei der Verwendung von Datenverarbeitungsanlagen im Rahmen der Haushaltungsführung

§ 11. Jedem für die Verarbeitung von Daten der Haushaltungsführung zuständigen Organ obliegen

1. die richtige und vollständige Übernahme der Daten zur Verarbeitung;
2. die richtige und vollständige technische Durchführung der Datenverarbeitung;
3. die Sicherung der Daten und Programme;
4. die richtige und vollständige Weiterleitung der Verarbeitungsergebnisse an das zuständige Organ.

III. ABSCHNITT

Budgetprognose und Investitionsprogramm; finanzielle Auswirkungen rechtsetzender und sonstiger grundsätzlicher Regelungen

Budgetprognose

§ 12. (1) Die Budgetprognose ist eine Vorschau auf die voraussichtliche Entwicklung des Bundeshaushaltes in den nächsten vier Jahren und hat zu enthalten

1. die Annahmen über die wirtschaftliche Entwicklung;
2. Umfang und Zusammensetzung der aufgrund der bestehenden Rechtslage voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen im Zeitraum der nächsten vier Jahre, getrennt nach Jahresbeträgen und gegliedert in Kapitel nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten;
3. die sonst erforderlichen Erläuterungen. Diese haben insbesondere über
 - a) Vorbelastungen künftiger Finanzjahre,
 - b) außerbudgetäre Sonderfinanzierungsvorhaben mit Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und
 - c) die sich gemäß Z 2 ergebende voraussichtliche Entwicklung der Finanzschulden
 Aufschluß zu geben.

(2) Die das erste Jahr der Budgetprognose betreffenden Angaben haben inhaltlich mit dem im Abs. 3 genannten Entwurf des Bundesfinanzgesetzes übereinzustimmen.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat die Budgetprognose alljährlich zu erstellen und der Bundesregierung zur Beschlusssfassung so rechtzeitig vorzulegen, daß diese sie gemeinsam mit dem

Entwurf des Bundesfinanzgesetzes, spätestens jedoch bis zum Beginn der Beratungen des mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschusses, dem Nationalrat zur Kenntnis bringen kann.

(4) Jedes haushaltsleitende Organ hat die für die Erstellung der Budgetprognose erforderlichen Unterlagen dem Bundesminister für Finanzen nach Maßgabe der von diesem aufzustellenden Grundsätze zu übermitteln.

Investitionsprogramm

§ 13. (1) Das Investitionsprogramm stellt eine Übersicht über die vom Bund für den mindestens die nächsten vier Jahre umfassenden Zeitraum geplanten Investitionen dar. Es hat die bereits in Durchführung befindlichen und die beabsichtigten Vorhaben, die künftige Finanzjahre belasten, zu enthalten; hiebei ist insbesondere Aufschluß zu geben über

1. die Investitionsvorhaben des Bundes, wobei der Erwerb von Liegenschaften gesondert darzustellen ist;
2. die Darlehen oder Zuwendungen, die der Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens gewidmet sind (§ 20 Abs. 4);
3. investitionsähnliche Vorhaben.

(2) Das Investitionsprogramm ist nach Voranschlagsansätzen zu gliedern und nach Jahresbeträgen zu unterteilen.

(3) § 12 Abs. 2 bis 4 ist sinngemäß anzuwenden.

Finanzielle Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen

§ 14. (1) Jedem Entwurf für ein Bundesgesetz oder eine Verordnung ist von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorgehen hat,

1. ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschriften voraussichtlich vermehrte Ausgaben für den Bund verursachen wird;
2. wie hoch diese Ausgaben für jedes Jahr innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraumes zu beziffern sein werden;
3. aus welchen Gründen diese Ausgaben notwendig sind und welcher Nutzen hiervon erwartet wird;
4. welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben gemacht werden.

(2) Auf Bundesgesetze und Verordnungen, die zu Mindereinnahmen des Bundes führen, ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Ergeben sich aus einer in den Abs. 1 und 2 genannten rechtsetzenden Maßnahme für eine am

Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft Ausfälle an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt ist, oder Mehrausgaben, sind auch diese finanziellen Auswirkungen in der Stellungnahme darzustellen.

(4) Vor der Erlassung einer Verordnung, die Auswirkungen auf den Bundeshaushalt hat, ist vom jeweils zuständigen Bundesminister mit dem Bundesminister für Finanzen insoweit das Einvernehmen herzustellen, als die finanziellen Auswirkungen einer solchen Regelung dem Grunde und der Höhe nach in einem Bundesgesetz nicht bereits eindeutig festgelegt sind. Der Bundesminister für Finanzen hat hiebei darauf zu achten, daß die im § 2 Abs. 1 genannten Ziele der Haushaltsführung gewahrt bleiben.

Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung

§ 15. (1) Vor der Inkraftsetzung sonstiger nicht unter § 14 fallende Regelungen hat der jeweils zuständige Bundesminister mit dem Bundesminister für Finanzen das Einvernehmen herzustellen, wenn es sich hiebei um

1. die Festsetzung von Entgelten (insbesondere Tarifen) für Leistungen des Bundes,
2. die Änderung solcher Entgelte, insofern dadurch Einnahmenminderungen oder zusätzliche Ausgaben bewirkt werden können, oder
3. Maßnahmen grundsätzlicher Art handelt, insofern diese zu Einnahmenminderungen oder zusätzlichen Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung führen können. Für die Beurteilung, wann die finanzielle Bedeutung als erheblich anzusehen ist, hat der Bundesminister für Finanzen unter Bedachtnahme auf die Eigenart der betreffenden Maßnahmen Richtlinien aufzustellen.

(2) Auf die Mitwirkung des Bundes an Maßnahmen aufgrund überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

IV. ABSCHNITT

Veranschlagung

Gegenstand der Veranschlagung

§ 16. (1) In den Bundesvoranschlagsentwurf sind sämtliche im folgenden Finanzjahr zu erwartende Einnahmen und voraussichtlich zu leistende Ausgaben des Bundes voneinander getrennt und in der vollen Höhe (brutto) aufzunehmen, wobei die Einnahmen aus der Aufnahme und die Ausgaben für die Rückzahlung von Finanzschulden und zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (§ 62 Abs. 2) von den allgemeinen Einnahmen und Ausgaben (allgemeiner Haushalt) gesondert darzustellen sind (Ausgleichs-

haushalt). Allgemeiner Haushalt und Ausgleichshaushalt bilden gemeinsam den Gesamthaushalt. Als Einnahmen oder Ausgaben sind auch zu veranschlagen

1. Vergütungen für von den Organen des Bundes untereinander erbrachte Leistungen;
2. Überweisungen der Organe des Bundes an andere Organe des Bundes, sofern sie auf Grund von Gesetzen vorgesehen sind;
3. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen;
4. Sachbezüge der öffentlich Bediensteten, Tauschvorgänge, Erlöschen von Forderungen und Schulden durch Aufrechnung oder Leistung an Zahlungs Statt.

(2) Zu den gemäß Abs. 1 zu veranschlagenden Einnahmen und Ausgaben gehören nicht

1. Gutschriften entrichteter Abgaben und Rückzahlungen von Abgaben gemäß der Bundesabgabenordnung;
2. Rückzahlungen anderer Abgaben oder abgabenähnlicher Einnahmen des Bundes;
3. Abgaben und Zuschläge zu Abgaben, die der Bund für sonstige Rechtsträger des öffentlichen Rechts einhebt;
4. Vergütungen auf Grund abgabenrechtlicher Vorschriften;
5. Rückzahlungen von Geldleistungen, die auf Grund der für die öffentlich Bediensteten geltenden dienst-, besoldungs- oder sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erbracht werden, mit Ausnahme der Rückzahlungen von Vorschüssen oder Abfertigungen;
6. Rückzahlungen von wiederkehrenden Geldleistungen des Bundes;
7. Rückzahlungen von Geldleistungen, die irrtümlich erbracht worden sind oder für die nachträglich der Rechtsgrund wegfällt;
8. empfangene Ersatzleistungen im Sinne des § 50;
9. die Ausgaben zum Zwecke der Anlegung von Geldmitteln des Bundes (§ 40 Abs. 3) und die Einnahmen aus der Abhebung solcher angelegter Mittel, sofern die Anlegung und Abhebung innerhalb desselben Finanzjahres vereinbart ist, ausgenommen diesbezügliche Spesen und Zinsen;
10. Einnahmen und Ausgaben, die nicht endgültig solche des Bundes sind.

(3) Die an Länder, Gemeinden und sonstige Rechtsträger des öffentlichen Rechts zu überweisenden Abgaben oder Anteile an solchen, die bundesgesetzlich geregelt sind und von Abgabenbehörden des Bundes eingehoben werden, sind gesondert als Verminderungen der Einnahmen an öffentlichen Abgaben zu veranschlagen.

(4) Von dem im ersten Satz des Abs. 1 aufgestellten Grundsatz kann bei Bundesbetrieben und recht-

lich unselbständigen Sondervermögen des Bundes abgegangen werden, wenn dies vom sachlich zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen im Hinblick auf die Eigenart der betreffenden Gebarungen als zweckmäßig erachtet wird. In einem solchen Falle sind in den Bundesvoranschlagsentwurf nur die Zuschüsse zur Abgangsdeckung und die dem Bund zufließenden Überschüsse aufzunehmen; dessenungeachtet sind jedoch die Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Bundesbetriebes oder Sondervermögens in einer Anlage des Bundesfinanzgesetzes voneinander getrennt und in voller Höhe (brutto) auszuweisen.

Besondere Bestimmungen über die Veranschlagung

§ 17. (1) Die Voranschlagsbeträge sind zu errechnen, wenn dies aber nicht möglich ist, zu schätzen.

(2) Der Veranschlagung der Ausgaben ist nur das sachlich zulässige, im jeweiligen Finanzjahr unabweisliche Erfordernis zugrunde zu legen; dabei ist auf den Stellenplan (§ 26), den Fahrzeugplan (§ 27) und den Plan für Datenverarbeitungsanlagen (§ 28) Bedacht zu nehmen.

(3) Ausgaben für Einzelvorhaben des Bundes (§ 23), für deren Durchführung Ausgaben in mehreren Finanzjahren zu leisten sein werden, sind mit dem auf das jeweilige Finanzjahr entfallenden Teil der voraussichtlichen Gesamtausgaben zu veranschlagen. Bei der erstmaligen Veranschlagung sind in den Teilheften (§ 25) die voraussichtlichen Gesamtausgaben sowie die in den folgenden Finanzjahren voraussichtlich zu leistenden Teilbeträge, bei jeder folgenden Veranschlagung außerdem die bisher geleisteten Ausgaben und allfällige Änderungen im Zahlungsplan darzulegen.

(4) Die Veranschlagung eines Einzelvorhabens in der gemäß § 23 Abs. 3 näher zu bestimmenden Größenordnung ist überdies nur zulässig, wenn dem Bundesminister für Finanzen eine Kosten-Nutzen-Untersuchung übermittelt wurde, der ergänzende Erläuterungen anzuschließen sind, aus denen insbesondere die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung, der voraussichtliche zeitliche Ablauf und die Höhe allfälliger jährlicher Folgekosten des betreffenden Vorhabens, soweit diese endgültig den Bund belasten, ersichtlich sein müssen. Die bei Vornahme von Kosten-Nutzen-Untersuchungen zu beachtenden Grundsätze sind von der Bundesregierung auf Antrag des Bundesministers für Finanzen festzulegen, wobei insbesondere auch im Hinblick auf die Eigenart bestimmter Vorhaben oder Gruppen von Vorhaben Ausnahmen von der Vornahme einer Kosten-Nutzen-Untersuchung vorgesehen werden können. In einem solchen Ausnahmefall sind dem Bundesminister für Finanzen, soweit dies mit der Eigenart des Vorhabens vereinbar ist, Unterlagen über die Pla-

nung und Kostenberechnung sowie ergänzende Erläuterungen zu übermitteln, aus denen zumindest der erwartete Nutzen, die voraussichtlichen Gesamtausgaben, die Finanzierung, der zeitliche Ablauf und die Höhe allfälliger Folgekosten des Vorhabens hervorzugehen haben.

(5) Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen (zweckgebundene Ausgaben) sind als solche zu veranschlagen, wenn die betreffenden Einnahmen auf Grund eines Bundesgesetzes nur für bestimmte Zwecke zu verwenden sind. Als zweckgebundene Ausgaben können überdies vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem zuständigen haushaltsleitenden Organ veranschlagt werden:

1. Ausgaben, die auf Grund eines Vertrages oder einer letztwilligen Verfügung einem bestimmten Verwendungszweck, der von dem zuständigen Organ des Bundes einseitig nicht abänderbar ist, zu dienen haben und die der Höhe nach durch die aufgrund derselben Rechtsgrundlage hiefür anfallenden Einnahmen begrenzt sind;
2. Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens nach Maßgabe der aus der Veräußerung eines vom gleichen haushaltsleitenden Organ des Bundes verwalteten Bestandteiles des unbeweglichen Bundesvermögens erzielten Einnahmen, sofern der wirtschaftliche Zusammenhang dies rechtfertigt.

(6) Gewinnabfuhrn verstaatlichter oder sonstiger Unternehmungen und Einrichtungen, an denen der Bund Anteilsrechte besitzt, sind mit den Beträgen zu veranschlagen, die voraussichtlich im folgenden Finanzjahr dem Bund zufließen werden.

Gliederung des Bundesvoranschlages

§ 18. (1) Der Bundesvoranschlag ist unter Beachtung des Dezimalsystems nach Gruppen, Kapiteln, Titeln, Paragraphen und Unterteilungen zu gliedern.

(2) Den Gliederungseinheiten gemäß Abs. 1 sind die Einnahmen und Ausgaben nach organorientierten Gesichtspunkten (§ 19) sowie nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten (§ 20) unter Voranschlagsansätzen (§ 21) zuzuordnen.

(3) Die Einnahmen sind den Ausgaben unter Berücksichtigung der organorientierten Gesichtspunkte gegenüberzustellen.

(4) Bei den Voranschlagsansätzen sind die jeweils in Betracht kommenden Aufgabenbereiche (§ 22) anzumerken.

Gliederung nach organorientierten Gesichtspunkten

§ 19. (1) Die Einnahmen und Ausgaben der haushaltsleitenden Organe sind in Gruppen zu gli-

dern, wobei die Einnahmen und Ausgaben haushaltseitender Organe, die verwandte Angelegenheiten zu besorgen haben, jeweils einer Gruppe zuzuordnen sind. Die Bundesbetriebe sind jedenfalls in einer Gruppe zusammenzufassen.

(2) Die Gruppen sind nach Maßgabe der zu besorgenden Angelegenheiten in Kapitel zu gliedern. Die Einnahmen und Ausgaben des Nationalrates und des Bundesrates sind jedoch gemeinsam in einem Kapitel zu erfassen.

(3) Innerhalb der Kapitel sind die Einnahmen und Ausgaben aufgrund ihrer durch den Entstehungsgrund oder den Zweck bestimmten Zugehörigkeit zu gleichen Sachgebieten den Titeln zuzuordnen.

(4) Die Titel sind bei Bedarf nach Teilbereichen eines Sachgebietes in Paragraphe zu gliedern.

(5) Die Einnahmen und Ausgaben der betriebsähnlichen Einrichtungen sind von jenen der übrigen Organe gesondert darzustellen.

Gliederung nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten

§ 20. (1) Die jeweils unterste Gliederungseinheit des Bundesvoranschlages nach organorientierten Gesichtspunkten (§ 19) ist weiter in Unterteilungen zu gliedern. Der Gliederungseinheit Unterteilung sind

1. die Ausgaben für Anlagen (Abs. 4), Förderungen (Abs. 5) und Aufwendungen (Abs. 6) unter Berücksichtigung ihrer Erfolgs- und Bestandswirksamkeit (Abs. 2 und 3), getrennt nach Gesetzlichen Verpflichtungen und Ermessensausgaben (Abs. 7), als Gebarungsgruppen,
2. die Einnahmen unter Berücksichtigung der Erfolgs- und Bestandswirksamkeit (Abs. 2) sowie einer allfälligen Zweckbindung (§ 17 Abs. 5)

zuzuordnen.

(2) Als erfolgswirksame Einnahmen oder Ausgaben sind solche zu veranschlagen, die im Zeitpunkt der Geldeinnahme oder -ausgabe den Unterschied zwischen dem Vermögen und den Schulden des Bundes vermehren oder vermindern, als bestandswirksame Einnahmen oder Ausgaben solche, die diesen Unterschied nicht verändern. Als erfolgswirksame Ausgaben gelten auch die Ausgaben zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit sich diese Ausgaben auf geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen beziehen.

(3) Die erfolgswirksamen Ausgaben sind nach Personal- und Sachausgaben zu unterscheiden. Zu den Personalausgaben gehören alle im Dienstrecht

der Bundesbediensteten vorgesehenen Geldleistungen einschließlich der außerordentlichen Versorgungsleistungen und der mit allen diesen Geldleistungen in ursächlichem Zusammenhang stehenden Ausgaben für die gesetzlichen Dienstgeberbeiträge und Überweisungsbeträge, jedoch mit Ausnahme der Ausgaben für Reisegebühren und sonstige Aufwandsentschädigungen sowie für Vorschüsse. Zu den Sachausgaben zählen alle übrigen Ausgaben.

(4) Als Ausgaben für „Anlagen“ sind die Ausgaben zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens des Bundes zu veranschlagen, sofern diese Ausgaben im einzelnen die nach den jeweils geltenden einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzten Betragsgrenzen übersteigen. Nicht als „Anlagen“ zu veranschlagen sind Ausgaben für die Herstellung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in Eigenregie. Inwieweit Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens für Zwecke des Heeres und der Heeresverwaltung als „Anlagen“ zu veranschlagen sind, bestimmt der Bundesminister für Finanzen im Rahmen des Kontenplanes (§ 24 Abs. 4).

(5) Als Ausgaben für „Förderungen“ sind die Ausgaben für zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen zu veranschlagen, die der Bund einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an der ein erhebliches, vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten. Ausgenommen von dieser Veranschlagung sind Ausgaben für Finanzzuweisungen und sonstige Zuschüsse an Gebietskörperschaften gemäß § 12 F-VG 1948 sowie für Zuschüsse mit Sozialleistungscharakter.

(6) Als Ausgaben für „Aufwendungen“ sind alle übrigen nicht für Anlagen und Förderungen bestimmten Ausgaben zu veranschlagen.

(7) Innerhalb der in den Abs. 4 bis 6 genannten Gliederungseinheiten sind die Ausgaben als „Gesetzliche Verpflichtungen“ zu veranschlagen, die sich auf Ansprüche gründen, die dem Grunde und der Höhe nach in einem Bundesgesetz so eindeutig festgelegt sind, daß sie in dieser Hinsicht weder bei der Erstellung des Bundesfinanzgesetzes noch bei der Vollziehung des betreffenden Bundesgesetzes beeinflußbar sind. Die gemäß Abs. 3 zu den Personalausgabenzählenden Ausgaben und die Ausgaben für die Zahlung öffentlicher Abgaben sind den Ausgaben für Gesetzliche Verpflichtungen gleichzusetzen. Alle übrigen Ausgaben sind als „Ermessensausgaben“ zu veranschlagen.

Voranschlagsansätze

§ 21. (1) Unter einem Voranschlagsansatz sind grundsätzlich die ihrem Entstehungsgrund nach gleichartigen Einnahmen sowie Ausgaben für denselben Zweck oder derselben Art zusammenzufassen. Hiebei sind unter Beachtung der in den §§ 19, 20 und 22 vorgesehenen Gliederungen der Betrag, der Entstehungsgrund, der Zweck oder die Art anzugeben.

(2) Unter eigenen Ansätzen sind jedenfalls zu veranschlagen

1. als Einnahmen
 - a) die Rückzahlung von Gelddarlehen;
 - b) die Rückzahlung von Bezugs- oder Pensionsvorschüssen;
 - c) die Erlöse aus der Veräußerung von Anteilsrechten des Bundes;
 - d) die Einnahmen aus der Eingehung von Finanzschulden (§ 65);
 - e) die Entnahmen aus Rücklagen;
 - f) die zweckgebundenen Einnahmen (§ 17 Abs. 5);
2. als Ausgaben
 - a) die Personalausgaben (§ 20 Abs. 3);
 - b) die Gelddarlehen;
 - c) die Bezugs- und Pensionsvorschüsse;
 - d) die Ausgaben für den Erwerb von Anteilsrechten durch den Bund;
 - e) die Ausgaben aus der Finanzschuldengabarung;
 - f) die Zuführungen zu Rücklagen;
 - g) die Geldzuwendungen.

Aufgabenbereiche

§ 22. Gleichartige Einnahmen und Ausgaben sind nach kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen oder sonstigen staats- oder gesellschaftspolitischen Gesichtspunkten einem Aufgabenbereich zuzuordnen.

Einzelvorhaben

§ 23. (1) Als Einzelvorhaben ist ein Vorhaben zu behandeln, das einen in wirtschaftlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht einheitlichen Vorgang zum Gegenstand hat.

(2) Soweit ein Einzelvorhaben die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens oder die Erbringung sonstiger Leistungen zum Gegenstand hat, umfaßt das Vorhaben alle sich hierauf beziehenden sachlich abgrenzbaren und wirtschaftlich zusammengehörigen Leistungen, die in der Regel auf Grund einer einheitlichen Planung erbracht werden.

(3) Ausgaben für Einzelvorhaben, die im Hinblick auf die Eigenart des Vorhabens rechtlich oder wirtschaftlich gleichartige Ausgaben betreffen, sind unter Voranschlagsposten (§ 24), sonst unter Voranschlagsansätzen gesondert zu veranschlagen,

sofern dem nicht Interessen der Sicherung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres oder der umfassenden Landesverteidigung entgegenstehen. Mit einem Einzelvorhaben unmittelbar zusammenhängende Einnahmen können unter gesonderten Voranschlagsansätzen oder Voranschlagsposten veranschlagt werden. Im Rahmen der gemäß § 36 zu erstellenden Richtlinien hat der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der Veranschlagung von Einzelvorhaben auf die Eigenart der Vorhaben oder Gruppen von Vorhaben Bedacht zu nehmen und dementsprechend auch die jeweils maßgeblichen Betragsgrenzen festzulegen.

Voranschlagsposten

§ 24. (1) Zu den Voranschlagsansätzen ist in den Teilheften (§ 25) die erforderliche Anzahl von Voranschlagsposten zu bilden. Hiebei sind rechtlich oder wirtschaftlich gleichartige Einnahmen oder Ausgaben betragsmäßig unter eigenen Voranschlagsposten zusammenzufassen. Bei der Bildung der Voranschlagsposten sind auch die Erfordernisse des Investitionsprogramms (§ 13), der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und der Finanzstatistik zu beachten.

(2) Eigene Voranschlagsposten sind jedenfalls vorzusehen

1. für die Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen;
2. für Förderungsausgaben, die im Einzelfall die vom Bundesminister für Finanzen nach Maßgabe der Eigenart der jeweiligen Förderungssparte in den Richtlinien gemäß § 36 festzulegenden Betragsgrenzen übersteigen;
3. für Ausgaben aus sonstigen Einzelvorhaben im Sinne der Grundsätze gemäß § 23 Abs. 3.

(3) Die Bildung der Voranschlagsposten ist für alle Organe des Bundes einheitlich und unter Anwendung des Dezimalsystems in einem Postenverzeichnis vorzusehen.

(4) Der Bundesminister für Finanzen hat nach Anhörung des Rechnungshofes durch Verordnung den dem Postenverzeichnis zugrunde zu legenden Kontenplan zu erlassen, der auch Konten für die Bestands- und Erfolgsverrechnung (§ 80) zu umfassen hat.

Teilhefte

§ 25. (1) Die Voranschlagsposten eines Kapitels sind nach der Gliederung des Bundesvoranschlagsentwurfes vom Bundesminister für Finanzen in besonderen Nachweisungen (Teilheften) zusammenzufassen. Die Teilhefte sind nicht Bestandteil des Bundesvoranschlagsentwurfes.

(2) In den Teilheften sind die Voranschlagsansätze und Voranschlagsposten mit Hinweisen und Übersichten zu versehen, insofern dies zur Aufzeigung von Zusammenhängen oder zum besseren

Verständnis angebracht ist. Jedenfalls sind ersichtlich zu machen

1. die der Veranschlagung zugrunde gelegten Personalstände, Fahrzeuge und Datenverarbeitungsanlagen;
2. die bei bestimmten Werkvertragsposten zugrunde gelegte Anzahl der Verträge und durchzuführenden Planstellenbindungen;
3. die Einzelvorhaben gemäß § 17 Abs. 3;
4. die gebundenen Posten gemäß § 48 Abs. 4;
5. die anweisenden Organe;
6. die Einnahmen- und Ausgabenposten, die zueinander unmittelbar in wechselseitiger Beziehung stehen;
7. die Änderungen in der Ansatz- und Postengliederung bzw. -bezeichnung;
8. die Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben eines Kapitels nach einzelnen Gebarungsgruppen und Aufgabenbereichen.

(3) Die Teilhefte der Bundesbetriebe haben überdies Wirtschaftsvoranschläge zu enthalten. Diese haben die Erträge und Aufwendungen einschließlich Gewinne oder Verluste im folgenden und im laufenden sowie im vorhergegangenen Finanzjahr auszuweisen. Für die Abfassung dieser Vorschau gilt § 96 sinngemäß.

Stellenplan

§ 26. (1) Die zulässige Anzahl der Bundesbediensteten ist durch den Stellenplan des jährlichen Bundesfinanzgesetzes festzulegen. Hierbei dürfen Planstellen nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur Bewältigung der Aufgaben des Bundes zwingend notwendig sind.

(2) Der Stellenplan hat zu enthalten:

1. Vorschriften über die Planstellenbewirtschaftung, insbesondere über
 - a) die Personalreserve,
 - b) die Bindung und Umwandlung von Planstellen,
 - c) die Aufnahme von Ersatzkräften,
 - d) die Höchstanzahl zusätzlicher Bediensteter, die aus zwingenden, erst während des Finanzjahres eintretenden Anlässen aufgenommen werden dürfen;
2. das Planstellenverzeichnis des Bundes;
3. das Planstellenverzeichnis des Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesbahnen“;
4. das Planstellenverzeichnis für jugendliche Bundesbedienstete.

(3) Im Stellenplan sind die Planstellen in Anlehnung an die Gliederung des Bundesvoranschlages (§ 18) nach den Bereichen der Personalverwaltung (Planstellenbereichen) und innerhalb dieser nach dienstrechtlichen Merkmalen zu gliedern.

(4) Die Vertragsbediensteten sind in die Kategorien A und B aufzugliedern. Planstellen für Vertragsbedienstete der Kategorie A sind solche für ganzjährig vollbeschäftigte und der Kategorie B

solche für saison- oder teilbeschäftigte Vertragsbedienstete. Für Vertragsbedienstete der Kategorie B sind die Planstellen mit der auf ganzjährig vollbeschäftigte Bedienstete umgerechneten Zahl festzusetzen. Vertragslehrer der Kategorie A sowie Vertragsassistenten der Kategorie A sind hiebei wie Vertragsbedienstete der Kategorie B zu behandeln.

Fahrzeugplan

§ 27. (1) Dem Entwurf des Bundesfinanzgesetzes ist als Anlage ein Fahrzeugplan anzuschließen, der neben allgemeinen Verwendungsbestimmungen zusammenfassend die im folgenden Finanzjahr zulässige Höchstanzahl der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge nach der Gliederung des Bundesvoranschlagentwurfes sowie aufgegliedert nach Fahrzeugkategorien und Organen des Bundes auszuweisen hat. Auf diese Anzahl sind die bundeseigenen, die vom Bund angemieteten und die dem Bund unentgeltlich zur Benützung überlassenen Fahrzeuge anzurechnen. Die anderen Rechtsträgern mit der Auflage der Kostentragung zur Verfügung gestellten bundeseigenen Fahrzeuge sind im Fahrzeugplan besonders zu kennzeichnen.

(2) Im Fahrzeugplan sind nicht zu erfassen

1. die Fahrzeuge des Bundesheeres und der Heeresverwaltung;
2. für den vorübergehenden Bedarf des Bundes tageweise angemietete Fahrzeuge;
3. für Erprobungszwecke dem Bund unentgeltlich zur Verfügung gestellte Fahrzeuge;
4. Fahrzeuge ohne Kraftantrieb einschließlich Fahrzeuganhänger, weiters Transport(Elektro)karren, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Anhänger-Arbeitsmaschinen sowie Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h und für deren Lenkung keine Lenkerberechtigung erforderlich ist, Motorfahrräder und Kleimotorräder.

(3) In den Fahrzeugplan sind weiters Bestimmungen über den zweckmäßigen und wirtschaftlichen Einsatz der Fahrzeuge sowie über die einzelnen Fahrzeugkategorien aufzunehmen. Außerdem sind die Voraussetzungen festzulegen, unter denen der Bundesminister für Finanzen ermächtigt ist, bei Eintritt eines unvorhersehbaren und unabewisbaren Fahrzeugmehrbedarfes die Zustimmung zur Verwendung eines zusätzlichen Fahrzeuges zu geben. Über die erteilten Zustimmungen hat der Bundesminister für Finanzen einmal jährlich dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates zu berichten.

Plan für Datenverarbeitungsanlagen

§ 28. (1) Dem Entwurf des Bundesfinanzgesetzes ist als Anlage ein Plan für Datenverarbeitungsanlagen anzuschließen, der neben allgemeinen Verwendungsbestimmungen zusammenfassend die im folgenden Finanzjahr zulässige Höchstanzahl der

Datenverarbeitungsanlagen nach der Gliederung des Bundesvoranschlagsentwurfes sowie gegliedert nach Anlagentypen und Organen des Bundes auszuweisen hat. Auf diese Anzahl sind die bundeseigenen, die vom Bund angemieteten und die dem Bund unentgeltlich zur Benützung überlassenen Datenverarbeitungsanlagen anzurechnen.

(2) In den Plan für Datenverarbeitungsanlagen ist jede Anlage aufzunehmen, die als programmierbares System von auf elektronischem Wege kommunizierenden Maschinen unabhängig von anderen Systemen Daten verarbeiten kann.

(3) Im Plan für Datenverarbeitungsanlagen sind jene schulischen oder verwaltungsvereinfachenden Zwecken dienenden Anlagen geringeren Wertes nicht zu erfassen, die vom Bundesminister für Finanzen im Zuge der Vorbereitung des Bundesvoranschlagsentwurfes (§ 30 Abs. 1) nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundeskanzler zu bestimmen sind.

(4) Im übrigen ist § 27 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

Konjunkturausgleichmaßnahmen

§ 29. (1) Dem Entwurf des Bundesfinanzgesetzes kann auch der Entwurf eines Konjunkturausgleich-Voranschlages angefügt werden, der für den Fall einer im § 2 Abs. 3 umschriebenen Entwicklung den Einsatz zusätzlicher Bundesmittel vorsieht und der seiner Zielsetzung entsprechend zu gestalten und in seiner Gliederung dem Bundesvoranschlagsentwurf anzupassen ist.

(2) In den Entwurf des Konjunkturausgleich-Voranschlages sind auch jene Mehreinnahmen aufzunehmen, mittels derer die vorgesehenen Mehrausgaben zu bedecken sein werden.

(3) In den Entwurf des Bundesfinanzgesetzes können weiters für den Fall, daß durch eine im § 2 Abs. 3 umschriebene Entwicklung das Ausmaß der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage die Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft zu übersteigen droht, Bestimmungen darüber aufgenommen werden, welche im Bundesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben zurückzustellen sind.

(4) Dem Bundesminister für Finanzen obliegt es, die gänzliche oder teilweise Anwendbarkeit einer in den Abs. 1 und 3 genannten Konjunkturausgleichsmaßnahme nach Maßgabe der im Bundesfinanzgesetz hiefür vorgesehenen Voraussetzungen zu verfügen (Art. 51 a Abs. 2 Z 1 B-VG).

(5) Der Bundesminister für Finanzen hat dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuß des Nationalrates vierteljährlich über die gemäß Abs. 4 getroffenen Verfügungen zu berichten.

Vorbereitung des Bundesvoranschlagsentwurfes

§ 30. (1) Zur Vorbereitung der Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes haben die haushaltssleitenden Organe für ihren Bereich Voranschlagsentwürfe auszuarbeiten und dem Bundesminister für Finanzen zu übermitteln.

(2) Diesen Voranschlagsentwürfen sind jedenfalls Erläuterungen sowie Unterlagen für die Ausarbeitung des Fahrzeugplanes (§ 27), des Planes für Datenverarbeitungsanlagen (§ 28), der Teilhefte (§ 25) und des Arbeitsbehelfes (§ 34 Abs. 3) anzuschließen.

(3) In den Voranschlagsentwürfen, Erläuterungen und Unterlagen sind neben den Voranschlagsbeträgen für das folgende Finanzjahr vergleichbare Voranschlagsbeträge des laufenden Finanzjahrs sowie die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des vorhergegangenen Finanzjahres anzugeben.

Vorbereitung des Stellenplanentwurfes

§ 31. (1) Zur Vorbereitung der Erstellung des Stellenplanentwurfes haben die haushaltssleitenden Organe die für ihre Bereiche auszuarbeitenden Stellenplanentwürfe samt Erläuterungen dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen zu übermitteln.

(2) Die haushaltssleitenden Organe haben außerdem dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen auf deren Ersuchen weitere für die Aufstellung des Stellenplanentwurfes erforderliche Unterlagen zu übermitteln.

Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes

§ 32. Der Bundesminister für Finanzen hat die ihm gemäß § 30 übermittelten Voranschlagsunterlagen unter Bedachtnahme auf die im § 2 Abs. 1 angeführten Ziele der Haushaltungsführung sowie der finanziellen Leistungsmöglichkeiten des Bundes zu prüfen und sodann den Bundesvoranschlagsentwurf mit den Entwürfen für den Fahrzeugplan, den Plan für Datenverarbeitungsanlagen und erforderlichenfalls den Anlagen gemäß § 16 Abs. 4 zu erstellen. Gleichzeitig sind von ihm die zur Unterstützung der Beratungen des Nationalrates dienenden Teilhefte (§ 25) und der Arbeitsbehelf (§ 34 Abs. 3) zu verfassen.

Erstellung des Entwurfes des Stellenplanes

§ 33. Unter Beachtung der Bestimmungen des § 31 hat der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen den Entwurf des Stellenplanes samt Erläuterungen zu erstellen.

Vorlage des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes

§ 34. (1) Der Entwurf des Bundesfinanzgesetzes einschließlich der in den §§ 29 und 32 erster Satz genannten Anlagen und des Arbeitsbehelfes

(Abs. 3) sind der Bundesregierung vom Bundesminister für Finanzen, der Entwurf des Stellenplanes (§ 33) als weitere Anlage vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zur Beschlusfassung vorzulegen.

(2) Nach Vorlage des von der Bundesregierung beschlossenen Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes an den Nationalrat (Art. 51 Abs. 2 B-VG) sind zur Unterstützung seiner Beratungen die Teilhefte und der Arbeitsbehelf zum Entwurf des Bundesfinanzgesetzes vom Bundesminister für Finanzen so rechtzeitig vorzulegen, daß sie entsprechend dem Fortschreiten der Beratungen zur Verfügung stehen.

(3) Der Arbeitsbehelf hat insbesondere einen Überblick über die wirtschaftliche Lage und voraussichtliche Entwicklung, Zusammenfassungen der Einnahmen und Ausgaben des Bundesvoranschlagsentwurfes nach ökonomischen und funktionalen Gesichtspunkten sowie die Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln zu enthalten, wobei die letzteren auch eine Gegenüberstellung der bei jedem Titel veranschlagten Beträge mit den Voranschlagsbeträgen des laufenden Finanzjahres sowie mit den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des vorhergegangenen Finanzjahres, die Begründung für die hieraus ersichtlichen wesentlichen Veränderungen sowie eine Darstellung der gesetzlichen Grundlagen der betreffenden Einnahmen und Ausgaben des Bundes zu umfassen haben.

Zusätzliche Übersichten zum geltenden Bundesfinanzgesetz

§ 35. Der Bundesminister für Finanzen hat zur Aufzeigung von Zusammenhängen und zum besseren Verständnis zusätzliche Übersichten zum geltenden Bundesfinanzgesetz zu verfassen. Diese Übersichten haben jedenfalls zu enthalten

1. eine zusammenfassende Darstellung der Einnahmen und Ausgaben des geltenden Bundesvoranschlags nach Grundsätzen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung;
2. eine Zusammenstellung der bei den einzelnen Voranschlagsposten veranschlagten Einnahmen und Ausgaben;
3. nach Kapiteln und anderen wesentlichen Gesichtspunkten aufgegliederte Übersichten über die der Veranschlagung zugrunde gelegten Stände der aktiven Bediensteten und Pensionisten sowie über den Aufwand für diese Bediensteten;
4. die Angaben über die Beteiligungen des Bundes an anderen Rechtsträgern und über das Verhältnis dieser Beteiligungen zum Grund- oder Stammkapital solcher Unternehmungen;
5. die wesentlichen Angaben aus den durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehnen Verlautbarungen über die verstaatlichten Unternehmungen und die sonstigen Unternehmungen, an denen der Bund mit mehr als

- 25 vH des Grund- oder Stammkapitals oder der Summe aller Geschäftsanteile beteiligt ist;
6. Nachweisungen über das Vermögen und die Schulden sowie die Wirtschaftsvoranschläge jener Stiftungen, Fonds, Anstalten und sonstigen mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen, die von Organen des Bundes oder Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind;
7. Angaben über die Entwicklung und den Stand der außerbudgetären Sonderfinanzierungsvorhaben im Sinne des § 12 Abs. 1 Z 3 lit. b;
8. eine zusammenfassende Darstellung der veranschlagten zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben (§ 17 Abs. 5).

Ordnung der Veranschlagung

§ 36. (1) Für die Vorbereitung und Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes, der Anlagen gemäß § 16 Abs. 4, des Konjunkturausgleich-Voranschlags (§ 29), des Fahrzeugplanes (§ 27), des Planes für Datenverarbeitungsanlagen (§ 28), der Teilhefte (§ 25), des Arbeitsbehelfes (§ 34 Abs. 3) sowie der zusätzlichen Übersichten gemäß § 35 hat der Bundesminister für Finanzen nähere Richtlinien aufzustellen; hiebei ist hinsichtlich der Gliederung des Bundesvoranschlagsentwurfes insbesondere die innerstaatliche und internationale Vergleichbarkeit zu berücksichtigen.

(2) Für die Vorbereitung und Erstellung des Stellenplanentwurfes (§ 31) hat der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die näheren Richtlinien über Form und Gliederung der Entwürfe und den Zeitpunkt ihrer Übermittlung aufzustellen.

V. ABSCHNITT

Einnahmen- und Ausgabegewährung

Grundlage der Gebarung

§ 37. (1) Jedes Organ der Haushaltsführung hat als bindende Grundlage der Gebarung anzuwenden

1. das Bundesfinanzgesetz, dieses ändernde oder ergänzende Bundesgesetze oder ein für die Führung des Bundeshaushaltes vorläufige Vorsorge treffendes Bundesgesetz;
2. bei Vorliegen der im Art. 51 Abs. 5 B-VG genannten Voraussetzungen und in den Grenzen der dort getroffenen Regelung den von der Bundesregierung dem Nationalrat vorgelegten Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes bzw. das letzte Bundesfinanzgesetz.

(2) Durch eine im Abs. 1 angeführte bindende Grundlage der Gebarung werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

(3) Über einen Voranschlagsansatz oder einen Teil eines solchen darf nur jenes Organ verfügen,

das aufgrund der Gesetze zur Begründung der Einnahmenberechtigung oder Eingehung der Ausgabenverpflichtung zuständig ist. Jedes anweisende Organ hat die Inanspruchnahme seiner Jahres- und Monatsvoranschlagsbeträge derart zu überwachen, daß es die noch verfügbaren Ausgabenbeträge jederzeit feststellen kann.

(4) Ausgaben für Bedienstete, die dauernd oder länger als zwei Monate bei einem anderen anweisenden Organ verwendet werden als jenem, bei dem die Ausgaben für diese Bediensteten veranschlagt sind, hat das anweisende Organ zu leisten, in dessen Verwendung sie stehen.

Gesamtbedeckungsgrundsatz

§ 38. (1) Alle Einnahmen des Bundes haben der Bedeckung seines gesamten Ausgabenbedarfes zu dienen.

(2) Einnahmen sind zur Bedeckung von Ausgaben für bestimmte Zwecke nur nach Maßgabe der §§ 17 Abs. 5 und 53 Abs. 5 heranzuziehen.

Einnahmenaufbringung

§ 39. (1) Alle Einnahmen des Bundes sind ohne Rücksicht auf die Höhe der Beträge, mit denen sie veranschlagt sind, nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsgrundlage zum Fälligkeitszeitpunkt aufzubringen. Die Befugnis zu Stundungen, Ratenbewilligungen, zur Aussetzung und Einstellung der Einziehung sowie zu Verzichten auf Forderungen des Bundes richtet sich nach §§ 61 und 62.

(2) Fällt im Laufe des Finanzjahres eine Einnahme an, die ihrer Art nach keinem im Bundesvoranschlag vorgesehenen Ansatz zugeordnet werden kann, ist dies vom zuständigen haushaltsleitenden Organ unverzüglich dem Bundesminister für Finanzen mitzuteilen. Dieser hat die Bewilligung des Nationalrates zur Eröffnung eines diesbezüglichen finanzgesetzlichen Ansatzes einzuholen. Kann diese Bewilligung nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden, hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem zuständigen haushaltsleitenden Organ und dem Rechnungshof zwecks gesonderter Ausweisung einen neuen Ansatz für die Verrechnung einer solchen Einnahme zu eröffnen.

(3) Für Forderungen des Bundes ist die Fälligkeit spätestens einen Monat nach der Entstehung und die Entrichtung von Verzugszinsen in Höhe von 4 vH über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr vorzusehen, sofern nicht die Festlegung anderer Zahlungsbedingungen im Hinblick auf § 100 Abs. 3 oder wegen der Eigenart der betreffenden Forderung und der demgemäß geltenden Regeln des wirtschaftlichen Verkehrs erforderlich ist.

Geldmittelbereitstellung

§ 40. (1) Mit dem Wirksamkeitsbeginn der bindenden Grundlage der Gebarung (§ 37) hat der Bundesminister für Finanzen dafür zu sorgen, daß den anweisenden Organen die zur Leistung der Ausgaben des Bundes notwendigen Geldmittel in dem Ausmaße bereitgestellt werden, als dies zur Erfüllung fälliger Verpflichtungen erforderlich ist.

(2) Für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen des Bundes ist die Fälligkeit nach Maßgabe der jeweils verfügbaren Geldmittel und im Einklang mit den im § 2 Abs. 1 genannten Zielen sowie unter Beachtung der Regeln des wirtschaftlichen Verkehrs zu vereinbaren. Hiebei ist insbesondere davon auszugehen, daß vor Empfang der Gegenleistung Ausgaben des Bundes (zB für An- oder Vorauszahlungen) nur geleistet werden dürfen, sofern die Verpflichtung zur Leistung gesetzlich bestimmt ist oder vertraglich vereinbart wurde.

(3) Die Anlegung von Geldmitteln obliegt dem Bundesminister für Finanzen; er hat sie unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Erfordernisse so anzulegen, daß er bei Bedarf über sie verfügen kann.

Außer- und überplanmäßige Ausgaben

§ 41. (1) Ausgaben, die im Bundesvoranschlag ihrer Art nach nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder die eine Überschreitung von Ausgabenansätzen des Bundesvoranschlages erfordern (überplanmäßige Ausgaben), dürfen nur auf Grund bundesfinanzgesetzlicher Bewilligung geleistet werden.

(2) Bei Gefahr im Verzug dürfen jedoch aufgrund einer vom Bundesminister für Finanzen zu beantragenden Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuß des Nationalrates unvorhersehbare und unabewisbare außer- oder überplanmäßige Ausgaben innerhalb der im Art. 51 b Abs. 2 und 6 B-VG vorgesehenen Betragsgrenzen geleistet werden. Die vorerwähnten qualitativen Voraussetzungen gelten dann und nur insoweit als erfüllt, wenn im Laufe des Finanzjahres ein unvorhersehbarer Bedarf eintritt und die sich daraus ergebende außer- oder überplanmäßige Ausgabe so vordringlich ist, daß die ansonsten gemäß Abs. 1 erforderliche Bewilligung des Nationalrates nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann.

(3) Außerdem dürfen überplanmäßige Ausgaben mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen dann geleistet werden, wenn diese Mehrausgaben

1. aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung,
2. aus einer bestehenden Finanzschuld,
3. aufgrund einer bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesfinanzgesetzes bestehenden sonstigen Verpflichtung oder

4. infolge unmittelbar damit zusammenhängender Mehrleistungen oder Mehreinnahmen erforderlich werden.

(4) Anderen als im Abs. 3 bezeichneten überplanmäßigen Ausgaben darf der Bundesminister für Finanzen nur im Rahmen einer ihm hiefür gemäß Art. 51 b Abs. 4 B-VG erteilten budesfinanzgesetzlichen Ermächtigung zustimmen.

(5) Die Bundesregierung darf Verordnungen gemäß Abs. 2 dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuß des Nationalrates nur vorlegen und der Bundesminister für Finanzen der Leistung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben gemäß Abs. 3 und 4 nur zustimmen, wenn die Bedeckung durch Einsparungen oder durch Mehreinnahmen sichergestellt ist.

(6) Der Bundesminister für Finanzen hat dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuß des Nationalrates über die gemäß Abs. 2 bis 4 getroffenen Maßnahmen vierjährlich zu berichten.

Ausgabenbindungen

§ 42. (1) Der Bundesminister für Finanzen kann mit Zustimmung der Bundesregierung nach Maßgabe der im § 2 Abs. 3 vorgesehenen Voraussetzungen eine vorläufige Ausgabenbindung für die Dauer von jeweils längstens sechs Monaten verfügen, sofern dadurch die Erfüllung bestehender Verpflichtungen des Bundes nach Maßgabe ihrer Fälligkeit nicht beeinträchtigt wird (Art. 51 a Abs. 2 Z 2 B-VG). Das zuständige haushaltsleitende Organ kann in besonders begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen eine derartige Ausgabenbindung ganz oder teilweise auf andere Ausgabenansätze seines Bereiches übertragen.

(2) Ist damit zu rechnen, daß eine gemäß § 2 Abs. 3 für die Bindungsverfügung maßgebliche Voraussetzung mindestens bis zum Ende des laufenden Finanzjahres gegeben bleiben wird, kann der Bundesminister für Finanzen mit Zustimmung der Bundesregierung eine endgültige Ausgabenbindung verfügen (Art. 51 a Abs. 2 Z 2 B-VG), wobei die im Abs. 1 enthaltenen Bestimmungen über Bindungsausnahmen und -übertragungen anzuwenden sind.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuß des Nationalrates über die gemäß Abs. 1 und 2 getroffenen Maßnahmen vierjährlich zu berichten.

Vorbereitung eines Vorhabens

§ 43. (1) Ist die Durchführung eines Einzelvorhabens (§ 23 Abs. 1) beabsichtigt, aus der voraussichtlich Ausgaben des Bundes erwachsen werden, die

im Hinblick auf Art oder Umfang des Vorhabens von außerordentlicher finanzieller Bedeutung sind, so hat das zuständige haushaltsleitende Organ mit dem Bundesminister für Finanzen hierüber rechtzeitig während der Planung das Einvernehmen herzustellen. Die Herstellung des Einvernehmens kann entfallen, wenn derartige Vorhaben nach Art und Umfang durch Bundesgesetz vorbestimmt sind und ihre Finanzierung durch zweckgebundene Einnahmen erfolgt.

(2) Richtlinien zur Durchführung des Abs. 1 hat der Bundesminister für Finanzen aufzustellen, wobei er insbesondere darauf zu achten hat, daß

1. die Durchführung eines solchen Vorhabens, das zur Erfüllung einer Verwaltungsaufgabe des Bundes erforderlich ist, mit den in § 2 Abs. 1 genannten Zielen im Einklang steht und
2. die zeitgerechte Bereitstellung der zur Bedekung aller aus der Durchführung des Vorhabens voraussichtlich erwachsenden Ausgaben erforderlichen Mittel unter Bedachtnahme auf die voraussehbare Entwicklung der Bundesfinanzen und der gesamtwirtschaftlichen Lage gesichert erscheint.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die beabsichtigte Durchführung eines Einzelvorhabens, aus dem eine Berechtigung oder Vorberechtigung (§ 46) des Bundes entstehen würde.

Durchführung eines nur das laufende Finanzjahr belastenden Vorhabens

§ 44. (1) Das zuständige anweisende Organ darf ein Einzelvorhaben (§ 23 Abs. 1) durchführen und diesbezügliche Verpflichtungen, zu deren Erfüllung nach Maßgabe ihrer Fälligkeit Ausgaben des Bundes nur im laufenden Finanzjahr zu leisten sind, eingehen, wenn

1. die zur Erfüllung einer solchen Verpflichtung erforderlichen Bundesmittel sowohl der Höhe als auch der Art nach im Rahmen des betreffenden Voranschlagsansatzes, insbesondere im Hinblick auf bestehende Verpflichtungen und Ausgabenbindungen, verfügbar sind,
2. die Eingehung der Verpflichtung mit den im § 2 Abs. 1 genannten Zielen im Einklang steht und der Befriedigung des tatsächlichen Bedarfs dient sowie
3. die Fälligkeit so festgelegt wird, daß die Ausgaben rechtzeitig und vollständig geleistet werden können.

(2) Vor Abschluß eines Vertrages über ein Vorhaben und vor Eingehung einer diesbezüglichen Verpflichtung gemäß Abs. 1 hat das zuständige haushaltsleitende Organ das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen über das Vorliegen der im Abs. 1 vorgesehenen Voraussetzungen herzustellen, wenn die aus solchen Verpflichtungen

insgesamt erwachsenden Ausgaben die in den Richtlinien gemäß § 43 Abs. 2 vorgesehenen Betragsgrenzen überschreiten würden. Die Herstellung des Einvernehmens ist nicht erforderlich, wenn über dieses Vorhaben bereits das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen gemäß § 43 hergestellt wurde und seither keine wesentliche Änderung der für die Durchführung dieses Vorhabens vorgesehenen Bedingungen eingetreten ist. Für die Beurteilung, wann eine Änderung als wesentlich anzusehen ist, sind die vom Bundesminister für Finanzen gemäß § 45 Abs. 2 aufzustellenden Richtlinien sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Eingehung einer Verpflichtung gemäß Abs. 1 bedarf im Hinblick auf § 41 in jedem Falle der vorherigen Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen, wenn die im Abs. 1 Z 1 vorgesehene Voraussetzung nicht gegeben ist.

(4) Abgesehen von dem im Abs. 3 geregelten Fall sind Vorhaben, die sich aus einer gesetzlichen Verpflichtung (§ 20 Abs. 7) ergeben, von den sonstigen in den Abs. 1 und 2 enthaltenen einschränkenden Bestimmungen ausgenommen.

Durchführung eines künftige Finanzjahre belastenden Vorhabens; Vorbelastungen

§ 45. (1) Über die Durchführung eines Einzelvorhabens (§ 23 Abs. 1) und die Eingehung diesbezüglicher Verpflichtungen, zu deren Erfüllung nach Maßgabe ihrer Fälligkeit in mehreren Finanzjahren oder zumindest in einem künftigen Finanzjahr Ausgaben des Bundes zu leisten sind (Vorbelastungen), hat das zuständige haushaltsleitende Organ mit dem Bundesminister für Finanzen das Einvernehmen herzustellen. Dieser hat im Rahmen seiner Mitwirkung insbesondere darauf zu achten, daß

1. die Durchführung eines solchen Vorhabens, das zur Erfüllung von Aufgaben des Bundes erforderlich ist, mit den im § 2 Abs. 1 genannten Zielen im Einklang steht;
2. die Bedeckbarkeit sämtlicher aus der Durchführung des Vorhabens erwachsenden Ausgaben, soweit diese
 - a) im laufenden Finanzjahr fällig werden, in sinnmäßer Anwendung des § 44 Abs. 1 Z 1, und
 - b) in künftigen Finanzjahren fällig werden, unter Bedachtnahme auf die voraussehbare Entwicklung der Bundesfinanzen und der gesamtwirtschaftlichen Lage sowie im Hinblick auf bereits bestehende Verpflichtungen gesichert erscheint;
3. mit der Durchführung des Vorhabens keine Finanzschuld (§ 65) entsteht;
4. ein gemäß Abs. 3 erforderlicher Bericht erstattet oder eine gemäß Abs. 4 erforderliche bundesgesetzliche Ermächtigung eingeholt wird.

(2) Die Herstellung des Einvernehmens gemäß Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn über dieses Vorhaben bereits das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen gemäß § 43 hergestellt wurde und hiebei auch die im Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen als gegeben erachtet worden sind sowie seither keine wesentliche Änderung der für die Durchführung dieses Vorhabens vorgesehenen Bedingungen eingetreten ist. Der Bundesminister für Finanzen hat nähere Richtlinien aufzustellen, in denen im Interesse der Verwaltungsvereinfachung im Hinblick auf die Eigenart eines Vorhabens insbesondere zu regeln ist, wann eine Änderung als wesentlich anzusehen ist und darüber hinaus bis zu welchen Betragsgrenzen bei bestimmten Arten von Vorhaben die Herstellung des Einvernehmens gemäß Abs. 1 entfallen kann.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuß des Nationalrates binnen einem Monat nach Ablauf jedes Kalendervierteljahrs über jede Vorbelastung, deren Begründung er in dem jeweils abgelaufenen Kalendervierteljahr zugestimmt hat, zu berichten, insofern die Summe der Vorbelastungen, die einen finanzgesetzlichen Ausgabenansatz belasten, bei Sachausgaben

- a) für Anlagen insgesamt 200%,
- b) für Aufwendungen insgesamt 100% und
- c) für Förderungen insgesamt 50%

jenes Ansatzbetrages überschreiten, der in dem im Zeitpunkt der Zustimmung zur Begründung der Vorbelastung geltenden Bundesfinanzgesetz für einschlägige Verwendungszwecke vorgesehen ist. Auf diese Höchstbeträge sind alle bereits vorher eingegangenen Verpflichtungen im Ausmaß der in künftigen Finanzjahren eintretenden Fälligkeiten anzurechnen.

(4) Eine Vorbelastung, die keinem bundesfinanzgesetzlich vorgesehenen Verwendungszweck zugeordnet werden kann oder deren zugehörige Ausgaben, die jeweils jährlich ein Kapitel belasten, einen Anteil von 10 vH der bei diesem Kapitel in dem zuletzt kundgemachten Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Summe der Sachausgaben übersteigen würden, darf nur aufgrund bundesgesetzlicher Ermächtigung begründet werden.

(5) Ausgenommen von der in den Abs. 1 bis 4 enthaltenen Regelung sind jene Vorbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Verpflichtung (§ 20 Abs. 7) oder aus einem Dauerschuldverhältnis ergeben.

Durchführung eines Berechtigungen des Bundes begründenden Vorhabens; Vorberechtigungen

§ 46. (1) Ist die Durchführung eines Einzelvorhabens (§ 23 Abs. 1) beabsichtigt, aus der voraussichtlich Berechtigungen des Bundes, darunter insbesondere auch Forderungen auf Einnahmen erwachsen

werden, hat das zuständige haushaltsleitende Organ mit dem Bundesminister für Finanzen hierüber das Einvernehmen herzustellen, wenn die Begründung einer solchen Berechtigung der Art oder dem Umfang nach von erheblicher finanzieller Bedeutung ist oder für den Bund erhebliche belastende Auswirkungen zur Folge hat. Diese Bestimmung ist sowohl auf Berechtigungen für das laufende Finanzjahr als auch auf solche anzuwenden, die für mehrere Finanzjahre oder zumindest für ein künftiges Finanzjahr (Vorberechtigungen) begründet werden.

(2) Die näheren Richtlinien zu Abs. 1 hat der Bundesminister für Finanzen aufzustellen, wobei er insbesondere darauf zu achten hat, daß

1. die Durchführung eines solchen Vorhabens, das der Erfüllung einer Verwaltungsaufgabe des Bundes dient, der Erreichung der in § 2 Abs. 1 genannten Ziele dient und
2. die aus dem Vorhaben erwachsende Berechtigung in einem angemessenen Verhältnis zu den damit verbundenen belastenden Auswirkungen steht und die Bedeckbarkeit der allenfalls aus diesen entstehenden Ausgaben des Bundes gesichert erscheint.

Prüfung der Durchführung eines Vorhabens

§ 47. (1) Jedes anweisende Organ hat die Durchführung eines Einzelvorhabens (§ 23 Abs. 1) oder eines mehrere zusammenhängende Einzelvorhaben umfassenden Programms in angemessenen Zeitabständen, die nach dessen Art oder Umfang zu bemessen sind, dahin gehend zu prüfen, ob der mit der Durchführung solcher Vorhaben oder Programme angestrebte Erfolg und die zu seiner Erreichung vorgesehenen Maßnahmen noch mit den im § 2 Abs. 1 genannten Zielen im Einklang stehen und erforderlichenfalls die zur Einstellung oder Abänderung notwendigen Vorkehrungen nach Maßgabe der rechtlichen Möglichkeiten zu treffen.

(2) Insofern für die Durchführung eines im Abs. 1 genannten Vorhabens oder Programms das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen war oder ist, hat das haushaltsleitende Organ auch über eine beabsichtigte Einstellung oder wesentliche Abänderung oder über die trotz mangelnder Übereinstimmung mit den im § 2 Abs. 1 genannten Zielen für notwendig erachtete Fortsetzung des betreffenden Vorhabens oder Programms das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen; für die Beurteilung, wann eine Abänderung als wesentlich anzusehen ist, sind die vom Bundesminister für Finanzen gemäß § 45 Abs. 2 aufzustellenden Richtlinien sinngemäß anzuwenden.

Postenausgleich und Posteneröffnung

§ 48. (1) Mehrausgaben bei einer Voranschlagspost dürfen geleistet werden, wenn gleichhohe Aus-

gaben bei einer solchen oder bei mehreren Voranschlagsposten desselben Voranschlagsansatzes zurückgestellt werden (Postenausgleich). Ein Postenausgleich zugunsten und zu Lasten einer Voranschlagspost für Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen ist nur zulässig, wenn die Zweckbestimmung gewahrt bleibt.

(2) Wenn jedoch ein beabsichtigter Postenausgleich

1. der Bedeckung von dem freien Ermessen überlassenen Personalausgaben dient,
2. Ausgaben ermöglichen würde, die in künftigen Finanzjahren zusätzliche Belastungen des Bundes nach sich ziehen, oder
3. Einzelvorhaben (§ 23 Abs. 3) betrifft, die Zwecken verschiedener haushaltsleitender Organe dienen sollen,

haben die zuständigen haushaltsleitenden Organe das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

(3) Der Bundesminister für Finanzen darf dem beabsichtigten Postenausgleich nur zustimmen, wenn die Bedeckung der Ausgaben zur Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes nach Maßgabe ihrer Fälligkeit gesichert ist und die Maßnahme mit den im § 2 Abs. 1 genannten Zielen im Einklang steht.

(4) Weitere Einschränkungen des Postenausgleiches kann der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen haushaltsleitenden Organen vorsehen, wenn

1. dies zur Sicherung der Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes nach Maßgabe ihrer Fälligkeit notwendig ist oder
2. die Eigenart der einem Organ der Haushaltsführung obliegenden Aufgaben sowie die besonderen Umstände der Aufgabenerfüllung dies verlangen

und dadurch die Haushaltsführung nicht wesentlich erschwert wird. Die davon betroffenen Voranschlagsposten sind im Teilheft entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Fällt im Laufe des Finanzjahres eine Einnahme oder Ausgabe an, die zwar einem Voranschlagsansatz zuzuordnen ist, aber keiner unter dem Voranschlagsansatz vorgesehenen Voranschlagspost zugeordnet werden kann, hat das haushaltsleitende Organ mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen hiefür eine Post zu eröffnen; hiervon ist der Rechnungshof in Kenntnis zu setzen.

Vergütungen zwischen Organen des Bundes; Kostenanteile

§ 49. (1) Organe des Bundes haben für Leistungen (§ 859 ABGB), die sie von einem anderen Organ des Bundes empfangen, eine Vergütung zu entrichten. Eine solche Vergütung hat zu entfallen, wenn ein Organ nach den bestehenden Rechtsvor-

schriften die betreffende Leistung gegenüber einem anderen Organ zu erbringen hat und die Kosten derartiger Leistungen bei dem leistenden Organ bereits mitveranschlagt sind oder weitere Ausnahmen wegen der Eigenart oder des Umfanges der Leistung im Interesse der Verwaltungsvereinfachung vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem haushaltseitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich die Leistung erbracht wird, zugelassen werden.

(2) Benützen Organe des Bundes Anlagen oder Einrichtungen mit anderen Organen des Bundes oder einem anderen Rechtsträger gemeinsam, so sind von den Organen des Bundes die auf diesen entfallenden Kosten anteilmäßig zu tragen.

(3) Eine Vergütung gemäß Abs. 1 ist unter Zugrundelegung des gemeinen Wertes (§ 305 ABGB) zu vereinbaren, wobei für ständig wiederkehrende gleichartige Leistungen Pauschbeträge (Tarife o. dgl.) vorzusehen sind. Von diesem Bewertungsgrundsatz kann das haushaltseitende Organ, in dessen Wirkungsbereich die betreffende Leistung erbracht wird, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen abgehen, wenn und soweit dies die Eigenart der Leistung und der damit verbundenen Aufgabenerfüllung erfordert.

(4) Ein Ausgleich von Schäden zwischen Organen des Bundes hat — unbeschadet der gegen die Person, die den Schaden verschuldet hat, bestehenden Ersatzansprüche — zu unterbleiben, sofern der Schadensfall nicht Vermögensbestandteile einer betriebsähnlichen Einrichtung oder eines Bundesbetriebes oder solche betrifft, deren Anschaffung und Erhaltung durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken ist.

(5) Ergeben sich über einen gemäß Abs. 2 zu tragenden Kostenanteil oder eine gemäß Abs. 3 oder 4 zu entrichtende Vergütung dem Grunde oder der Höhe nach Meinungsverschiedenheiten, so ist unbeschadet des § 5 des Bundesministeriengesetzes 1973 zunächst die Vermittlung des Bundesministers für Finanzen anzurufen.

Vermittlungsweise Leistung von Ausgaben

§ 50. Jedes anweisende Organ darf für ein anderes solches Organ auf dessen Ersuchen vermittelungsweise Ausgaben leisten. Ein solches Ersuchen darf nur gestellt werden, wenn durch die vermittelungsweise Leistung der Ausgaben der Zahlungsverkehr wesentlich vereinfacht wird. Das Ersuchen setzt außerdem voraus, daß dem ersuchenden Organ für die Ausgaben ein Voranschlagsansatz oder ein Teil eines solchen zur Verfügung steht; dieser gilt in der Höhe der vermittelungsweise geleisteten Ausgaben bis zum Ersatz als gebunden. Ein Ersatz hat wegen Geringfügigkeit zu unterbleiben, wenn diese Ausgaben 2 vH der nach den jeweils geltenden einkommensteuerlichen Bestimmungen

für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzten Betragsgrenze nicht übersteigen.

Monatshaushalt

§ 51. (1) Jedes haushaltseitende Organ hat die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des nächsten Monates in einem Monatsvoranschlag zusammenzufassen und diesen bis spätestens Fünfzehnten des laufenden Monates dem Bundesminister für Finanzen zu übermitteln.

(2) Der Monatsvoranschlag hat die Einnahmen und Ausgaben der voranschlagswirksamen Verrechnung (§ 78) in der Gliederung des Bundesvoranschlages sowie die Einnahmen und Ausgaben der Bestandsverrechnung (§ 80) zu umfassen. Der Bundesminister für Finanzen hat hiezu nähere Richtlinien zu erlassen.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat unter Beachtung der für den nächsten Monat zu erwartenden Einnahmen und Finanzierungsmöglichkeiten sowie der im § 2 Abs. 1 genannten Ziele die auf die einzelnen haushaltseitenden Organe entfallenden Ausgabenhöchstbeträge festzusetzen. Das Ergebnis hat er den haushaltseitenden Organen bis zum Beginn des nächsten Monates mitzuteilen, das diese unverzüglich an ihre anweisenden Organe weiterzuleiten haben.

(4) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, bei Vorliegen eines entsprechenden wirtschaftlichen oder betrieblichen Bedarfes Abweichungen der in den Monatsvoranschlägen festgesetzten Höchstbeträge und Übertragungen nicht in Anspruch genommener Ausgabenbeträge auf den nächsten Monat innerhalb des Finanzjahrs zu genehmigen.

Zeitliche Abgrenzung

§ 52. (1) Für die Zugehörigkeit zur Rechnung eines Finanzjahrs ist unter Berücksichtigung der Abs. 2, 3 und 5 der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Einnahmen tatsächlich zugeflossen und die Ausgaben tatsächlich geleistet worden sind. Die Ausgaben gelten im Rahmen der Rechnungslegung auch als tatsächlich geleistet, wenn der für die Zahlung des Bundes bestimmte Datenträger oder sein Inhalt von der Buchhaltung oder Kasse an die Kreditunternehmung weitergegeben worden ist.

(2) Ausgaben für Schulden, die im abgelaufenen Finanzjahr entstanden und fällig geworden sind und über die entweder eine Rechnung bis spätestens zum Ablauf dieses Finanzjahres eingelangt oder die bis zu diesem Zeitpunkt anerkannt worden ist, dürfen noch bis zum 20. Jänner des folgenden Finanzjahrs zu Lasten der Voranschlagsansätze des abgelaufenen Finanzjahres geleistet werden. Die Zuführung zu Rücklagen darf nach Maßgabe des § 53 bis zum 30. Jänner des folgenden Finanzjahrs vorgenommen werden.

(3) Abfuhren an gesetzlich vorgesehene Rechtsträger und Überweisungen dieser Rechtsträger an den Bund, die sich aus der Abrechnung der im Sinne der Abs. 1 und 2 das abgelaufene Finanzjahr betreffenden Einnahmen und Ausgaben eines Verwaltungsfonds des Bundes oder sonstiger durch Bundesgesetz bestimmter Gebarungen ergeben, können bis 25. Jänner des folgenden Finanzjahres durchgeführt werden; die damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben des Bundes sind für Rechnung der Voranschlagsansätze des abgelaufenen Finanzjahrs zu verrechnen.

(4) Die für den Abschluß der Bestands- und Erfolgsverrechnung des abgelaufenen Finanzjahrs erforderlichen Verrechnungen dürfen noch bis zum 30. April des folgenden Finanzjahrs durchgeführt werden. Hierdurch werden die Bestimmungen des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, nicht berührt.

(5) Zahlungen des Bundes, die wegen ihrer zeitgerechten Leistung im folgenden Finanzjahr vor dessen Beginn angewiesen werden, sind dem Finanzjahr zuzurechnen, in dem der Fälligkeitstag liegt.

Haushaltsrücklagen

§ 53. (1) Der Bundesminister für Finanzen kann durch Zahlungen nicht in Anspruch genommene Teile der Ausgabenansätze für

1. Konjunkturausgleichsmaßnahmen gemäß § 29 in einem Umfang, der dem Gesamtbetrag an Zahlungsverpflichtungen aus den Liefer- und Leistungsverträgen entspricht, die bis zum Ende des laufenden Finanzjahres zwar abgeschlossen worden sind, deren Erfüllung aber erst im folgenden Finanzjahr erfolgen kann,
2. Anlagen (§ 20 Abs. 4),
3. sonstige bundeseigene und aus Bundesmitteln geförderte Bauvorhaben und Liegenschaftskäufe, wobei die Zweckbestimmung dieser Ausgaben aus der Bezeichnung der Voranschlagsansätze oder der Voranschlagsposten ersichtlich sein muß,

einer Rücklage zuführen, wenn die Übertragung in das folgende Finanzjahr eine sparsamere, wirtschaftlichere und zweckmäßige Verwendung der Mittel fördert und die Zweckbestimmung weiterhin gegeben ist.

(2) Durch Zahlungen nicht in Anspruch genommene zweckgebundene Einnahmen (§ 17 Abs. 5) sind jedenfalls einer Rücklage zuzuführen, wenn die Zweckbestimmung weiterhin gegeben ist.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat einen Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Gesamthaushaltes (§ 16 Abs. 1) einer Ausgleichsrücklage zuzuführen. Ein Ausgabenüberschuß im Gesamthaushalt ist durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen.

(4) Anderen als den in den Abs. 1 bis 3 angeführten Rücklagenzuführungen darf der Bundesminister für Finanzen nur aufgrund bundesfinanzrechtlicher Ermächtigung zustimmen.

(5) Die Zuführung der Rücklagen ist innerhalb der im § 52 Abs. 2 genannten Frist bei den hiefür vorgesehenen Voranschlagsansätzen zu verrechnen.

(6) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, aus den zu Beginn eines Finanzjahres bestehenden Rücklagen Beträge zugunsten jener Ausgabenansätze zu entnehmen, für die sie in den vorangegangenen Finanzjahren bereitgestellt wurden.

(7) Der Bundesminister für Finanzen hat von der Ermächtigung gemäß Abs. 6 insoweit Gebrauch zu machen, als dies zur Erfüllung fälliger Verpflichtungen erforderlich ist. Ist die seinerzeitige Zweckbestimmung dem Grunde oder der Höhe nach weggefallen, dann sind Rücklagen voranschlagswirksam aufzulösen und im Sinne von § 38 Abs. 1 zu verwenden.

Förderungsbericht

§ 54. (1) Die Bundesregierung hat dem Nationalrat alljährlich eine zahlenmäßige Übersicht über die im abgelaufenen Finanzjahr

1. aus Bundesmitteln gewährten direkten Förderungen (§ 20 Abs. 5), ausgenommen Bezugs- und Pensionsvorschüsse, und
 2. geleisteten Einnahmenverzichte des Bundes, die einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten erbrachte Leistung, an der ein vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, durch Ausnahmeregelungen von den allgemeinen abgabenrechtlichen Bestimmungen gewahrt wurden (indirekte Förderungen),
- spätestens bis zum Ablauf des dem Berichtsjahr folgenden Finanzjahres vorzulegen.

(2) Die direkten Förderungen sind in der Gliederung des Bundesvoranschlages zumindest nach Voranschlagsansätzen und Aufgabenbereichen, die indirekten Förderungen zumindest nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und den begünstigten Bereichen auszuweisen. Den für das Berichtsjahr ausgewiesenen Förderungen sind überdies die Vergleichszahlen aus den beiden unmittelbar vorhergehenden Finanzjahren und bei den direkten Förderungen auch die entsprechenden Voranschlagsbeträge des laufenden Finanzjahres gegenüberzustellen.

(3) Der Förderungsbericht ist vom Bundesminister für Finanzen zu verfassen, der auch die Grundsätze für die Vorbereitung dieses Berichtes durch die haushaltsleitenden Organe aufzustellen hat.

VI. ABSCHNITT

Bundesvermögens- und Schuldengesetzgebung

Erwerb von Sachen für den Bund und Zuständigkeit für deren Verwaltung

§ 55. (1) Der Erwerb von Sachen (§§ 285 ff. ABGB) für den Bund und deren Verwaltung sowie die Verwaltung der im Gewahrsam des Bundes befindlichen fremden Sachen obliegen dem anweisenden Organ; inwieweit hiebei der Bundesminister für Finanzen mitzuwirken hat, bestimmen die §§ 43 bis 45.

(2) Sachen dürfen für den Bund nur in dem Ausmaß entgeltlich erworben werden, als sie zur Erfüllung seiner Aufgaben ohne unnötige Vorratshaltung benötigt werden. Wenn damit Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung verbunden sind, ist nach Maßgabe des Abs. 4 mit dem Bundesminister für Finanzen das Einvernehmen herzustellen.

(3) Der unentgeltliche Erwerb von Sachen für den Bund bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen, wenn mit einem solchen Erwerb erhebliche Folgekosten oder Bedingungen oder Auflagen verbunden sind, die für den Bund belastende Auswirkungen zur Folge haben.

(4) Zur Durchführung der Abs. 2 und 3 hat der Bundesminister für Finanzen Richtlinien aufzustellen, wobei er insbesondere darauf zu achten hat, daß der betreffende Erwerb von Sachen mit den im § 2 Abs. 1 genannten Zielen im Einklang steht und die Erfüllung der aus diesem Erwerb erwachsenden Verpflichtungen gewährleistet ist.

Ordnung der Bestandteile des Vermögens

§ 56. (1) Das Vermögen des Bundes ist nach Anlage- und Umlaufvermögen zu gliedern.

(2) Die Vermögensbestandteile sind in systematischer Ordnung in einem Vermögensartenverzeichnis nachzuweisen, in dem der Bestand sowie die Zu- und Abgänge nach Art, Menge, Wert und Wertveränderung zu erfassen sind. Für die Gruppierung des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens ist ein Vermögensartenplan zu erstellen. Der Vermögensartenplan ist so aufzubauen, daß der Zusammenhang zwischen voranschlagswirksamer Verrechnung, Bestands- und Erfolgsverrechnung und dem Vermögensartenverzeichnis hergestellt werden kann. Einzelne Arten des Vermögens können bei ausreichender Gliederung in der Verrechnung von der Nachweisung im Vermögensartenverzeichnis oder von ihrer wertmäßigen Erfassung ausgenommen werden.

(3) Die Vermögensartenverzeichnisse sind bei Organen, die eine Betriebsabrechnung führen, zu einer Anlagenrechnung und einer Materialrechnung zu ergänzen.

(4) Die näheren Richtlinien für die Ordnung der Bestandteile des Vermögens hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof aufzustellen.

(5) Bei Rechtsträgern, die von Organen des Bundes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind, sind die Abs. 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

Bewertung der Bestandteile des Vermögens

§ 57. (1) In das Vermögensartenverzeichnis sind alle Vermögensbestandteile aufzunehmen, die neu geschaffen werden, verbrauchte ersetzen oder vorhandene wesentlich verändern. Nicht aufzunehmen sind die Erhaltungsaufwendungen und Vermögensbestandteile, deren Nutzungsdauer weniger als ein Jahr beträgt. Vermögensbestandteile, die unabhängig von ihrem Wert zum alsbaldigen Verbrauch oder zur Veräußerung bestimmt sind, sind dem Umlaufvermögen zuzurechnen.

(2) Gruppen von Vermögensbestandteilen können zusammengefaßt nachgewiesen werden, wenn Art und Nutzungsdauer gleich sind, wenn sie in größerer Zahl vorhanden sind und Gesamtzahl sowie -wert durch laufende Zu- und Abgänge über einen längeren Zeitraum nur geringen Schwankungen unterliegen.

(3) Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer Wertminderung durch Alter und Abnutzung unterliegen, sind anteilig abzuschreiben. Grundstücke sind nur dann abzuschreiben, wenn ein Wertverlust durch Abbau vorliegt. Wirtschaftsgüter, die in das Festwertverfahren einbezogen sind oder für die die Abschreibung pauschaliert ist, sind mit dem halben Anschaffungs- oder Herstellungswert zu bewerten. Geringwertige Wirtschaftsgüter oder Wirtschaftsgüter, die infolge ihrer künstlerischen oder wissenschaftlichen Bedeutung nur schwer zu bewerten sind, können von der Bewertung ausgenommen werden.

(4) Die näheren Richtlinien für die Bewertung der Bestandteile des Vermögens hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof unter sinngemäßer Anwendung des § 133 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, aufzustellen.

(5) Bei Rechtsträgern, die von Organen des Bundes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind, sind die Abs. 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

Grundsätze für die Verwaltung der Bestandteile des Bundesvermögens und der im Gewahrsam des Bundes befindlichen fremden Sachen

§ 58. (1) Jedes anweisende Organ ist verpflichtet, die ihm anvertrauten Vermögensbestandteile sorg-

fältig zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Für Verfügungen über Bestandteile des Bundesvermögens gelten die §§ 61 bis 64.

(2) Über Bestandteile des Bundesvermögens dürfen Versicherungsverträge nur abgeschlossen werden, wenn

1. der Abschluß einer Versicherung gesetzlich angeordnet ist,
2. die Versicherungsprämie überwälzt werden kann,
3. ein besonders wertvoller Bestandteil des Bundesvermögens vorübergehend in seinem Bestande gefährdet erscheint oder
4. durch den Abschluß einer Versicherung die Erfordernisse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung in höherem Maße als bei Nichtversicherung erfüllt werden.

(3) Abs. 2 ist auf den Abschluß von Versicherungen zugunsten Dritter und für im Gewahrsam des Bundes befindliche fremde Sachen sinngemäß anzuwenden.

(4) Bestandteile des Bundesvermögens, deren das zuständige Organ des Bundes zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr bedarf, sind dem Bundesminister für Finanzen zur Veranlassung einer allfälligen weiteren Verwendung bei anderen Organen des Bundes zur Kenntnis zu bringen (Sachgütertausch). Bestandteile des Bundesvermögens, die offenkundig nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden können, sind von der Bekanntgabe ausgenommen.

(5) Die näheren Richtlinien zu den Abs. 1 bis 4 sowie über die Vorgangsweise bei eingetretenen Schäden an Bestandteilen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, die im Eigentum oder in Verwahrung des Bundes stehen, hat der Bundesminister für Finanzen zu erlassen.

Erwerb von Beteiligungen durch den Bund und Übertragung von Aufgaben des Bundes an andere Rechtsträger

§ 59. (1) Beteiligungen (Anteilsrechte) an Gesellschaften und Genossenschaften des Privatrechts dürfen von einem haushaltsleitenden Organ für den Bund nur erworben werden, wenn

1. einem wichtigen volkswirtschaftlichen Anliegen auf diesem Wege in Übereinstimmung mit den in § 2 Abs. 1 genannten Zielen besser entsprochen werden kann;
2. die sich aus einer solchen Beteiligung ergebende Zahlungsverpflichtung des Bundes mit einem bestimmten Betrag begrenzt ist;
3. der Bund einen angemessenen Einfluß in dem Aufsichtsorgan der betreffenden Gesellschaft oder Genossenschaft erhält und sichergestellt ist, daß die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder dieses

Aufsichtsorgans in Ausübung ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen des Bundes berücksichtigen;

4. darüber mit dem Bundesminister für Finanzen das Einvernehmen hergestellt wurde.

(2) Beim Erwerb von Beteiligungen der im Abs. 1 genannten Art durch den Bund ist darauf hinzuwirken, daß für die Vergabe von Leistungen durch die betreffende Gesellschaft oder Genossenschaft die für die Bundesverwaltung geltenden Rechtsvorschriften sinngemäß Anwendung finden.

(3) Die bundesgesetzliche Ermächtigung zum Erwerb von Beteiligungen der im Abs. 1 genannten Art ist einzuholen, wenn

1. die Ausgabe für den Erwerb der Beteiligung im Einzelfall fünf von Zehntausend der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gesamtausgabensumme oder
2. die Höhe einer solchen Beteiligung bei einer der genannten Gesellschaften die Hälfte des sich ergebenden Grund(Stamm)kapitals oder bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Hälfte der Summe aller ihrer Geschäftsanteile erstmalig übersteigen würde.

(4) Zinsen und sonstige Kosten, die durch den Erwerb von Anteilsrechten der im Abs. 1 genannten Art entstehen, sind in den im Abs. 3 Z 1 festgesetzten Höchstbetrag nicht einzurechnen.

(5) Werden Aufgaben oder Vorhaben des Bundes einem Rechtsträger des Privatrechts, an dem der Bund nicht im Sinne des Abs. 1 beteiligt ist, durch eine privatrechtliche Vereinbarung zur Besorgung übertragen und belasten die dem betreffenden Rechtsträger hieraus erwachsenden Kosten zum überwiegenden Teil oder im Einzelfall mit mehr als 50 Millionen Schilling endgültig den Bund, darf eine solche Übertragung, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 und 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vorgenommen werden. Dies gilt mit Ausnahme der sinngemäßen Anwendung des Abs. 1 Z 3 auch für die derartige Übertragungen an einen Rechtsträger des öffentlichen Rechts.

Rückforderung nicht geschuldeter Leistungen des Bundes

§ 60. Eine Leistung des Bundes, die irrtümlich erbracht worden ist (§ 1431 ABGB), hat das zuständige Organ, sobald es hievon Kenntnis erlangt, zurückzufordern oder hiefür, sofern eine Rückerstattung nicht mehr möglich ist, eine dem gemeinen Wert (§ 305 ABGB) entsprechende Ersatzleistung vom Empfänger zu verlangen. Von der Geltendmachung solcher Ansprüche ist Abstand zu nehmen, wenn der Forderungs- oder Ersatzbetrag 2 vH der nach den jeweils geltenden einkommensteuerlichen

Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzten Betragsgrenze nicht übersteigt.

Stundung, Ratenbewilligung, Aussetzung und Einstellung der Einziehung bei Forderungen des Bundes

§ 61. (1) Der Bundesminister für Finanzen darf die Erfüllung einer Forderung des Bundes aufgrund eines im Wege des haushaltsleitenden Organs gestellten Ansuchens des Schuldners stunden oder deren Zahlung in Raten bewilligen, wenn

1. die sofortige oder die sofortige volle Entrichtung des fälligen Forderungsbetrages für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden wäre und
2. die Einbringlichkeit der Forderung durch eine solche Zahlungserleichterung nicht gefährdet wird; andernfalls ist die Beibringung einer angemessenen Sicherstellung zu verlangen.

Außerdem hat sich der Bundesminister für Finanzen für den Fall des Ausbleibens einer Teilzahlung vorzubehalten, die bewilligte Ratenzahlung zu widerrufen und die sofortige Entrichtung aller ausstehenden Teilzahlungen zu verlangen.

(2) Wird die Erfüllung einer Forderung des Bundes gestundet oder deren Zahlung in Raten bewilligt, sind Stundungszinsen in der Höhe von 3 vH über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr auszubedingen. Von der Ausbedingung von Stundungszinsen kann auf Ansuchen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn deren Entrichtung

1. nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, unbillig wäre oder
2. einen Verwaltungsaufwand verursachen würde, der in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Stundungszinsen steht.

(3) Der Bundesminister für Finanzen darf die Einziehung einer Forderung aussetzen, wenn feststeht, daß Einziehungsmaßnahmen zunächst offenkundig aussichtslos erscheinen, aber aufgrund der Sachlage angenommen werden kann, daß sie zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen können.

(4) Der Bundesminister für Finanzen darf die Einziehung einer Forderung von Amts wegen einstellen, wenn

1. der mit der Einziehung verbundene Verwaltungs- und Kostenaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen würde oder
2. alle Möglichkeiten der Einziehung erfolglos versucht worden sind oder
3. Einziehungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos sind

und in den Fällen der Z 2 und 3 aufgrund der Sachlage nicht angenommen werden kann, daß Einziehungsmaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden. Unter Einziehung einer Forderung ist jede Form der Geltendmachung von der Zahlungsaufforderung bis zur Einbringung zu verstehen; die Einziehbarkeit einer Forderung ist nach den rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen des Falles zu beurteilen.

(5) Wenn die Gründe, die zur Aussetzung oder Einstellung der Einziehung einer Forderung geführt haben (Abs. 3 und 4), innerhalb der Verjährungsfrist wegfallen, ist die Einziehung der Forderung wieder aufzunehmen.

(6) Der Bundesminister für Finanzen kann die Vornahme derartiger Verfügungen insoweit an das haushaltsleitende Organ, dessen Wirkungsbereich dadurch berührt wird, übertragen, als dies die Eigenart oder der Umfang der betreffenden Verfügung bei pflichtgemäßer Wahrnehmung seiner Verantwortlichkeit für die Führung des Gesamthaushaltes im Interesse der Verwaltungsvereinfachung gestattet.

Verzicht auf Forderungen des Bundes

§ 62. (1) Der Bundesminister für Finanzen darf auf eine einziehbare Forderung aufgrund eines im Wege des haushaltsleitenden Organs gestellten Ansuchens des Schuldners ganz oder teilweise verzichten, wenn

1. die Einziehung der Forderung für den Schuldner nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse und des Ausmaßes seines allfälligen Verschuldens an der Entstehung der Forderung, unbillig wäre und
2. der Forderungsbetrag, auf den verzichtet werden soll, den hiefür im Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG festgesetzten Höchstbetrag nicht überschreitet.

(2) Übersteigt die Forderung oder Teilforderung, auf die verzichtet werden soll, den im Abs. 1 Z 2 genannten Höchstbetrag, so bedarf der Verzicht der Bewilligung durch ein Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG.

(3) Bei dem Verzicht auf eine Forderung des Bundes ist jedenfalls auszubedingen, daß ein Widerruf zulässig ist, wenn der Verzicht durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung oder sonstwie erschlichen worden ist.

(4) § 61 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

Verfügungen über sonstige Bestandteile des beweglichen Bundesvermögens

§ 63. (1) Der Bundesminister für Finanzen darf über sonstige Bestandteile des beweglichen Bundesvermögens durch

1. Veräußerung (Verkauf oder Tausch),
2. pfandrechtliche Belastung,
3. Bestandgabe, Verleih und die Gewährung eines Sachdarlehens,
4. unentgeltliche Übereignung oder
5. Aufgabe eines dem beweglichen Vermögen zugehörigen Rechtes (§ 298 ABGB) verfügen.

(2) Eine Verfügung gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 darf nur getroffen werden, wenn

1. die Verfügung der Erfüllung einer Verwaltungsaufgabe des Bundes zu dienen bestimmt ist oder dadurch eine solche nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder
2. der Bestandteil des Bundesvermögens überhaupt nicht mehr oder innerhalb absehbarer Zeit nicht benötigt wird und überdies
3. bei einer Verfügung gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 der hiefür im Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG festgesetzte Höchstbetrag nicht überschritten wird.

(3) Bei einer Verfügung gemäß Abs. 1 Z 1 hat das Entgelt je nach der Eigenart des Bestandteiles des beweglichen Vermögens entweder einem Tarif, einer ähnlichen allgemeinen Festlegung, dem Börsen- oder Marktpreis oder sonst zumindest dem gemeinen Wert (§ 305 ABGB) zu entsprechen; bei der Bestandgabe oder einer sonstigen entgeltlichen Nutzungsgestattung sind auf die Ermittlung des Entgelts diese Bewertungsgrundsätze sinngemäß anzuwenden.

(4) Ein Bestandteil des beweglichen Bundesvermögens gilt als nicht benötigt im Sinne des Abs. 2 Z 2, wenn er von dem für die Verwaltung zuständigen haushaltsleitenden Organ dem Bundesminister für Finanzen bekanntgegeben, von diesem anderen Organ des Bundes zu einer allfälligen weiteren Verwendung angeboten und von keinem Organ des Bundes beansprucht wurde. Offenkundig nicht mehr zweckentsprechend verwendbare Bestandteile des beweglichen Bundesvermögens sind von der Bekanntgabe ausgenommen.

(5) Der Bundesminister für Finanzen darf einen Bestandteil des beweglichen Bundesvermögens einem anderen Rechtsträger unentgeltlich übereignen, wenn

1. a) ein solcher Bestandteil im Sinne des Abs. 2 Z 2 nicht mehr benötigt wird,
- b) der gemeine Wert (§ 305 ABGB) dieses Bestandteiles die nach den jeweils gelgenden einkommensteuerlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzten Betragsgrenzen nicht übersteigt,
- c) eine wirtschaftlichere und zweckmäßiger Verwertungsmöglichkeit unter Bedachtnahme auf die im Einzelfall zu wahren den

Interessen der öffentlichen Aufgabenerfüllung nicht gegeben ist,

- d) eine solche Übereignung gegen Belegaustausch (Lieferschein, Gegenschein) erfolgt und
 - e) die Belege den Tag der Übergabe, eine Beschreibung des betreffenden Bestandteiles sowie die Namen und Unterschriften des Übergebers und des Empfängers enthalten oder
2. a) eine solche Übereignung infolge der Eigenart der einem Amtsorgan, einem Organ einer betriebsähnlichen Einrichtung oder einem Betriebsorgan obliegenden Aufgaben erforderlich wird und
 - b) der gemeine Wert (§ 305 ABGB) des Gegenstandes dieser Übereignung die bei dem besonderen Anlaß der Vornahme einer solchen Übereignung übliche Höhe nicht übersteigt.

(6) Eine Verfügung gemäß Abs. 1 Z 5 darf nur unter den im Abs. 5 Z 1 lit. a bis c genannten Voraussetzungen getroffen werden.

(7) Von diesen Ermächtigungen sind ausgeschlossen:

1. Verfügungen über Beteiligungen an verstaatlichten Unternehmen;
2. Verfügungen über Beteiligungen des Bundes an Kapitalgesellschaften, wenn die Beteiligung ein Viertel des Grundkapitals (Stammkapitals) übersteigt;
3. Verfügungen über Beteiligungen des Bundes an anderen Unternehmen, wenn der Wert der Beteiligung, über die zu verfügen beabsichtigt ist, ein Viertel des Wertes des Unternehmens übersteigt.

(8) Übersteigt bei einer Verfügung gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 das Entgelt (Preis, Wert) für den einzelnen Bestandteil des beweglichen Bundesvermögens, über den verfügt werden soll, den im Abs. 2 Z 3 genannten Höchstbetrag, so bedarf eine solche Verfügung ebenso wie jede andere von den oben vorgesehenen Ermächtigungen ausgenommene Verfügung über Bestandteile des beweglichen Bundesvermögens der Bewilligung durch ein Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG.

(9) § 61 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

Verfügungen über Bestandteile des unbeweglichen Bundesvermögens

§ 64. (1) Der Bundesminister für Finanzen darf über Bestandteile des unbeweglichen Bundesvermögens durch

1. Veräußerung (Verkauf oder Tausch),
2. Belastung mit Baurechten, Pfandrechten, Dienstbarkeiten und anderen dinglichen Rechten,

3. Bestandgabe, eine sonstige entgeltliche Nutzungsgestattung und die prekaristische Überlassung der Nutzung,
4. unentgeltliche Übereignung oder
5. Aufgabe eines dem unbeweglichen Vermögen zugehörigen Rechtes (§ 298 ABGB) verfügen.

(2) Eine Verfügung gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 darf nur getroffen werden, wenn

1. die Verfügung der Erfüllung einer Verwaltungsaufgabe des Bundes zu dienen bestimmt ist oder dadurch eine solche nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder
2. der Bestandteil des Bundesvermögens überhaupt nicht mehr oder innerhalb absehbarer Zeit nicht benötigt wird und überdies
3. bei einer Verfügung gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 der hiefür im Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG festgesetzte Höchstbetrag nicht überschritten wird.

(3) Bei einer Verfügung gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 hat das Entgelt (Preis, Wert) mindestens dem gemeinen Wert (§ 305 ABGB) zu entsprechen; bei der Bestandgabe oder einer sonstigen entgeltlichen Nutzungsgestattung ist auf die Ermittlung des Entgelts (Bestandzinses, Nutzungsentgelts) dieser Bewertungsgrundsatz sinngemäß anzuwenden.

(4) Der Bundesminister für Finanzen darf entbehrliehe, bereits dem öffentlichen Verkehr dienende Grundstücke durch Schenkung einer anderen Gebietskörperschaft übereignen, wenn

1. diese sich verpflichtet, solche Grundstücke in das öffentliche Gut zu übertragen, als Verkehrsflächen zu verwenden und deren Erhaltungskosten zu übernehmen oder
2. diese zu einem früheren Zeitpunkt im Zuge von Straßenbaumaßnahmen dem Bund Grundstück geschenkt hat und entbehrliech gewordenen Bundesstraßengrund im Höchstmaß der vormalen geschenkten Fläche für ihre Zwecke benötigt, sofern in beiden Fällen der Schätzwert im Einzelfall den hiefür im Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG festgesetzten Höchstbetrag nicht übersteigt und durch die Schenkung Kosten oder eine unvertretbare Verwaltungstätigkeit des Bundes vermieden werden können.

(5) Der Bundesminister für Finanzen darf weiters unbewegliches Bundesvermögen unentgeltlich mit Dienstbarkeiten für Zwecke einer anderen Gebietskörperschaft oder für Zwecke der Energiewirtschaft belasten, wenn

1. durch die Verfügung die Erfüllung übergeordneter gesamtstaatlicher Aufgaben nicht beeinträchtigt wird;
2. der Schätzwert der Belastung im Einzelfall den hiefür im Bundesfinanzgesetz oder in

einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG festgesetzten Höchstbetrag nicht übersteigt und

3. die Einräumung der Dienstbarkeit zur Erfüllung von Aufgaben der betreffenden Gebietskörperschaft oder zur Entwicklung und zum Ausbau der Energiewirtschaft erforderlich erscheint.

(6) Eine Verfügung gemäß Abs. 1 Z 5 darf nur getroffen werden, wenn das betreffende Recht nicht mehr der Erfüllung einer Verwaltungsaufgabe des Bundes zu dienen bestimmt ist sowie eine wirtschaftlichere und zweckmäßige Verwendungsmöglichkeit nicht gegeben ist.

(7) Übersteigt bei einer Verfügung gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 das Entgelt (Preis, Wert) oder bei einer Verfügung gemäß Abs. 1 Z 4 der Schätzwert für den einzelnen Bestandteil des unbeweglichen Bundesvermögens, über den verfügt werden soll, den in den Abs. 2, 4 und 5 genannten Höchstbetrag, so bedarf eine solche Verfügung ebenso wie jede andere von den oben vorgesehenen Ermächtigungen ausgenommene Verfügung über Bestandteile des unbeweglichen Bundesvermögens der Bewilligung durch ein Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG.

(8) § 61 Abs. 4 ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die Übertragung der Verfügungsberechtigung hinsichtlich der Bestandgabe an das zuständige haushaltsleitende Organ jedenfalls zu erfolgen hat, wenn dies wegen Art oder Umfang dieser Bestandgablen im Zusammenhang mit der Verwaltung der betreffenden Vermögensbestandteile zweckmäßiger erscheint.

Finanzschulden

§ 65. (1) Finanzschulden sind alle Geldverbindlichkeiten des Bundes, die zu dem Zwecke eingegangen werden, dem Bund die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Sie dürfen vom Bundesminister für Finanzen nur nach Maßgabe der hiefür im Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG enthaltenen Ermächtigungen eingegangen, prolonziert oder konvertiert werden. Eine Finanzschuld darf insbesondere durch die Aufnahme von Darlehen gegen die Hingabe von Schatzscheinen oder sonstigen Schuldverschreibungen, durch die Aufnahme von Buchschulden oder Kontokorrentkrediten sowie durch die Übernahme von Wechselverbindlichkeiten oder Schulden im Sinne der §§ 1405 und 1406 ABGB eingegangen werden. Die bloße Hingabe von Schatzscheinen oder sonstigen Verpflichtungsscheinen zur Sicherstellung begründet keine Finanzschuld.

(2) Durch die vom Bundesminister für Finanzen nach Maßgabe der hiefür im Bundesfinanzgesetz enthaltenen Ermächtigung zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlich-

keiten werden nur insoweit Finanzschulden begründet, als solche Verbindlichkeiten nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgt werden.

(3) Als Finanzschulden sind ferner Geldverbindlichkeiten des Bundes aus Rechtsgeschäften zu behandeln,

1. aufgrund derer ein Dritter die Leistung von Ausgaben des Bundes nach Maßgabe ihrer Fälligkeit übernimmt und der Bund diesem die Ausgaben erst nach Ablauf des Finanzjahres, in dem die Ausgaben durch den Bund zu leisten waren, zu ersetzen hat oder
2. die zwar nicht zu dem im Abs. 1 angeführten Zweck abgeschlossen werden, bei denen aber dennoch dem Bund außergewöhnliche Finanzierungserleichterungen dadurch eingeräumt werden, daß die Fälligkeit der Gegenleistung des Bundes auf einen mehr als zehn Jahre nach dem Empfang der Leistung gelegenen Tag festgesetzt oder hinausgeschoben wird, wobei sich die Fälligkeit im Falle der Erbringung der Gegenleistung in mehreren Teilbeträgen nach der Fälligkeit des letzten Teilbetrages richtet.

(4) Auf die im Abs. 1 zweiter Satz und im Abs. 2 genannten Ermächtigungsrahmen ist jeweils nur der Nominalbetrag der zugehörigen, gemäß Abs. 1 bis 3 eingegangenen Geldverbindlichkeiten des Bundes anzurechnen. Die Anrechnung eines Fremdwährungsbetrages hat zu dem von der Oesterreichischen Nationalbank jeweils bekanntgegebenen, für den Zeitpunkt der Zuzählung der Kreditvaluta geltenden Kurswert zu erfolgen.

(5) Der Bundesminister für Finanzen hat dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuß des Nationalrates binnen einem Monat nach Ablauf jedes Finanzjahres über das Eingehen, die Prolongierung oder die Konvertierung von Finanzschulden zu berichten.

Bundeshaftungen

§ 66. (1) Eine Haftung (Bürgschaft gemäß den §§ 1346 und 1348 bis 1367 ABGB oder Garantie) des Bundes darf nur der Bundesminister für Finanzen übernehmen. Dieser darf eine Haftung nur nach Maßgabe der hiefür im Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG enthaltenen Ermächtigungen übernehmen, wobei er insbesondere darauf zu achten hat, daß

1. die darin festgelegten Höchstbeträge, bis zu welchen Haftungen im Einzelfall und insgesamt übernommen werden dürfen, nicht überschritten werden;
2. Haftungen nur für Verpflichtungen übernommen werden, die sich auf Vorhaben beziehen, die in der betreffenden gesetzlichen Ermächtigung näher umschrieben sind;

3. die Übernahme der Haftung mit den im § 2 Abs. 1 genannten Zielen im Einklang steht;
4. die Haftung des Bundes durch eine Regressvereinbarung mit den übrigen Haftungsträgern auf seinen Haftungsanteil eingeschränkt wird, wenn für dieselbe Verpflichtung andere Rechtsträger neben dem Bund die Haftung übernehmen.

(2) Bei Übernahme einer Haftung durch den Bund ist auszubedingen, daß

1. dem Bundesminister für Finanzen das Recht auf jederzeitige Buch- und Betriebsprüfung sowie der jederzeitigen Einsichtnahme in die sonstigen für die Wahrnehmung seiner Pflichten und Rechte erforderlichen Aufzeichnungen und Belege des Schuldners eingeräumt wird;
2. der Schuldner auf die Dauer der Laufzeit der Verpflichtung, für die eine Haftung übernommen wird, den jährlichen Geschäftsbericht samt Bilanz und Erfolgsrechnung und den mit einem förmlichen Bestätigungsvermerk versehenen Prüfungsbericht eines hierzu gemäß der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955, befugten Prüfers vorzulegen hat;
3. der Schuldner für die Übernahme der Haftung durch den Bund ein nach der Eigenart des im Abs. 1 Z 2 genannten Vorhabens zu bemessendes, jedoch 0,5 vH jährlich nicht überschreitendes Entgelt an den Bund zu entrichten hat, das von dem noch ausstehenden Teil der Verpflichtung, auf die sich die Haftung bezieht, zu berechnen ist;
4. dem Bund im Falle seiner Inanspruchnahme aus der Haftungsübernahme neben dem Recht auf Ersatz der bezahlten Schuld (§ 1358 ABGB) auch das Recht zusteht, vom Schuldner den Ersatz aller im Zusammenhang mit der Einlösung der übernommenen Haftung entstandenen Kosten, insbesondere auch die vom Bund in einem Rechtsstreit mit dem Gläubiger aufgewendeten Kosten, zu verlangen. Inwieweit bei der Ausübung dieses Rückgriffrechtes auf die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners Bedacht genommen werden kann, ist nach den §§ 61 und 62 zu beurteilen.

(3) Wird die Haftung für Verpflichtungen in einem Fremdwährungsbetrag übernommen, so ist dieser nach dem im Zeitpunkt der Haftungsübernahme im amtlichen Kursblatt der Wiener Börse verlautbarten Mittelkurs für Devisen anzurechnen.

(4) Der Bundesminister für Finanzen hat dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuß des Nationalrates binnen einem Monat nach Ablauf jedes Finanzjahres über die Übernahme von Bundeshaftungen zu berichten.

VII. ABSCHNITT

Anordnungen im Gebarungsvollzug Form der Anordnungen

§ 67. (1) Das ausführende Organ darf, wenn im folgenden nicht anderes bestimmt ist, nur aufgrund einer schriftlichen Anordnung

1. Einnahmen annehmen oder Ausgaben leisten (Zahlungsauftrag),
2. Verrechnungen durchführen, die das Ergebnis in den Verrechnungsaufschreibungen ändern (Verrechnungsauftrag),
3. Sachen annehmen oder abgeben und die damit verbundenen Zu- und Abgänge festhalten (Zu- und Abgangsanordnung).

(2) Das zuständige anweisende Organ hat die Erteilung der Anordnungsbefugnis sowie deren Umfang schriftlich festzulegen.

(3) Die Anordnungen sind unverzüglich zu erteilen, sobald der dem Geschäftsfall zugrunde liegende Sachverhalt feststeht.

(4) Anordnungen, die in der Form nicht den Vorschriften entsprechen, dürfen erst ausgeführt werden, wenn das anordnende Organ die Anordnung berichtiggt hat oder sie aufrechterhält. Trägt das anordnende Organ den Einwendungen des ausführenden Organs nicht oder nicht zur Gänze Rechnung, so ist dies auf der Anordnung festzuhalten. Derartige Fälle sind dem Rechnungshof im Wege des zuständigen haushaltsleitenden Organs mitzuteilen.

Art und Inhalt des Zahlungs- und Verrechnungsauftrages

§ 68. (1) Der Zahlungs- und Verrechnungsauftrag hat insbesondere zu enthalten:

1. Namen und Anschrift des Zahlungspflichtigen oder Empfangsberechtigten;
2. den anzunehmenden oder auszuzahlenden Betrag;
3. den Grund der Zahlung oder der Verrechnung;
4. die Verrechnungsweisungen;
5. Datum der Anordnung mit Unterschrift des Anordnungsbefugten.

(2) Werden Ansprüche oder Zahlungsverpflichtungen in einem automatisierten Datenverarbeitungsverfahren ermittelt, so können die Angaben im Zahlungs- und Verrechnungsauftrag auf jene Daten beschränkt werden, die alle für die Durchführung des Geschäftsfalles maßgeblichen Umstände eindeutig festlegen.

(3) Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof jene Fälle bestimmen, bei denen die Anordnungsbefugnis dem zuständigen ausführenden Organ übertragen wird.

Ausnahmen vom Erfordernis des Zahlungs- und Verrechnungsauftrages

§ 69. Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof festsetzen, in welchen Fällen Zahlungen ohne schriftliche Anordnung anzunehmen oder zu leisten sind, wenn dies der Vereinfachung der Verwaltung dient und die Sicherheit des Zahlungsverkehrs nicht beeinträchtigt wird.

Ordnung des Gebarungsvollzuges

§ 70. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Rechnungshof die näheren Bestimmungen zu diesem Abschnitt durch Verordnung zu erlassen.

(2) Bei Rechtsträgern, die von Organen des Bundes oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind, sind die für die Anordnungen im Gebarungsvollzug in den §§ 67 bis 69 festgelegten Grundsätze sinngemäß anzuwenden.

VIII. ABSCHNITT

Zahlungsverkehr

Grundsätze für den Zahlungsverkehr

§ 71. (1) Der Zahlungsverkehr des Bundes ist grundsätzlich bargeldlos abzuwickeln. Der bargeldlose Zahlungsverkehr ist nach Tunlichkeit im Wege der Österreichischen Postsparkasse zu besorgen. Der Barzahlungsverkehr ist auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken. Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs obliegt den ausführenden Organen.

(2) Für jedes anweisende Organ, bei dem eine Buchhaltung oder Kasse eingerichtet ist, hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen haushaltsleitenden Organ ein Sub- oder Nebenkonto zum Hauptkonto des Bundes bei der Österreichischen Postsparkasse zu eröffnen, wenn dies der Zusammenfassung und der allgemeinen Verfügbarkeit der Zahlungsmittel des Bundes dient. Bei der Eröffnung eines Sub- oder Nebenkontos zum Hauptkonto des Bundes bei der Österreichischen Nationalbank ist sinngemäß vorzugehen. Die Eröffnung eines sonstigen Kontos bei einer Kreditunternehmung ist nur zulässig, wenn es die besonderen Verhältnisse eines Bundesbetriebes oder die besonderen örtlichen oder sachlichen Voraussetzungen erfordern und der Bundesminister für Finanzen der Eröffnung durch das jeweils zuständige haushaltsleitende Organ zugestimmt hat.

(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die zur Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs erforderlichen Vereinbarungen mit der Österreichischen Postsparkasse, der Österreichischen Nationalbank oder den sonstigen Kreditunternehmungen abzuschließen.

(4) Die Entgegennahme von Schecks und Überweisungsaufträgen ist zulässig, wenn die Einlösung gesichert ist. Die Entgegennahme von Wechseln durch Organe des Bundes zur Erfüllung von Forderungen ist untersagt.

(5) Das ausführende Organ hat die Ausgaben nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zu leisten. Forderungen des Empfangsberechtigten sind nach Maßgabe bestehender Vorschriften gegen die Forderungen des Bundes aufzurechnen.

Verwaltung der Barzahlungsmittel und Wertsachen

§ 72. (1) Barzahlungen und die Entgegennahme sowie Ausfolgung von Wertsachen dürfen nur von den ausführenden Organen aufgrund der ihnen hiezu erteilten Ermächtigung angenommen oder geleistet werden.

(2) Jede Einzahlung und Auszahlung ist zur Feststellung der Richtigkeit des Bestandes an Zahlungsmitteln in einer Aufschreibung fortlaufend festzuhalten.

(3) Über die Annahme, die Abgabe und den Bestand der zu verwahrenden Wertsachen ist eine Aufschreibung zu führen.

(4) Wertpapiere und andere Vermögensurkunden sind vom ausführenden Organ zu verwahren.

(5) Der Bestand an Barzahlungsmitteln ist auf das unumgänglich erforderliche Ausmaß zu beschränken. Barzahlungsmittel und Wertsachen sind gesichert aufzubewahren.

Ordnung des Zahlungsverkehrs

§ 73. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Rechnungshof die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieses Abschnitts durch Verordnung zu erlassen.

(2) Bei Rechtsträgern, die von Organen des Bundes oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind, sind die für den Zahlungsverkehr in den §§ 71 und 72 festgelegten Grundsätze sinngemäß anzuwenden.

IX. ABSCHNITT

Verrechnung

Verrechnungsmaßstäbe

§ 74. (1) Alle Geschäftsfälle sind mit ihrem Geldwert zu verrechnen. Der Verrechnung ist, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, die Schillingwährung zugrunde zu legen. Die in den §§ 56 und 57 enthaltenen Bestimmungen über die Nachweisung der Vermögensbestandteile des Bundes bleiben hievon unberührt.

(2) Einnahmen und Ausgaben in fremder Währung, Vermögensbestände im Ausland sowie Forde-

rungen und Schulden in fremder Währung sind grundsätzlich mit ihrem Schillinggegenwert zu verrechnen. Für besondere Geschäftsfälle können zur Verrechnung in fremder Währung und zur Erreichung des Schillinggegenwertes vom zuständigen haushaltsleitenden Organ im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Bestimmungen erlassen werden.

(3) Die Sachbezüge der öffentlich Bediensteten (§ 16 Abs. 1 Z 4) sind mit jenen Werten zu verrechnen, mit denen sie in die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer einbezogen werden.

Verrechnungsgrundsätze

§ 75. (1) Die Geschäftsfälle sind in der vollen Höhe (brutto) gemäß §§ 78 bis 81 der Zeitfolge nach und in sachlicher Ordnung zu verrechnen.

(2) Die Verrechnungsaufschreibungen sind getrennt nach Finanzjahren zu führen.

(3) Jede Verrechnung hat aufgrund einer schriftlichen Anordnung und unverzüglich zu erfolgen; § 69 bleibt unberührt.

(4) Die Verrechnung von Auszahlungen hat vor der Einleitung des Zahlungsvollzuges, die Verrechnung von Gut- und Lastschriften nach Einlangen des Kontoauszuges zu erfolgen.

(5) Die Zugehörigkeit eines Geschäftsfalles zur Verrechnung eines bestimmten Finanzjahres ist nach § 52 zu bestimmen. Die Fälligkeit zur Erfüllung einer Forderung oder Schuld des Bundes liegt dann vor, wenn eine Leistung erbracht und hiefür die zugehörige Rechnung gelegt wurde, es sei denn, daß ein bestimmter, hievon abweichender Fälligkeitstermin vereinbart wurde oder gesetzlich bestimmt ist.

(6) Bestimmten Verrechnungszwecken dienende gleichartige Konten sind in einem Verrechnungskreis zusammenzufassen. Verrechnungskreise sind jedenfalls für die voranschlagswirksame Verrechnung sowie für die Bestands- und Erfolgsrechnung als Hauptverrechnungskreise einzurichten. Zu diesen Hauptverrechnungskreisen können zur gesonderten Erfassung von sachlich zusammengehörigen Verrechnungsgrößen Nebenverrechnungskreise eingerichtet werden.

Grundsätze für die automationsunterstützte Besorgung von Aufgaben der Haushaltsführung

§ 76. (1) Datenverarbeitungsvorhaben im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Vorhaben, für die Datenverarbeitungsanlagen oder sonstige technische Hilfsmittel zur automatisierten Erledigung von Aufgaben der Haushaltsführung eingesetzt werden oder die wesentliche Änderungen bestehender automatisierter Verfahren darstellen.

(2) Vor der Einführung einer im Abs. 1 genannten Maßnahme hat das zuständige haushaltsleitende Organ

1. eine Aufgabenuntersuchung durchzuführen und
2. das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen; soweit es sich dabei um in den §§ 6 und 9 des Rechnungshofgesetzes 1948 genannte Angelegenheiten handelt, ist auch das Einvernehmen mit dem Rechnungshof herzustellen.

Grundsätze für die Anwendung automatisierter Verfahren in der Haushaltsführung

§ 77. (1) Bei der Anwendung eines Datenverarbeitungsverfahrens im Rahmen der Haushaltsführung ist sicherzustellen, daß

1. dokumentierte, freigegebene und gültige Programme verwendet werden,
2. die Richtigkeit und Vollständigkeit der Datenerfassung, Dateneingabe, Datenspeicherung und Datenausgabe durch Kontrollen gewährleistet sind,
3. in den Verfahrensablauf nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
4. Vorkehrungen gegen einen Verlust oder eine unkontrollierte Veränderung der gespeicherten Daten getroffen sind,
5. die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der am Verfahren Beteiligten festgelegt und gegeneinander abgegrenzt sind und
6. bei Ausfall eines automatisierten Verfahrens Vorkehrungen zur Fortführung der Aufgaben der Haushaltsführung im unbedingt notwendigen Ausmaß getroffen werden.

(2) Werden Daten oder Ergebnisse nur in visuell nicht lesbarer Form aufgezeichnet, so hat das zuständige Organ während der Aufbewahrungsfrist sicherzustellen, daß diese Daten und Ergebnisse innerhalb einer angemessenen Frist visuell lesbar gemacht werden können; hiebei muß die richtige und vollständige Wiedergabe gewährleistet sein.

Voranschlagswirksame Verrechnung

§ 78. (1) Die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Bestimmungen einzuhebenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben des Bundes, die gemäß § 16 zu veranschlagen sind, sind wirksam für Rechnung einer Voranschlagspost zu verrechnen. Zu jeder Voranschlagspost eines Voranschlagsansatzes ist ein Konto zu führen, auf dem die Beträge der Genehmigungen, der Änderungen zu diesen Beträgen, der Verfügungen, der Berechtigungen und der Verpflichtungen, der Forderungen und der Schulden sowie der Zahlungen zu verrechnen sind.

(2) Als Genehmigung sind die dem zuständigen anweisenden Organ zugewiesenen Jahres- und

Monatsvoranschlagsbeträge zu verrechnen. Die Vorsorge für außer- und überplanmäßige Ausgaben (§ 41), die Ausgabenbindungen (§ 42), die Postenausgleiche (§ 48) sowie alle sich nur innerhalb der Verwaltung auswirkenden Maßnahmen zur Erhöhung oder Verminderung des Voranschlagsbetrages sind als Verzweigung zu verrechnen.

(3) Als Verfügung sind die genehmigten Voranschlagsbeträge und jede daran durch die Inanspruchnahme dieser Beträge infolge von Anordnungen des anweisenden Organs eintretende Veränderung zu verrechnen.

(4) Als Berechtigung sind die Anordnungen, die durch Erlassung von verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen oder Verfügungen oder durch Abschluß von Rechtsgeschäften eine Leistungspflicht Dritter begründen oder in Aussicht stellen, und als Verpflichtung die Anordnungen, die eine Leistungspflicht des Bundes begründen oder in Aussicht stellen, zu verrechnen.

(5) Als Forderung sind die Anordnungen, die durch verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Entscheidungen oder Verfügungen oder durch entgeltliche Leistungen finanzielle Ansprüche des Bundes auf den Empfang von Geldleistungen unmittelbar begründen, und als Schuld sind die Anordnungen, die durch verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Entscheidungen oder Verfügungen oder durch die Erfüllung des Rechtsgeschäfts die Pflicht des Bundes zur Erbringung einer Geldleistung begründen, zu verrechnen.

(6) Als Zahlung sind die Anordnungen, die zur Erfüllung der in den Abs. 4 und 5 genannten Geschäftsfälle oder unmittelbar zu Einnahmen und Ausgaben des Bundes führen, zu verrechnen. Mit der Zahlung wird der Voranschlagsbetrag endgültig in Anspruch genommen.

(7) Die Rückzahlungen von Einnahmen oder Ausgaben, die nach § 16 nicht veranschlagt werden, sind auf jenen Voranschlagskonten zu verrechnen, auf denen die ursprüngliche Zahlung voranschlagswirksam verrechnet wurde.

(8) Zahlungen, die ein anweisendes Organ für ein anderes Organ gemäß § 50 vermittlungsweise leistet, sind auf einem Voranschlagskonto zu verrechnen, dem die Ausgaben unter der Beachtung des § 24 zugeordnet werden können. Die Rückzahlung und die zugehörige Einnahme sind im selben Finanzjahr zu verrechnen. Die Verrechnung der Rückzahlung ist gemäß Abs. 7 durchzuführen.

(9) Anzahlungen oder Vorauszahlungen (§ 40 Abs. 2) sind voranschlagswirksam zu verrechnen und spätestens innerhalb von drei Jahren nach ihrer Leistung abzurechnen.

Verrechnung der Vorberechtigungen und Vorbelastungen

§ 79. (1) Berechtigungen und Verpflichtungen sowie Forderungen und Schulden, bei denen die Leistungspflicht oder die Fälligkeit in einem künftigen Finanzjahr eintritt, sind als Vorberechtigungen und Vorbelastungen zu verrechnen.

(2) Die auf die einzelnen Finanzjahre entfallenden Beträge sind nach Maßgabe ihrer Fälligkeit in Übereinstimmung mit der Gliederung der voranschlagswirksamen Verrechnung zu verrechnen.

(3) Gewährte Darlehen sowie aufgenommene Finanzschulden sind mit den in künftigen Finanzjahren fällig werdenden Beträgen jedenfalls als Vorberechtigung und Vorbelastung zu verrechnen.

(4) Ausgenommen von der Verrechnung als Vorberechtigung und Vorbelastung sind Abgabeneinnahmen, Personalausgaben sowie Einnahmen und Ausgaben aus Dauerschuldverhältnissen.

Bestands- und Erfolgsverrechnung

§ 80. (1) Die voranschlagswirksamen und die voranschlagsunwirksamen Vermögensveränderungen sowie die voranschlagswirksamen und die voranschlagsunwirksamen Aufwendungen und Erträge sind für Rechnung eines Bestands- oder Erfolgskontos zu verrechnen.

(2) Auf den Bestandskonten sind jeweils der Anfangsbestand, die Zu- und Abgänge sowie der Endbestand zu verrechnen; auf den Erfolgskonten sind die Aufwendungen und Erträge zu verrechnen. Der jährliche Kontenausgleich ist durch Abschlußbuchungen auf den Konten herzustellen.

(3) Die Verrechnung hat mit dem Geldwert, dem Nennwert oder mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu erfolgen.

(4) Voranschlagsunwirksam dürfen Einzahlungen und Ausgaben nur verrechnet werden, welche nicht endgültig solche des Bundes sind.

Weitere Verrechnungskreise

§ 81. (1) Neben den gemäß §§ 78 bis 80 zu führenden Hauptverrechnungskreisen können die durch abgrenzbare Tätigkeiten eines Aufgabenträgers verursachten Einnahmen und Ausgaben in Nebenverrechnungskreisen erfaßt werden.

(2) Die in diesen Nebenverrechnungskreisen erfaßten Verrechnungsgrößen sind einzeln oder zusammengefaßt in die Hauptverrechnungskreise gemäß §§ 78 bis 80 zu übernehmen, wenn die dort erfaßten Verrechnungsgrößen verändert werden.

Betriebsabrechnung

§ 82. (1) Bundesbetriebe haben eine Betriebsabrechnung zu führen. Die Betriebsabrechnungen haben insbesondere der Feststellung der Kosten-

struktur, als Planungshilfe für die Leistungserstellung, der Ermittlung der Selbstkosten oder der Kontrolle der Wirtschaftlichkeit zu dienen.

(2) Das zuständige haushaltsleitende Organ kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof sonstigen Organen des Bundes, insbesondere betriebsähnlichen Einrichtungen, die Führung einer Betriebsabrechnung bei Zutreffen zumindest einer der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen auftragen.

Allgemeine Bestimmungen über die Monatsnachweisungen

§ 83. (1) Für jeden Monat sind von den anweisenden Organen, bei Bundesbetrieben von den anweisenden Organen gemäß § 5 Abs. 2 Z 3, Monatsnachweisungen gemäß §§ 84 bis 86 aufzustellen.

(2) Die haushaltsleitenden Organe haben zusätzlich zu der nach Abs. 1 aufzustellenden Monatsnachweisung eine Monatsnachweisung für ihren gesamten Wirkungsbereich aufzustellen und dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich zu übermitteln; ausgenommen hiervon sind die Monatsnachweisungen der Bundesbetriebe, die von diesen unmittelbar dem Bundesminister für Finanzen zu übersendenden sind.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat zum Ende eines jeden Monats den Bestand an Zahlungsmitteln mit den voranschlagswirksamen und den voranschlagsunwirksamen Einnahmen und Ausgaben abzustimmen.

Monatsnachweisungen über die voranschlagswirksame Verrechnung

§ 84. (1) Für jeden Monat sind von den anweisenden Organen Monatsnachweisungen, gegliedert nach den Voranschlagsansätzen und Voranschlagsposten, aufzustellen.

(2) Die Monatsnachweisungen haben die Monatsvoranschlagsbeträge, die Einnahmen und Ausgaben, den Unterschiedsbetrag sowie den Endbestand an Berechtigungen, Forderungen, Verpflichtungen und Schulden zu enthalten.

(3) Inwieweit die Unterschiedsbeträge nach Abs. 2 von den haushaltsleitenden Organen zu erläutern sind, bestimmt der Bundesminister für Finanzen in den gemäß § 51 Abs. 2 zu erlassenden Richtlinien.

(4) Der Bundesminister für Finanzen hat die Monatsnachweisung für das Kapitel „Öffentliche Abgaben“, gegliedert nach den wichtigsten Abgabenarten, laufend im „Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung“ zu veröffentlichen.

Monatsnachweisungen über die Bestand- und Erfolgsverrechnung

§ 85. (1) Für jeden Monat sind von den anweisenden Organen Monatsnachweisungen, gegliedert nach den Bestands- und Erfolgskonten, aufzustellen.

(2) Die Monatsnachweisungen haben die Anfangssalden, die Umsatzsummen sowie die Endsalden zu enthalten.

Monatsnachweisungen über die Vorberechtigungen und Vorbelastungen

§ 86. (1) Für jeden Monat sind von den anweisenden Organen Monatsnachweisungen über die Vorberechtigungen (§ 46) und Vorbelastungen (§ 45), gegliedert nach Voranschlagsansätzen und Voranschlagsposten, aufzustellen.

(2) Die Monatsnachweisungen haben die Umsatzsummen sowie den Endbestand an Berechtigungen, Forderungen, Verpflichtungen und Schulden zu enthalten.

Kassenabrechnungen

§ 87. Jedes anweisende Organ im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 5 hat monatlich eine Kassenabrechnung aufzustellen und dem jeweils zuständigen Organ zur Einbeziehung in die in den §§ 78 bis 80 genannten Verrechnungskreise vorzulegen.

Aufbewahrung der Verrechnungsunterlagen und der Verrechnungsaufschreibungen

§ 88. (1) Jede Verrechnungsunterlage und jede Verrechnungsaufschreibung ist durch sieben Jahre sicher und geordnet aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ende des Finanzjahres, auf das sich die Unterlage und die Aufschreibung beziehen.

(2) Das zuständige haushaltsleitende Organ darf mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen und des Rechnungshofes vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist die Ausscheidung und Vernichtung von Verrechnungsunterlagen und -aufschreibungen bewilligen, wenn die Unterlagen von untergeordneter Bedeutung sind und die Nachprüfung möglich ist.

(3) Die Dokumentation der Datenverarbeitung hat insbesondere die Unterlagen über die Problemdokumentation, die Dokumentation der Daten und der Verarbeitungsregeln, die Dokumentation der Abstimmungsmittel und der Durchführung zu umfassen.

Ordnung der Verrechnung

§ 89. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Rechnungshof die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieses Abschnittes durch Verordnung zu erlassen.

(2) Bei Rechtsträgern, die von Organen des Bundes oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind, sind die für die Verrechnung in den §§ 74 bis 88 festgelegten Grundsätze sinngemäß anzuwenden.

X. ABSCHNITT

Innenprüfung

Sachliche und rechnerische Prüfung

§ 90. (1) Jeder Zahlungsanspruch und jede Zahlungsverpflichtung sind auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit sind schriftlich zu bestätigen.

(2) Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit ist dem Organ zu übertragen, das alle Umstände, deren Richtigkeit zu bescheinigen ist, zu beurteilen vermag.

(3) Bedienstete, die Anordnungen unterfertigen, dürfen mit der Feststellung der sachlichen Richtigkeit nur betraut werden, wenn die volle Unbefangenheit gewährleistet ist und keine Unvereinbarkeit vorliegt.

(4) Die rechnerische Richtigkeit ist vom ausführenden Organ festzustellen, wenn diese nicht gleichzeitig mit der sachlichen Richtigkeit bestätigt wird.

(5) Die sachliche und rechnerische Prüfung ist vor Erteilung der Anordnung zu bestätigen. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, so sind diese Prüfungen nach Eingang oder Leistung der Zahlung unverzüglich nachzuholen.

(6) Die sachliche und rechnerische Prüfung eines Beleges und die Prüfung der Übereinstimmung des Auftrages mit dem ihm zugrundeliegenden Beleg kann unterbleiben, soweit das anweisende Organ diese Prüfung durchgeführt und dies auf dem Beleg ausdrücklich bestätigt hat oder es sich um verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Entscheidungen oder Verfügungen handelt.

(7) Der Bundesminister für Finanzen hat hiezu im Einvernehmen mit dem Rechnungshof die näheren Bestimmungen durch Verordnung zu erlassen.

(8) Bei Rechtsträgern, die von Organen des Bundes oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind, sind die für die Innenprüfung festgelegten Grundsätze sinngemäß anzuwenden.

Prüfungen im Gebarungsvollzug

§ 91. (1) Die beim ausführenden Organ einlangenden Anordnungen sind dahin zu prüfen, ob diese nach Form und Inhalt den Haushaltvorschriften und den sonstigen Vorschriften entsprechen.

(2) Das ausführende Organ hat durch entsprechende Prüfungen Vorsorge zu treffen, daß die

ihm beim Geburungsvollzug obliegenden Tätigkeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden. Mit der Ausübung der Prüfungen dürfen nur Bedienstete betraut werden, bei denen die volle Unbefangenheit gewährleistet ist und keine Unvereinbarkeit vorliegt.

(3) § 90 Abs. 7 und 8 gelten sinngemäß.

Nachprüfung

§ 92. (1) Dem ausführenden Organ obliegt die fallweise und unvermutete Nachprüfung der Geld-, Wertpapier- und Sachenverrechnung des anweisenden Organs selbst und der diesem nachgeordneten Organe sowie der von ihm verwalteten Rechtsträger.

(2) Bei diesen Prüfungen ist festzustellen, ob der Zahlungsverkehr und die Verrechnung ordnungsgemäß durchgeführt werden, die Belege ordnungsgemäß vorhanden sind und nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen und die Wertsachen und anderen Vermögensbestandteile vorhanden und aufgezeichnet sind.

(3) Über jede Prüfung gemäß Abs. 1 ist ein Prüfungsbericht zu verfassen, der Art und Umfang der Prüfung und die wesentlichen Feststellungen der Prüfung zu enthalten hat. Ergibt die Prüfung wesentliche Beanstandungen, hat das anweisende Organ die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

(4) § 90 Abs. 7 und 8 gelten sinngemäß.

XI. ABSCHNITT

Rechnungslegung

Allgemeine Grundsätze für die Abschlußrechnungen

§ 93. (1) Für jedes Finanzjahr sind von den anweisenden Organen Abschlußrechnungen gemäß §§ 94 bis 96 aufzustellen.

(2) Die anweisenden Organe haben sicherzustellen, daß die Ergebnisse der mit ihnen abrechnenden anweisungsermächtigten Organe in gleicher Weise in die Abschlußrechnungen einzbezogen werden.

(3) Die haushaltsleitenden Organe haben zusätzlich Abschlußrechnungen für ihren gesamten Wirkungsbereich aufzustellen; in diese sind jedoch die Abschlußrechnungen der Bundesbetriebe nicht einzubeziehen.

(4) Die Jahresrechnungen sind dem Rechnungshof und dem Bundesminister für Finanzen zu übergeben. Der Zeitpunkt für die Übergabe ist vom Rechnungshof im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzulegen.

(5) Die Frist für die Behebung vorgefundener Mängel hat der Rechnungshof so festzusetzen, daß die rechtzeitige Vorlage des Bundesrechnungsab-

schlusses an den Nationalrat auf Grund des Rechnungshofgesetzes gewährleistet ist.

Voranschlagsvergleichsrechnung

§ 94. (1) In der Voranschlagsvergleichsrechnung sind unter Zugrundelegung der im Bundesfinanzgesetz bestimmten Gliederung für jede Voranschlagspost und getrennt nach Einnahmen und Ausgaben die Voranschlagsbeträge, die Zahlungen, der Unterschied, die offengebliebenen Berechtigungen und fälligen Forderungen, die offengebliebenen Verpflichtungen und fälligen Schulden, der Verfügungsrest, die Summe der zum Jahresende verbliebenen Ansatz- und Postenausgleiche sowie der Einnahmen- und Ausgabenbindungen nachzuweisen.

(2) Zu der Voranschlagsvergleichsrechnung sind die Ergebnisse gemäß Abs. 1 zu begründen. Weiters sind nach Einnahmen und Ausgaben getrennt die von den Einnahmen und Ausgaben abgesetzten Zahlungen, die Vorberechtigungen und Vorbelaufungen sowie die Abschreibungen von Forderungen und Schulden aufgegliedert nachzuweisen.

(3) Über Anforderung des Rechnungshofes sind für Zwecke der Verfassung des Bundesrechnungsabschlusses weitere Nachweisungen zur Voranschlagsvergleichsrechnung zu erstellen.

Jahresbestandsrechnung

§ 95. (1) In jeder Jahresbestandsrechnung sind unter Zugrundelegung der bundeseinheitlichen Gliederung das Vermögen und die Schulden des Bundes einander gegenüberzustellen.

(2) Die bundeseinheitliche Gliederung ist vom Rechnungshof im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen unter sinngemäßer Anwendung des § 131 des Aktiengesetzes 1965 festzulegen.

(3) Zu jeder Jahresbestandsrechnung sind weiters die Beteiligungen des Bundes, die Wertpapiere des Bundes, die keine Beteiligungen darstellen, die Finanzschulden (getrennt nach fälligen und nicht fälligen) sowie die Haftungen des Bundes aufgegliedert nachzuweisen.

(4) Über Anforderung des Rechnungshofes sind für Zwecke der Verfassung des Bundesrechnungsabschlusses weitere Nachweisungen zur Jahresbestandsrechnung zu erstellen.

Jahreserfolgsrechnung

§ 96. (1) In jeder Jahreserfolgsrechnung sind unter Zugrundelegung der bundeseinheitlichen Gliederung die Aufwendungen und die Erträge des abgelaufenen Jahres einander gegenüberzustellen.

(2) Die bundeseinheitliche Gliederung ist vom Rechnungshof im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen unter sinngemäßer Anwen-

877 der Beilagen

47

dung des § 132 des Aktiengesetzes 1965 festzulegen.

(3) Über Anforderung des Rechnungshofes sind für Zwecke der Verfassung des Bundesrechnungsabschlusses Nachweisungen zur Jahreserfolgsrechnung zu erstellen:

Ordnung der Rechnungslegung

§ 97. (1) Die näheren Bestimmungen zu diesem Abschnitt hat der Rechnungshof im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu treffen.

(2) Bei Rechtsträgern, die von Organen des Bundes oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind, sind die für die Rechnungslegung in den §§ 93 bis 96 festgelegten Grundsätze sinngemäß anzuwenden.

XII. ABSCHNITT

Bundesrechnungsabschluß

Allgemeine Bestimmungen über den Bundesrechnungsabschluß

§ 98. (1) Der Bundesrechnungsabschluß ist in einen Textteil und einen Zahlenteil zu gliedern. Eine Aufgliederung der wirksamen Ausgaben und Einnahmen des Bundes nach den Kriterien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung kann der Rechnungshof als Anlage beifügen.

(2) In den Bundesrechnungsabschluß sind aufzunehmen:

1. die Voranschlagsvergleichsrechnung des Bundes in der Gliederung des Bundesfinanzgesetzes, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben unter Angabe der Voranschlagsbeträge, der Zahlungen, der Unterschiedsbeträge, der Endbestände an offengebliebenen Berechtigungen und Verpflichtungen sowie der Forderungen und Schulden;
2. die Vermögens- und Schuldenrechnung des Bundes in der bundeseinheitlichen Gliederung;
3. die Erfolgsrechnung des Bundes in der bundeseinheitlichen Gliederung;
4. die Vermögens- und Schuldenrechnungen sowie die Erfolgsrechnungen (die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen) der Bundesbetriebe und der betriebsähnlichen Einrichtungen des Bundes;
5. die Abschlußrechnungen der vom Bund verwalteten Rechtsträger.

(3) Der Rechnungshof kann zur Erläuterung der im Abs. 2 genannten Abschlußrechnungen weitere Übersichten in den Bundesrechnungsabschluß aufnehmen.

XIII. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Mitteilungspflicht über Maßnahmen wegen eines Verstoßes gegen Haushaltsvorschriften

§ 99. (1) Wird gegen einen Bediensteten, der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund steht, wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die Vorschriften dieses Gesetzes ein Disziplinarverfahren nach dem Beamten-Dienstrechtsge setz 1979, BGBl. Nr. 333, eingeleitet, hat das zuständige haushaltsleitende Organ (als oberste Dienstbehörde) den Bundesminister für Finanzen von dem Ergebnis eines solchen Verfahrens in Kenntnis zu setzen.

(2) Macht sich ein Bediensteter, der in einem privat-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund steht, eines im Abs. 1 genannten Verstoßes schuldig, hat das zuständige haushaltsleitende Organ den Bundesminister für Finanzen davon in Kenntnis zu setzen, ob von der nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 bestehenden Möglichkeit einer Auflösung des Dienstverhältnisses Gebrauch gemacht wurde.

(3) Wurde von einem Bediensteten durch einen im Abs. 1 genannten Verstoß dem Bund ein Schaden zugefügt, hat das zuständige haushaltsleitende Organ den Bundesminister für Finanzen und den Rechnungshof von der nach den Rechtsvorschriften über die Organ- oder Dienstnehmerhaftung erfolgten Geltendmachung des diesbezüglichen Ersatzanspruches und dem Erfolg dieser Geltendmachung oder von den für eine allfällige Abstandnahme von der Geltendmachung maßgeblichen Gründen in Kenntnis zu setzen.

Inkrafttreten

§ 100. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

(2) Außer Kraft treten mit Ablauf des 31. Dezember 1986

1. Art. 5 und 6 des Verwaltungsentlastungsgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277;
2. § 31 des Gesetzes vom 20. Juli 1945 über die Überleitung der Verwaltungs- und Justizeinrichtungen des Deutschen Reiches in die Rechtsordnung der Republik Österreich, StGBI. Nr. 94;
3. das Bundesgesetz vom 19. Mai 1967 über den Verzicht auf Ersatzforderungen des Bundes gegenüber Bundesorganen, BGBl. Nr. 182/1967;
4. das Bundesgesetz vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 377, betreffend eine Verrechnungsvorschrift für Verwaltungsschulden des Bundes.

(3) Die in anderen Bundesgesetzen enthaltenen abweichenden Vorschriften für die Haushaltsfüh-

rung (§ 1 Abs. 2) werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem in Abs. 1 bezeichneten Tag in Kraft gesetzt werden.

(5) Bis zur Erlassung der Durchführungsvorschriften gelten die folgenden Vorschriften als Bundesgesetze weiter, insoweit sie mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht im Widerspruch stehen:

1. Verordnung des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen vom 15. Mai 1926, BGBl. Nr. 118, womit auf Grund des Einvernehmens mit dem Rechnungshof Vorschriften betreffend den Voranschlag, die Gebarung, Verrechnung und Rechnungslegung erlassen werden (Bundeshaushaltungsverordnung — BHV);
2. Verordnung der Bundesregierung vom 30. Dezember 1931, BGBl. Nr. 413, womit aufgrund des Einvernehmens mit dem Rechnungshof Vorschriften über die Einrichtung des Buchhaltungsdienstes der Bundesverwaltung erlassen werden (Buchhaltungsdienstverordnung — BDV).

Übergangsbestimmungen

§ 101. (1) Das Inkrafttreten und der Umfang des Wirksamwerdens der §§ 83 bis 86 für die Österreichischen Bundesbahnen sind nach Maßgabe der Schaffung der technisch-organisatorischen Voraussetzungen — abweichend vom § 100 — vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Verordnung kundzumachen; hiebei ist überdies das Einvernehmen mit dem Rechnungshof herzustellen. Diese Verordnung ist spätestens mit 1. Jänner 1990 in Kraft zu setzen.

(2) Bestimmt ein Bundesgesetz, daß Einnahmen oder Ausgaben in der Anlehensgebarung zu verrechnen sind, so sind für ihre künftige Veranschlagung und Verrechnung die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes maßgebend.

(3) Auf Einzelvorhaben, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begonnen wurden, finden die bisher geltenden haushaltrechtlichen Vorschriften weiter Anwendung. Dies gilt jedoch nicht für wesentliche Änderungen solcher Einzelvorhaben, die nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vorgenommen werden.

(4) Die bisher von der Österreichischen Staats-Hauptkasse wahrzunehmenden Aufgaben gehen auf die Buchhaltung des Bundesministeriums für Finanzen über.

(5) Im Jahre des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ist aus Kassenständen des Bundes eine einmalige Dotierung der Ausgleichsrücklage (§ 53 Abs. 3) in Höhe von 5 Milliarden Schilling voranschlagsunwirksam, das heißt nur in der Bestands- und Erfolgsverrechnung vorzunehmen.

Vollziehung

§ 102. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit in den vorstehenden Bestimmungen nicht anderes vorgesehen ist,

1. der Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich der Bestimmungen über den Stellenplan der Bundeskanzler,
3. hinsichtlich der Bestimmungen über den Bundesrechnungsabschluß der Präsident des Rechnungshofes sowie
4. in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister und in Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Organe der Gesetzgebung des Bundes der Präsident des Nationalrates betraut.